



*Ra. 90*



# Versuch

Ob die Göllich- und Bergische Landesgesetze  
zur Aufklärung derselben Geschichte in systemati-  
sche Ordnung zu bringen seyen

in

Einer Sammlung

deren

Amortisations-Gesetzen

und

Zugabe

Zweyer Münz-Edikten

von den Jahren 1494. und 1620.

Entworfen

im Jahr 1786.



Düsseldorf,

gedruckt bei Franz Friedrich Stahl, Kurfürstl. Hof- und Kanzlei Buchdr.

HORATIUS

*Si quid novisti, rectius istis*

*Candidus imperti, si non, his utere mecum.*





## Vorbericht.

Der allgemeine Wunsch ist von Jaren her gewesen, daß Unsere Landes-Gesäze mögten gesammelt, und daß solche nach denen verschiedenen Sachen in Ordnung mögten gebracht werden; — So sehr aber unsere Nachbarn mit guten Exempeln uns vorgegangen sind, — so haben gleichwol diese keinen unserer Rechtsgelehrten zur Zeit gereizet, solcher Arbeit sich zu unterziehen, — Vermuthlich, weil solche äußerst beschwerlich und verdrießlich ist, und da viele deren alten Gesäzen nicht einstens erfindlich, gleichwol unentberlich sind, indeme die gefolgte auf solche sich beziehen; — Mit gegenwärtiger Sammlung deren Amortisations-Gesäzen wird indessen der Versuch gewaget, und verhoffet, daß dem wißbegierigen Publico mit solcher etwelcher Dienst werde geleistet werden, zumal gelegentlich derenselben verschiedene Prozeßen entstanden sind, wegen welchen Mann um den ächten Sinn erweneter Gesäzen verlegen ist, welcher sich besser nicht, als aus deren Zusammenhang entwickeln

## Vorbericht.

ckelen laffet. — Rohe und dunkel werden zwar verschiedene derselben anscheinen; — Allein man verzeihe es dem Stil jener Zeiten, in welchen unsere Sprache nicht geläuteret, und da nicht erlaubet gewesen, im weesentlichen etwas abzuändern — Gleichwol sind zur etwelchen Erläuterung die große, verschiedene Materien enthaltende, Edikten in Numeren abgeteilet, und derselben kurzer Inhalt ist zur Seite bemerket — auch ist jenes beigesezet worden, was aus denen gelegentlich deren nemlichen Edikten vor und nach entstandenen Rechtshändelen zuverlässig bekant geworden; — Nichts desto weniger mögte noch manche Lucke seyn; — Allein Entwürfe sind niemat vollkommen, und wahres Glück wird es für unser Vaterland seyn, wan dieser Versuch anderen zur Ermunterung dienet, solchen fortzusetzen.



Erstes



## Erstes Kapitel.

### Von denen Gülich- und Bergischen Amortisations-Gesäzen überhaupt.

#### §. 1.

Unsere Amortisations-Gesäze beziehen

- A) die milde Stiftungen
- B) derenselfen einzele Personen
- C) das farende, bewegliche oder das gereide
- D) das unbewegliche, liegende, oder ungeraide Vermögen.

Dem Gegenstand deren Amortisations-Gesäzen.

#### §. 2.

Niemal ist die Meinung gewesen, denen milden Stiftungen jene Güter zu entziehen, oder deren Genuß zu erschweren, welche denenselfen bei ihrer Anlage gewidmet worden; diese sind vielmehr immer ausgenommen, auch sind jene Stiftungen mit Landes Fürstlicher Genehmigung durchgehends begnadet worden, welche in denen gefolgten Zeiten zu meinem Wohl errichtet worden sind.

Ausnam von denenselfen

#### §. 3.

Das eigene Ziel deren Amortisations-Gesäzen ist diesennach zu verhindern

- A) daß milde Stiftungen mehrere Grundstücke erwerben, als denenselfen bei ihrer Errichtung gewidmet worden.
- B) Daß denenselfen kein beträchtlicher Teil des Gereiden Vermögens zugewendet werde.

Derenselfen Ziel

#### §. 4.

Demgemäß mag kein Untertan über Grundstücke zu derenselfen Wünsften verordnen; --- daher sind alle Titelen verboten, mit welchen nicht nur das Eigentum, sondern auch der Genuß liegender Güter milden Stiftungen übertragen werden will.

Von Grundstücken und deren Genuß

#### §. 5.

Wegen dem Gereide-Vermögen bestimmen sodan unsere Amortisations-Gesäze die Schranken, in welchen jeder sich verhalten muß, welcher milden Stiftungen sein bewegliches Haab zuwenden, oder neue Stiftung errichten will.

Vom Gereide-Vermögen.

#### §. 6.

Als viel die einzele Geistliche betrifft, da ist der zwischen Weltlichen und Ordens-Geistlichen bestehende Unterschied wohl zu beobachten.

Unterschied deren Geistlichen.

A

§. 7.

## §. 7.

Befugniß deren  
Welt-Geistlichen  
zu Grundstücken

Die Welt-Geistliche erben von ihren Eltern und nächsten Verwandten die Mo- und Immobilienarschaft; — dieselbe mögen auch faren und liegende Güter erwerben; sie mögen aber die geerbte Grundstücke nicht veräußern (a); sie mögen annehms solche außer Nothfällen, und ohne Landes Fürstliche Erlaubniß nicht beschweren (b); — sie haben mithin von denen Grundstücken nur den Genuß, oder die Leibzucht; — über erworbene Grundstücke mögen dahingegen dieselbe mit Kontrakten, oder von Todeswegen, nur nicht zu milden Stiftungen, (§. 4.), verordnen.

(a) Landes-Ordnung Kap. 93. §. Was auch denen Geistlichen.

(b) Landes-Ord. Kap. 97. §. Es soll aber den Geistlichen zc. V. Doch sollen sie in ihren Nöthen zc. — Hiemit stimmt der mit Kurfürst als gnädigsten Erzbischof bestehende Provis. Vergleich vom J. 1621. §. Was den IX. Punkt anlangt zc. überein.

## §. 8.

und zu denen  
Gereiden.

Die Welt-Geistliche sind vom Gereide-Vermögen vollkommene Eigentümer, sie mögen solches geerbet, oder erspart haben —; über beides mögen sie auch von Todeswegen verordnen; — Wollen sie aber solches zu mildem Nachschuß verwenden, so mögen sie wegen denen geerbten, oder aus elterlichen Gütern ersparten, und angeschafften Gereiden die in unsern Amortisations-Gesetzen bestimmte Schranken nicht überschreiten; — wegen jenem, was von der Geistlichen Pfünde rückgeleget worden, sind sie aber an diese nicht gebunden.

Provis. Vergleich an bez. Ort.

## §. 9.

Vom Befugniß  
deren Ordens-  
Geistlichen

Wegen denen Ordens-Geistlichen ist in denen nemlichen Gesetzen bestimmt, wie viel jeder und jede in den erwählten Orden einbringen möge. — Vor dem Eintritt ist jeder befugtet, über sein Gezeirtes Vermögen von Todeswegen zu verordnen, auch sich einen Spielspfennig vorzubehalten.

## §. 10.

Von zufallenden  
den Erbschaften

Fallet Ordens-Geistlichen eine Erbschaft zu, so verbleibet solche denen nächsten Verwandten, — jenen geschieder aber eine der Erbschaft und derselben Abnutzung gemäße Erstattung

Landes-Ord. 93. Kap. §. Was auch denen Geistlichen  
V. So aber einige deren Mönchen zc.

## §. 11.

Vom Inhalt des  
ren Amortisations-  
Gesetzes.

Nun wäre es an dem, daß jeder dieser Sätzen mit denen einschlagenden Edikten belegt wurde; — indeme aber in diesen durchgehends mehrere Gegenstände abgehandelt sind; und solche süglich nicht zergliedert werden mögen; — so ist bei derselben Sammlung die Chronologische Ordnung eingefolget worden, und bei behörenden Stellen sollte dasjenige mit eingeschaltet werden, was zu derselben Historie und Erläuterung dienet.

## §. 12.

## §. 12.

Unndig wird seyn, wegen der Gültigkeit unserer Gesäzen wie und deneuselben  
 les zu ermänen; indeme genug; daß das Hauptgefäz vom Kaiserlichen Gültigkeit.  
 Kammer - Bericht den 3ten Oktober 1560 (a) sodan, daß hiernächst  
 unsere im J. 1564. revidirte Landesordnung von Bailand Kaiser  
 Maximilian dem II den letzten Julius nemlichen Jars bestätiget  
 worden, welche von jener Zeit unser eigenes Gesäzbuch gewesen (b); ferner  
 daß in solchem das wesentliche unserer Amortisations - Gesäzen enthalten,  
 und daß die nachherige Ertikren eine Folge der uralten Landes - Verfassung  
 seyen, wie in Gegeneinanderhaltung dieser mit jenen sich ergeben wird.

(a) Ita quoque Statutum Juliacense quod subiectos vetat, sua immobilia  
 denen Geistlichen zu verschreiben, approbarum in Camera 3tia gbris  
 1560. sind die Worte: Klock de Contrib. cap. 12. n. 89. §. Simi-  
 liter in quibusdam Germaniae locis, &c.

(b) Voëz in hist. Jur. Civ. Jul. & Mont. N. 17. 47.

## Zweytes Kapitel.

Von denen ältesten Göllich - und Bergischen Amortisations -  
 Gesäzen aus denen fünf - und sechszehnten Jahrhunderten.

## §. 13.

Die älteste Spuren dieser Gesäzen werden in einem bewärtten alten Das erste und  
 Kopie - Buch deren der Bergischen Ritter - und Landschaft zustehens älteste ist vom  
 den Privilegien, alten Gewohnheiten, und Rechten betreffen, in welchem J. 1478.  
 unter anderen folgende Rubrick zu finden:

- " Dese nachgeschriben Punten hant de gemeine Ritterschafft des
- " Lantz van den Berge vp Donresdag na sint Matheus Dage
- " Anno 1477 vijij so Upladen (a) vp dem Ritterdage ind Lantz
- " dage vnsen lieuen gnedigen Landtsfürsten ind Herrn van Ghyls
- " ge ind Berg ic. vurgegeuen.

(a) Oder nach Anleitung der vom Rabe in Calendario festorum, dierum-  
 que mo. arque immobilium perpetuo mitgetheilten Ausrechnung, den  
 2sten September 1478.

## §. 14.

Solches enthaltet unter anderen folgende Stellen:

- " Zu wissen, dat vp diese selve burg. Zyt wise burg. gnedige Lantz Geistliche mds
- " fürst ind Herr syhre Gnaden Herzogdom van dem Berge eine gen keine Ritter
- " Verschryuunge doen geuen hat, dat van nu vort an nummers
- " nich egeine Geistliche Luide, Burger, noch huyfluide egeine
- " vrye Rittergedere in dem bursh. Lande van dem Berge gele
- " gen mit fullen gelben noch belehnen.
- " Desglichen en fullen ouch egheine Geistliche Luide noch Ritter, auch keine
- " schaft egheine Daidt (a) noch Schatzgedere in dem Bursh. Schatz - Güters
- " Lande kaufen,

(a) Anscheinlich Lehngüter.

- " Lande nit gelde noch bekehnen, wy dat vnse gnedige Herr vurf.  
 " an der Ritterschaft synen Dienst, ind an den Huyflunden seinen  
 " Schaz behalde.  
 " Duch en sullen eghene Geistliche Personen ihre Rechte Eruen  
 " nyt unteroen.

Wie die Geistlichen testiren solten.

## §. 15.

Deme gemäß ist nemlichen Tags erlassen worden folgendes Edikt:

Inhalt des Edicts vom J. 1478.

Geistliche und Bürger sollen keine Ritters

auch sollen Geistliche und Ritterschaft keine Schatz-Güter kaufen.

Von Testamenten deren Geistlichen

Die Befolgung wird für die Zukunft zugesagt.

- " Wir Wilhelm (a) van Goh Gnaden Herzouch zo Gynlge, zo  
 " dem Berge, Greue zo Rauensperg, ind Here zo Heinsperg zc.  
 " doin kond ind bekennen öffentlich mit diesem Brieue vur Unf,  
 " Unse Eruen indt Nakomlinge, dat Wyr up hunde Datum diß  
 " Brieffs up unsem Ritterdage ind Landtage alhy zu Upladen mit  
 " Unsen Reden ind Ritterschaften gemeylich Unf Herzogdombs  
 " van dem Berg eyne Ordmancian, ind Verdrachs, waby Wyr,  
 " Unse Eruen ind Nakomlinge an Unser Ritterschaft Unsen Dienst,  
 " ind an Unsen Huyflunden Unsen Schaz behalden, ouerkommen  
 " ind verdragen syn, also dat van nu vortan, na Datum diß  
 " Brieffs eghene geistliche Lude, Bürger noch Huzelude eghene  
 " vry Ritter Gude in Unsem vurf. Herzouchdomb van dem Berg  
 " gelegen nyet gelde en sullen, desghelichen en sullen ouch die geist-  
 " liche Lude noch Unse Ritterschaft eghene Schazgueder in Unsen  
 " vurf. Herzouchdomb van dem Berg gelegen nyet gelde, ouch  
 " en sullen eghene geistliche Personen in demseluen Unsen vurf.  
 " Herzouchdomb Ire rechte Eruen nyet unteroen; Wir Unse Er-  
 " uen ind Nakomlinge zc. (Hier folget die Versicherung, daß der  
 " Landtag jährlchs zu Upladen solle gehalten werden) -- der Schluß  
 " ist sodan folgender: " Diese Unse Ordmancie ind Verdrach burges  
 " gecliert, gelouen Wir Wilhelm Herzouch zo Gynlge, zo dem  
 " Berge, Greue zo Rauensperg ind Here zo Heynsberg zc. vurge  
 " nant vur Unf, Unse Eruen, ind Nakomlinge by Unser Fürstlicher  
 " Erunen ind Eren zo erflligen ewigen Zuden vast stede unuerbrochen  
 " zo halde, dair numimmerme nyt weder zo doin, noch laisen ges-  
 " schehen in gheynerlei Wyß, sonder alle Argelist; Diß zo Urkunde  
 " der Wairheit, ind ganzer vaster Stedicheit, hain Wir Unf Sie  
 " gel vur Unf, Unse Eruen ind Nakomlinge an diesen Brief doin  
 " hangen; gegeuen zo Upladen in den Jaren Unf Heren duysent vier  
 " hondert acht unndt seuentzich up den neiffen Donrestach na Sent  
 " Matheus Dage des heiligen Apostels ind Euangelisten (b)

De mandato Domini Ducis  
Diederich Luyndt.

(a) Dieser ist der siebente Herzog von Gütlich und der vierte des Herzogtum Berg gewesen, Hochderselbe hat die Regierung beider Herzogtümer angetreten im Jar 1474, und das Zeitliche verlassen den 11ten Sept. 1511. — Teschenmacher in Annal. Jul. Cliv. & Mont. pag. 452. 455.

Bros. in Annal. tom. 2. pag. 68. 79.

Nach dieser Zeitrechnung ist auch folgendes Edikt unter dessen hohen Regierung erlassen worden.

(b) Oder nach obiger Bemerkung den 28ten Sept. 1478.

## §. 16.

Diesem ist gefolget das Edikt vom 5ten Jenner 1511:

„ Wir Wilhelm van Gog Gnaden Hertzouch zu Guilge, zu dem  
 „ Berge ind Greue zu Raucnsberg zc. doin kunt, ind bekennen  
 „ öffentlich mit diesem Briue vor vns, vnse Eruen, ind Nakom-  
 „ lingen, so als Wir vnser Lande, ind Underdanen Nutz ind  
 „ Wailfart gerne wyder ind vordere geproift hedten zc. — Hier-  
 „ nach wird von verschiedenen auf damaligem Landtag vorgekomme-  
 „ nen Materien gehandelt (a) — anher gehört aber folgende Stelle; —  
 „ Item „ so als de Geistliche Personen binnen vnser Landen ind  
 „ darbuten gesessen, vast Guedere, ind Renten an sich geworuen  
 „ hauen, ind in forderm Gewerue degelichs syn, dardurch vnse  
 „ Dienste sich schwecht, ind mynnert, mit in Achterdeile (oder  
 „ Nachteil) vnser Underfaßen, sulches vortan zu verhoeden, bevelen  
 „ Wir allen vnser Richteren ind Gerichten vnß Fürstendoms van  
 „ Guilge, deselue geistliche Personen, noch nymanz van vrentwe-  
 „ gen an merentlich Gwidt oder Renthe zu eruen, noch eruen laßen,  
 „ in vnserm vursch. Lande gelegen, ind de Geistlichkeit vuer der  
 „ Layen Guedere, we sy de vermynhen, oder verbrennen wulden,  
 „ niet zu erkennen, noch rechten boeuen Landß Recht, alt herfoe-  
 „ men ind Gebruche vnß Herzouchdomps van Guilge; ind ge-  
 „ schege herweder, fall ydell ind maichtloß syn; so dat Wir einen  
 „ nederen Underfaßen bei gebärllichem gewonlichem Rechten bei  
 „ Lanzß Recht ind Schessen Wedell behalden, ind doin behalden  
 „ willen ind sullen, sonder alle Argeliff, ind Gewerde; — alle ind  
 „ yglische Punkten, we obgerürt, gelouen. Wir Wilhelm Hertzouch  
 „ zu Guilge, zu dem Berge, ind Greue zu Raucnsberg zc. vursch.  
 „ vor Vnß, vnse Eruen ind Nakomlingen, bei Vnser Fürst-  
 „ lichen Ehren ind Erinnen wair, vast, stede, ind unuerbruchlich  
 „ zu halden, dar weder niet zu doin, noch gehenzen, in eincher  
 „ Wysß entgen einch Punet dieß Briefs, ind der andere Brÿheiden  
 „ vnß Fürstendoms vursch. gedain, voder vurgonnennen werde.  
 „ Gain des alles zu Gezuge der Warheit vnse Eingeseckel mit  
 „ vnser rechter Wisß, ind guden Willen vor vnß, vnser Eruen,  
 „ ind Nakomlingen an desen Brieff doin hangen, gegerten zu  
 „ Duisseldorp in den Jairen Vnß Heren Dussent fünf hondert  
 „ ind elff up den hilligen dreizehnden Auent (b)

Das andere  
 Edikt ist vom J.  
 1511.

dessen Anfang

Geistliche sollen  
 an weltliche Gü-  
 ter ind Renten  
 nicht geerbet  
 werden.

solche auch nicht  
 verdingen

Was dagegen  
 geschiehet solle  
 nichtig seyn

Zusicherung,  
 daß all dieses  
 solle besolget  
 werden

Van Beule myns gnedig. alreliessen Heren Hertzouch zc.  
 vursch., ind Dewermiß Daem van Harue Land. Droß des  
 Landß van Guilge, Bertram van Lügen Raide  
 Wilhelm Lunyck.

(a) Die ausgelassene Punkten betreffen 1) die Steur zu Lösung verpfändeter Nemteren. 2) Die Ehesieur der Prinzessin Marie zu Gütlich mit Johann Herzog zu Kleve. — 3) Verwaltung der Gerechtigkeit. — 4) Dienste, 5) Bestrafung deren Todtschlägen.

(b) Der 5. dreizehnte Tag ist eigentlich der 13 vom 5. Kriff. mithin deren 5. drei Königen Tag; in anderen Urkunden wird solcher der Zwölffte genant, in Germania inferiore ac Belgio nominatur vero, uti reuera talis est, der dreizehnte Tag, vocabulo tamen pro dialecti varietate corrupto, hat Haultaus in Calendario medii ævi auf der 40. S. bemerkt.

## §. 17.

Fernere Nachsicht vom J. 1514.

In vorerwehntem alten Kopie-Buch ist ferner eine Rubric vom J. 1514. des Inhalts:

" Dese herna beschreuen Puncten sin zo Wpladen im Ritter-Rech;  
" ten verkleirt, ind mon gnedige Her wille de van syner J. G.  
" Unerfaissen also vestlich gehalten, ind van den Ambtfluiden das  
" ruff gesien, ind deseluen also genzlich volnzogen haben.

(Hiernach folget:) " item en sullen de Ritterschaft vy gheine  
" Schaz Gueder noch Splisse enyiche Beledenonge nyt doin; Item  
" de Geistlichkeit en sullen vy ghein Waide noch Schaz-Guet Bele-  
" henonge doin (a) Item de Hunfluide en sullen gheine Erbschaft  
" verpenden noch versetzen in der Geistlichkeit Hende, in Testament  
" noch ander Wyse hoiger dan erns r Mark Colsch, (b) ind wann  
" de Rechte Eruen foemen, ind de r Mark Burs. lengen, so sul-  
" len sy ihre Guet gewydt hauen, ind na sich nemen.

Der Schluss ist: " Gezeichent zo Wpladen uff den neyften  
" Brydach nach dem Sondage Graudi Anno 1501 ind riiiij. (c)

(a) Vermuthlich kein Geld leihen.

(b) Nach der Berechnung des hiesigen Kurfürst. Münz-Varadein Reichman ist die kölnische Mark Silber anfangs des 16ten Jahrhunderts zu 8. Gulden ausgemünzet worden, welche dermal in 24ten Gulden Fuß 24. Gulden betragen, indeme in der vom Kaiser Karl V. im Jar 1524. bestimmten Münz-Ordnung §. 2. verordnet worden, daß aus der feineren Mark Silbers kölnischen Gewichts 8. Gulden 10. Schilling gemünzet werden sollen.

(c) Oder nach vorerwehnter Anleitung den 26ten Mai 1514.

## §. 18.

Das dritte Edict ist vom J. 1520.

Weiland Herzog Johann hat nicht weniger im J. 1520. folgendes verordnet:

dessen Inhalt

" Wir Johan van Gots Genaiden alste Sonn zu Cleue, Hertz  
" zouch zo Guilge, zo dem Berge (a) Grave zu der Marke, zo  
" Rauensberg ind zo Casemellenbogen doin kont allen, ind vey-  
" lichen de desen Brief sichen oder hoeren lesen, offenburlich bekem-  
" nen, so alsdan eine tzyt her ind dwyle dat ussgericht Kaiserliche  
" Kammer, Gericht gehalten worden ist 2c., (hier wird von der  
" Erbfolge deren Enkelen in die Nachlassenschaft ihrer Großeltern  
" gehandelt) — sodan folget: " Dych so eine Guede gewoende ind  
" alt herkomen, in Unserem Fürstenthomme van Guilge ist, dat  
" de geistliche Personen yre erfliche Guedere van yren Oheren  
" darfomen, yre Leuen land gebruchen mogen, ind na yren Do-  
" den weder an yre Rechten Eruen zo vallen; as sich dan mirk-  
" liche Gebrechen bis anher begeuen haben, betreffende de Geisli-  
" cheit by also dat unser Underthanen Dms Fürstenthombs van  
" Guilge, in yren lesten mit Testamenten ind gysten yre erfliche  
" Gueder schwerligen mit Erffnissen, Memorien, ind Jaer begangen  
" erflichen belasten ind beschweren, welche Memorien doch bei  
" Langheit der Tzyt vergencklich, ind durch Versterffinus, ind Aff-  
" ganc

Geistliche mögen nach alter Landes Gewonheit die Ertliche Güter nur benuzen

dagegen eingeschlichene Mißbräuche

a) daß die Güter mit jährlichen Messen 2c. bes schweret

(a) Derselbe ist als Erbprinz des Herzogtum Kleve mit der einzigen Tochter vor- gemelten Herrn Herzogs Wilhelm der Prinzessin Marie im J. 1510. in die Herzogtümer Gülich und Berg gefolget, und hat nach dem im J. 1521. erfolgten Ableben seines Herrn Vaters solche mit dem Herzogtum Kleve und übrigen Landen vereiniget, Hochderselbe ist verstorben 1529. Bros. in Ann. tom. 3. pag. 39. 52.

" gant der Gypfer verdoncklet werden; — niet de minder die  
 " Geistlichen der Renten allet in Gebrauchunge blyuen, ind also  
 " in der geistlichen Hende verbluyent, dardurch Stede ind Breden  
 " vnns Fürstendoms vursch. mißlichen beschweirt, ind in jokom-  
 " menden Tzuden großer ind meirere Gweiricheit ind achter Deill  
 " beyngrenen wirt, — willen darumb in gelicher maissen inseszen,  
 " ind constituiren, dat gheiner werentlicher syne erstliche Gueder  
 " vurbas mit Testamenten Codicillen, oder anderen Giften, so wie  
 " man die ernennen fall, zo Erffnissen Memorien, off Tzair began-  
 " gen erstlichen belast. noch beschweiren sulle, ind daroeuer gheine  
 " Erffonge geschienn zu lassen, ind wat dergleichen geschiegen, off  
 " dat die Geistliche sonder Erffonge in Queren gwemen in Leuen  
 " der Gypfter, sullen die rechte Eruen, ind Naefounger des nicht  
 " schuldig syn zo halden, vnd die Renten niet dörrffen geuen, dan  
 " so wes deseluygen, idt weren man oeder Frauen, vur yre Ces-  
 " len Heill in die Geistlichkeit vermachen wülden, sullen deseluy-  
 " gen Macht haue van yren Gereiden Guederen zo doin, ind niet  
 " uff de Erffschafft, ind dat allet nae dem Landrechten vnns Für-  
 " stendoms van Guilge, ind wat werentlicher Gereider Gueter  
 " also geueuen wurden, sullen mit Landrecht, ind niet mit geist-  
 " lichen Rechten ersodderet werden, off des van noeden were; —  
 " woerder willen wir, ind in vurgenanter Constitucien sezen, ind  
 " ordineren dat werentliche Priester, de affhuych wurden, ind in  
 " yrem lesten bekenten, einche Schuld schuldig zo syn, ind also yren  
 " neisten Eruen yre Erffschafft beschweiren, ind mit Testamenten  
 " vermachen wülden, fall sulchs van vnwerde syn, dan die Schoult  
 " fall van deme Gereiden, dat dieseluygen achterleissen wurden,  
 " vordrin bezahlt werden, ind so wat oeuereinsichs, asdan an den  
 " Gereid. Gueteren were, fall ofs begert were, zo der Seelen Heil  
 " gekert, ind gestalt werden, so dat die Erffschafft ind Patrimo-  
 " nium mit der Scholde niet belast fall werden — dan off der Ge-  
 " reider Gueder niet so vyll weren, dat de Schoult damit bezalt  
 " mocht werden, — hetten deseluygen dan in yre priesterlicher Stait  
 " einche Erffschafft gegolden, off geworuen, mochten sich de Schul-  
 " dener daran bekomen, — dan were idt Sache, dat einche Pries-  
 " ter der alt ind unermogen were, ind egheine geistliche Benefi-  
 " cien en hette, dar off he sich underhalten mocht, ind Gebrech-  
 " lychen muß, demseluygen fall dat Lant. Recht vnns Fürstenthombs  
 " van Guilge zo staden komen, ind fall asdan synes Patrimonii  
 " na Erkentnis vnns Lantrechten, wie dat van alders biß anher  
 " gehalten ist, gebreuchen mogen, — heruy we vursch. beuelen Wir  
 " allen vnser Amptluiden, vuerersten, ind unersten, vort vnser  
 " Gerichten, ind Underthanen, alle gemeinlich des vursch. vnns  
 " Fürstenthombs van Guilge dese vnse Insezonge, ind Constitucien  
 " in maissen vurgekleirt uffrichtig zo halden, nazokomen, ind zo voss  
 " lentzehen, vnd wer darweder dede, oeder handelde in eincher Ma-  
 " nieren, wie sulchs vuch geschege, gedenken wir derhaluen mit  
 " schwarzre Ungenaiden vorzunehmen, ind zo straffen, darna mach  
 " sich ein heder wissen zo richten. — Wir Johan alste Sonn zo  
 " Cleue, Hertzouch zo Guilge, zo dem Berge, Grave zo der Marke,  
 " zo Rauensberg, ind zo Cazennellenbogen vursch. gelouuen alle, ind  
 " nglichen burg. Punkten vur vnns, vnse Eruen, ind Naefomlingen  
 " Hertzougen zo Guilge, bei vnseren Fürstlichen Truwen, ind Eh-  
 " ren van nu vort an zo erstlichen Tzuden Fürstlich, vast, fiede,  
 " ind unverbroschen zo halden, ind zo hanthauen, darweder niet zo  
 " doin, gehengen, oeder gestaden, dargegen gedain zo werden, vms  
 " gheis

h) und daß der  
 Geistlichkeit der  
 Genuß deren  
 Gütern über-  
 lassen worden  
 werden geboten

Die Güter sollen  
 mit dergleichen  
 Messen zc. feruer  
 nicht beschworet  
 werden.

Was dagegen  
 geschieht, ist  
 nichtig.

In Gereiden sind  
 gleichwol derlei  
 Erbtungen er-  
 laubet.

Bei solchen solle  
 das Land, und  
 nicht das Geis-  
 tliche Recht ein-  
 gefolget werden.

Weltgeistliche  
 dürfen die Erb-  
 güter auf keine  
 Weise beschwe-  
 ren.

Derenselben  
 Schulden sollen  
 aus denen Ge-  
 reiden

und erworbenen  
 Grundstücken  
 zalt.

im Nothfall mö-  
 gen gleichwol  
 die Erbgüter  
 beschworet wer-  
 den.

Auf dieses Edict  
 solle von sämtli-  
 chen Untertanen

wie auch von des-  
 sen Herren. Der-  
 zogen gehalten  
 werden.

" gheimerlei Sachen wille, sonder alre könne, Geuerde, ind Argeliff,  
 " die hie innen genzlich, ind zo male vyfgescheiden syn, ind blyuen  
 " sullen; dis in Verlonde der Wairheit ganzer vaster, ind erschlicher  
 " Stedicheit hain Wir vnse Siegel vur vnns, vnse Eruen, ind  
 " Nakomlingen an diesen Brieff doin hangen; off vuch deser Brief  
 " naß, locherich an Siegelen off Boichstaben gequat, geleht, oder  
 " einch Gebrech daran gefonden, verbrant, off verloron würde, so  
 " sall man allzyt gewaren vidimus, und transtumpren heruyß, ind  
 " ouer gemacht, genzlich, ind vollkomen gelouuen ic. gegenen zue  
 " Düsselddorp in den Jairen as man schreiff na der Geburt vnns  
 " Heren Duisent vunst hondert, ind zwenzig up den neisten Don-  
 " nestag nach dem heiligen Paaschdag (a)

Van Bevell myns gnedig, alrelichesten Herren Hertzouch ic.  
 vurs. ind ouermis de Rede sementlich des Fürstenthombs  
 van Guilge.

Wils. Kunndt.

(a) Ober 1520 den 12ten April.

Daß die im 13, 14, und 17ten §. §. enthaltene Stellen aus einem, von  
 uralter, mir wohl bekanter Kanzle hand beschriebenen Buch unter der Rubrick:  
 Koppen der Bergischen Ritter- und Landschaft Privilegien und Rechten entnom-  
 men; — ferner, daß die im 15, 16, und 18ten §. §. enthaltene Edikten von den  
 Jaren 1478, 1511. und 1520. aus einem andern dergleichen Kopie-Buch ent-  
 nommen seyen, in welchem verschiedene vom Herrn Niskanzler Voetz eigenhän-  
 dig beschriebene Anmerkungen erfindlich sind, bescheimige. Düsseldorf den 15ten  
 April 1786.

C. F. Neufs, Gütlich- und Bergisch.  
 Geheimenrats Registrator.

### §. 19.

Nachrichten  
 vom J. 1525.  
 Erbdensgeistlich-  
 che sollen ums  
 seuff,

oder nur gegen  
 Leibrenten auf-  
 genommen wer-  
 den.

Dieselbe sollen  
 an Testamenten  
 sich nicht betheil-  
 gen

und keine  
 Grundstücke ers-  
 werden.

bei Straf der  
 Konfiskation.

Auch enthaltet des nemlichen Herrn Herzogs Johann Reforma-  
 tion vom Jar 1525. auf den nächsten Samstag nach unser lieben Frauen  
 Tag Visitationis, (oder den 8ten Julius) im Titel von den Mönchen fol-  
 gendes: " Zum andern, welche Eldster zimlicher maßen, oder nothdürftig  
 " versehen wären, daß dieselbe von niemand heimlich oder offenbar  
 " Geld, oder Mitgaben nehmen, sondern die jene, so Gott dienen  
 " wolten, und darauf sie gestiftet, allein um Gotteswillen einneh-  
 " men, und zulassen, welche aber arm, und gar, nordürftig, daß  
 " dieselbe zimlicher maßen doch allein mit Kirrenten und anders nit.

" Zum Vierten, daß die Mönchen vor mehr kein Testament  
 " machen, oder dazu gelassen werden, Hülff oder Rat darzu thun,  
 " noch Executor seyn sollen.

" Dieweilen auch die Geistlichkeit vielerlei Güter und Erbschaft  
 " täglich besizet, und begeben werden, derenselfen sie auch manniß  
 " fällig an sich werven, und gelten, dadurch Uns an Unser Obrige-  
 " keit, und Dienst abgebrochen, und der gemeine Mann beschweret  
 " wird, willen Wir darum denselben nicht gestatten, daß sie durch  
 " sich selbst off andere Personen einige Gütere off Erbschaften  
 " an sich werven, off anderen daß ihnen das zukommen mögte, sezen  
 " oder mortificiren lassen; so aber solches ferner heimlich, oder offen-  
 " bar erfunden würde, sollen dieselbe Güter Uns derfallen seyn,  
 " und sie dieselbe oder ihr aufgelegtes Geld verwickelt haben, auf  
 " welche unse Gericht, Amtleute, oder Beschlere solches zuließen,  
 " daß diese ernstlich vorgenommen, und gestraft werden; —

§. 20.

## §. 20.

Als auch im Jar 1550. von Beamten angefraget worden, welche Fälle zur Landesfürstlichen, und welche zur Geistlichen Gerichtsbarkeit gezeigter seyen, wie aus der Vorrede des Edikts vom 20ten Merz 1551. (a) erhellet, welche folgende ist:

Das vierte Edikt ist vom J. 1551.

„ Als mein gnädiger Herr, Herzog zu Süllich, Cleve und Berg etc.  
 „ seiner Fürstl. Gnaden Amptleuten, und Bevelhabern hievor  
 „ uff untertänig Ansuchen und Bitt gemeiner Ritterschaft und  
 „ Edele seiner F. G. Fürstendomben, Lande, und Gebiete, und  
 „ anderen der Ihren befohlen, die Geistl. Jurisdiction nicht weis-  
 „ ters zu gestatten, dan von Alters herkommen, und bey Zeiten  
 „ seiner F. G. Fürvater löblicher Gedächtnuß zugelassen, und aber  
 „ etliche seiner F. G. Amptleute und Bevelhaber gebeden, dieweil  
 „ sie nicht lange bey dem Bevelch gewest, noch der Sachen ei-  
 „ gentlich Bericht, ihnen anzuzeigen, wie weit gerürte Jurisdiction  
 „ von Alters gestattet, und noch zugelassen seye, darauf sein F. G.  
 „ wyder Erkündigung duen lassen, wiewohl dan sein F. G. bes-  
 „ funden, daß seiner F. G. Vorelter obgemelte Geistl. Jurisdiction  
 „ in etlichen Fällen nicht so weit gestattet, so mag doch sein  
 „ F. G. erlöben, daß es damit durch diejenigen, so die von Alters  
 „ in seiner F. G. Fürstendomben, Landen und Gebiete gebraucht,  
 „ nachfolgender Gestalt, biß man sich anders und wyders ver-  
 „ gleichen würde, gehalten, und seiner F. G. Untertanen daris  
 „ her nit beschwert werden, auch denselbigen an ihrer Freiheit,  
 „ Privilegien, und alt Herkommen unnachtheilig

So ist unter anderen im Titel  
 von Testamenten

verschen, VI. daß die Testamenten der Priesterschaft bestätiget, und vollzogen werden sollen; — VII. „ Doch nicht weiters dan die Gezeide-Güter betreffend aber über Erbgüter nicht. „ Von denen intestat Erbschaften ist sodan im IX. verschen „ Wo aber einige der Priesterschaft sonder Testamenten oder Vermächnuß abgehen, daß in dem Fall gleichwol der EE. Penning von den Gereiden, den Geistl. Befehlhaberen gerichtet, und was der Abgestorben gehabt, das von seinem Parrimonio kommen oder mit demselbigen versparet, daß solches bei seinen Erben ges lassen, was aber von den Geistl. Lehnen erobert, und gewors ben, zu Bestirung des abgestorbenen Geistl. Lehens Nothdurft, oder der Kirchen angelagt, oder den Armen mitgeteilet werde.

Geistliche mögen nur über ihre Gereiden taxiren.

Von der Nachlassenschaft, wann kein Testament vorhanden

Im Titel

## Geistlich - mortificierte Güter

sind annebens folgende Regeln gegeben: XIII. „ über das Eigenthumb der geistlicher Güter, so von alters mortificirt und das

Die Fälle werden bestimmt, in welchen

(a) Dieses Edikt ist das nemliche, welches zu deme mit Kurköln im J. 1621. begangenen Provisional Vergleich Anlaß gegeben hat; — Von diesem erwehnet überhaupt: Bros. in annal. Juliae & Mont. tom. 3. pag. 71.

die Geistliche  
sodan.

in welchen die  
weltliche Ge-  
richtbarkeit ein-  
treten solle.

„ für gehalten, über 20 Jar lang also gebraucht und besessen (b),  
„ zu erkennen, (ist der geistlichen Obrigkeit nachgelassen.) XIV. So  
„ viel aber den Besitz und Verpfachtung derselbiger mortificirter  
„ und Kirchen-Güter belangt, davon die Erkantnuß zu lassen bei  
„ den weltlichen Richterren darunter die gelegen; —

„ XV. Wo aber Unverstand und Irthumb zwischen Geistlichen  
„ und Weltlichen sich begeben, ob das Gut geistlich mortificirt, oder  
„ noch weltlich seyn solle, daß zu solcher Erkündigung und Erkant-  
„ nus von wegen meines G. H. Hertzogen ic. als des Landes  
„ Fürsten verordnet werde.

(b) Werden dießemnach vom J. 1551. in welchem dieses Befehl ergangen,  
40. Jar zurückgelezt, so wird das J. 1511. und das in demselben  
erlassene Edikt (S. 16.) betroffen, wüchß ist der Sinn dieser Stelle,  
daß die geistliche Obrigkeit über den Eigentum jener Güter erkennen  
möge, welche die Geistliche vor dem Jar 1511. besessen haben, daß  
dahingegen die Landesfürstl. Erkantnuß wegen jenen eintrete, welche  
die Geistlichkeit nach dem Jahr 1511. erworben hat.

## §. 21.

Diese sind solchemnach die Quellen, aus welchen folgende Stel-  
len in das 93te Kapitel unserer Lands-Ordnung, (a) welches

## von Erbteilungen

handelet, geschlossen sind: — Die eine: **„ was auch** den geistlichen und  
geistlichen gebü-  
ret nur die Leibs-  
zücht deren El-  
terlichen Güte-  
ren  
„ begebenen Personen von ihren elterlichen Güterren zukompt, das  
„ sollen sie allein die Zeit ihres Lebens genießen, nutzen, und ge-  
„ brauchen, und doch keines weegs verärgern, und entäußern,  
„ zu Nachtheil der Blutsverwandten; und soll der Erbfall von  
„ Zeit, als die geistliche begebene Personen ihre Profess annehmen,  
„ und sich der Welt abgerhan, wie gleichfals mit andern weltli-  
„ chen Geistlichen, von Zeit, daß sie Ordinem Subdiaconatus an-  
„ genommen, gefallen sein.

Vom Tag des  
Erbfalls.

Von Erbschaf-  
ten welche den  
Klostergeisli-  
chen anfallen —

„ **So aber einigen** Mönchen, Kloster Jungfrauen, oder  
„ anderen begebenen Personen ein Seyth oder Beyfall anerkallen  
„ würde, soll derselb bei des Verstorbenen nachgeschöpften weltlichen  
„ Stands verbleiben, jedoch der begebener Personnen aus der Ab-  
„ nuzung solches Bey- oder Seythfalls zimliche und billiche Erstas-  
„ tung geschehen. —

Von Geistlichen  
welche das Klo-  
ster verlassen

Geistlichen mö-  
gen keine Gütere  
erblich gegeben  
werden.

„ Die andere: **Da aber** einige begebene Person nach beschehener  
„ Profess ihren Orden und Kloster verlassen würde, soll der, oder dieß  
„ selb wie oberkläret, zu ihren elterlichen oder anerfallenen Erbgüterren  
„ nicht zugelassen werden. Wie imgleichen Vermöge beyder Unser  
„ Fürstenthumben Gütlich und Berg Privilegien keine Erbgüter  
„ den Geistlichen sollen noch mögen erblich gegeben werden.

(a) Von derselben verschiedener Aufslag, Zusatz- und Verbesserungen gibt  
Doeg in hist. jur. n. 8, 22. die Auskunft — Die Auflage vom J.  
1564. ist unser pragmatisches Befehl.

## §. 22.

Ferner ist im 97ten Kapitel

## von Kaufen und Verkaufen

und dessen letztem §. versehen: "Es soll den geistlichen Personen Vermög der alter Ordnung, Säkung und Privilegien, wie dieselb durch unsere Voreltern Herzogen zu Süllich und Bergc. auffgericht, und besizlich herbracht, nicht zugelassen, sondern nochmals verbotten seyn, ihre elterliche, väterliche und ancrstorbene Erbschaften zu verkaufen, zu entäußern, und zu alieniren, in was Gestalt und Manier dasselbig auch geschehen möge, dann sollen dieselbige die Zeit ihres Lebens, so sie wollen, nichtlich, und nüzlich gebrauchen, nicht ärgeren, oder verderben, noch auch, daß solches geschehe, gestatten; — doch sollen sie in ihren Mithen, mit Vorwissen unfer, als der Landes-Fürstlicher Obrigkeit, von ihrer Erbschaft etwas verkaufen mögen. Aus dem Titel

Geistliche dürfen ihre elterliche Güter auf keine Art verkaufen oder verderben.

auffer dem Nothfall.

## von Beschüdden

"gehört endlich anhero: daß den geistlichen Cisteren, Klösteren und dero Personen die Beschüddung nicht zugelassen werden solle.

## §. 23.

Mehr als wahrscheinlich ist endlich, daß in dem 16ten Jahrhundert kein ferneres Gesäz wegen Verbringung deren weltlichen Güter an begebene Hände erlassen worden, und daß man sich mit vorewenten Edikten, und besonders mit der von Kaiserl. Majestät bestätigten und beim Reichskammer Gericht verkündeten Landesordnung (§. 12.) begnügt habe; dan im J. 1571. ist Herzog Wilhelm fränklich gewor den (a) und dessen nachherige Lebensjaren sind, besonders nach dem 9ten Hornung 1575. in Rom unvermüet erfolgtem Ableben seines erstgebornen Herrn Sohns Karl Friederich mit abwechselnden Künz mer beladen gewesen. (b) — Auch ist von dessen Nachfolger Weiland Herrn Johann Wilhelm, (c) kein in dieses Fach gehörendes Gesäz bekant, mit dessen im Jar 1609. den 24ten Merz erfolgtem Ableben der alte Mannstamm deren Herren Herzogen von Süllich Kleve und Berg erloschen ist.

Dem 16ten Jahrhundert ist nichts mereres ersichtlich.

- (a) Wie Brosii in Annal. Juliae & Montium 2ter Teil 80. S gelegentlich der von dessen ältern Herrn Sohn nach dem Kaiserl. Hof und so ferner unternommenen Reise mit folgenden Worten uns hinterlassen hat: Dux Wilhelmus quamvis valerdine imbecillis & alternis plerumque diebus aeger filium tamen Carolum comitari voluit &c.
- (b) Gemelter Herzog Wilhelm ist verstorben auf 3. Königentag J. 1592. Bros. an bez. Ort 106. = 107. Seite.
- (c) Dieser ist der 2te Sohn Weiland Herrn Herzogs Wilhelm des IX. gewesen, derselbe war den 28ten Mai 1562 geboren, zum Fürsten und Bischofsum Münster gewidmet, nach Ableben seines Herrn Bruders Karl Friederich ist aber derselbe zum Nachfolger in denen Süllich-Kleve und Bergischen Landen bestimmt worden. Teschenmacher am. b. o. 357. S. und Bros. 115. S.

## Drittes Kapitel.

Von denen im sieben- und achtzehnten Jahrhundert  
verkündeten Amortisations-Gesetzen.

## §. 24.

Aus dem siebenzehnten Jahrhundert sind deren sehr wenige, indeme nach eben erwenntem Ableben Weiland Herzogs Johann Wilhelm die heftige Streitigkeiten wegen der Erbfolge in dessen beträchtliche Staaten vorzüglich unter denen Durchlauchtigsten Häusern Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg entstanden sind, welche mit Vergleich niederzulegen, man in verschiedenen Jahren beschäftigt gewesen, und welche endlich im Jar 1666. mit dem unter beiden hohen Häusern zum Stand gekommenen Erbvergleich (a) geschlichtet worden sind.

(a) Bei Teschenmacher in Cod. Diplomat. n. 136.

## §. 25.

Aus dem mit Weiland Herrn Ferdinand Erzbischof zu Köln ꝛ. und auch Weiland Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein, zu Gütlich, Kleve, und Berg Herzogen wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit im Jar 1621. zum Stand gekommenen Provisional Vergleich bedienet gleichwol bemerket zu werden, daß wegen der Geistlichkeit auf der uralten Landes-Verfassung, bestanden und daß diese in erwehntem Vergleich durchgehends bestätigt worden seye; — so ist in dessen 6a und 7ten Artikel versehen, " daß die testamentarische und geistliche " Dispositiones allein in Gereiden und von denen Geistlichen adquirirten Erb-Gütern, darüber sie per ultimam voluntatem " disponiren können, statt haben, aber ad patrimonialia contra " Statuta & privilegia Patriæ nicht extendiret werden sollen. — Sind die Worte.

Im Provisional Vergleich wird die alte Landes-Verfassung beibehalten.

a) Wegen denen Testamenten der Geistlichen.

b) Wegen denen Erbgütern.

Im Artikel der 8te Punkt ꝛ. in welchem der Geistlichen Obrigkeit die Befätigung deren von der Geistlichkeit gerichteten Testamenten zugesandt worden, ist sodan bedungen " daß die für solche " bestimmte Tax auf die Patrimonialia nicht, sondern allein auf " die Gereide Gütere und Acquisita gezogen werden solle;

c) Bei denen intestat Nachlassenschaften der Geistlichen.

Ferner ist im Artikel: was den 9ten Punkt anlanget ꝛ. in welchem von der intestat Erbschaft der Geistlichkeit die Rede ist, versehen " daß dasjenige, was der abgestorbene Geistliche verlassen, das " von seinem Patrimonio gekommen, oder aus demselben erspart worden, bei des abgestorbenen Erben zu belassen, was aber von " denen Geistlichen Lehnen erobert, und erworben, zu Besserung " des Geistlichen Lehns, oder Notdurst der Kirche angeleget, oder " den Armen mitgetheilt werden solle; — Wie dan auch im nemlichen Artikel die Vorsehung geschehen, " daß die geistliche " Obrigkeit, und dersenelben Befelshabere der weltlichen Testamente " menten sich weiters nicht unternehmen sollen, dan, wan darin um " die Ehr Gottes etwas gesetzt, und verordnet ist, und wan die " Executores, oder Trauhender solches binnen Jar und Tag nicht " exequiren würden, alsdan solle die geistliche Obrigkeit, und Befelshabere die Executores nur ermahnen, ersuchen, und dazu

d) Bei denen weltlichen Testamenten.

„ anhalten mögen, um in einer benannten Zeit solche Verordnung zu  
 „ exequiren, oder redliche Ursachen der Verhinderung anzuzeigen.

Endlich ist es wegen dem 13. 14. und 15ten Artikel bei der  
 Ordnung gelassen worden, „ daß über den Eigenthum der geistlichen Gü-  
 „ ter, so von alters mortifiziret, und dafür gehalten, oder 40 Jar  
 „ lang vor dem Jar 1551. also gebraucher worden, der geistliche  
 „ Richter, aber über den Besitz und Verpfachtung derselben mortifi-  
 „ cirten Kirchen-Güter die weltliche Gerichten, darunter sie gele-  
 „ gen, competentes judices seyn sollen, und da der Streit zwischen  
 „ Geist- und Weltlichen sich gebiht, ob das Gut geistlich mortifici-  
 „ ret, oder noch weltlich seyn solle, Alsdan sollen Wir Pfalz-  
 „ graf Wolfgang Wilhelm zc. als Landes Fürst zu solcher Erkun-  
 „ digung und Erkantnuß Kommissarien verordnen. — Sind die Worte.

e) Bei der Ger-  
 richtbarkeit we-  
 gen denen mor-  
 tifizirten Güte-  
 ren.

## §. 26.

Nebst deme haben wir aus dem 17ten Jahrhundert noch folgen-  
 des Edikt:

„ Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein,  
 „ in Bayern, zu Göllich, Kleve, und Berg Herzog, Graf zu  
 „ Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Müßß, Herr  
 „ zu Ravenstein zc. (a)

„ Liebe Getreue, Nachdeme Unsere getreue liebe Göllich, und  
 „ Bergische Landstände von der Ritterschaft, auf vorigem und jeziz  
 „ gem hieselbst gehaltenen Land-Tägen unterthänigst sich beschweret,  
 „ daß hietziger Unserer Herzogthumen Privilegien, und Ordnung  
 „ zuwider die Geistliche nach und nach viele unbewegliche Erbgüter  
 „ an sich bracht, erhandelet und acquirirt, mit der angehenckter un-  
 „ terthänigster Bitt, Wir hierinfals gnädigst zu remedyren, und  
 „ zu dem End die Specificaciones der seiter dem Jar 1609. (b)

G. und B. Lande  
 stände veranlas-  
 sen daß im J.  
 1681

ein Verzeichnuß

D

„ also

(a) Zwar hatte in jener Zeit dessen Herr Vatter Weiland Herr Philipp Wil-  
 helm noch gelebet, Höchstderselbe hatte aber die Verwaltung deren Her-  
 zogthümer Göllich und Berg diesem seinem ältesten Herrn Sohn im Jar  
 1678. übertragen. Brog. in Annal. tom. 3. pag. 200.

(b) Zwar hat man vermeinet, daß im J. 1609. unter Weiland Herrn  
 Herzog Johann Wilhelm dergleichen Gesäz sey verkündet worden,  
 allein mehr, als wahrscheinlich ist das Ge-entheil; — dan schon vor dem  
 J. 1609. hat gemelter Herzog in solch. mislichen Gesundheits Umstän-  
 den sich befunden, daß Hochderselbe an Regierungs-Geschäften sich nicht  
 viel mehr hat betheiligen können, Brolli im 2ten Tom deren annal.  
 113. S. — und dessen Lebensende ist den 24ten Merz gemelten Jars  
 wie vor (§. 23.) erwener, erfolget. — Auch haben Näre in einem  
 Weiland Zrer Kurfürstl. Durchl. Herrn Johann Wilhelm den 19ten  
 August 1707. erstatteten Gutachten bereits gewiselet, daß dergleichen  
 Edikt in gemeltem Jar ergangen seye; — Wahrscheinlich ist vielmehr,  
 daß die Geistlichkeit in jenen wegen der Erbfolge mit Kriege überzo-  
 genen Zeiten, und so viele Jaren angezureten Bedrängnissen viele Gü-  
 ter unter allerhand Titeln an sich gebracht habe, und daß diesertwe-  
 gen auf dem Landtag Jars 1681. der Bedacht genommen worden,  
 solche denen weltlichen Untertanen wieder zu verschaffen; daß mithin  
 das Jar 1609. zum Zeitpunkt bestimmter worden, von welchem die  
 Untersuchung deren gegen die ältere Landesgesäze von der Geistlichkeit  
 beschehenen Anwerbungen solte angestellet werden; wenigstens ist zur  
 Zeit kein dergleichen Gesäz vom Jar 1609. entdeckt worden.

Ob im J. 1609.  
 ein Amortisaz-  
 ions Gesäz erla-  
 sen worden?

deren von den  
Geistlichen er-  
worbenen Güte-  
ren eingefoderet  
worden.

„ also erhandelt, und acquirirter Güther einzufordern gnädigst ge-  
„ ruhen wolten; — als befehlen euch hiemit gnädigst, 1) daß ihr das  
„ rüber alle nötige Erkundigung mit Fleiß einziehet, eine förmliche  
„ Designation solcher Güter mit dazu erforderlichen Umständen auf-  
„ richten laßt, — 2) dabei auch, welche Güter von Schaz, Steuern,  
„ Diensten, und nachbarlichen Lasten eximiret worden, und welche das  
„ rinnen annoch angeschlagen werden, gehorsamst mit in Acht nehmet,  
„ und — 3) sothane Specification in glaublicher Form zu hiesigem Un-  
„ serem Geheimenrath in Zeit von 3. Monaten à dato dieses, unterthän-  
„ igit einschicket, gestalt nach deren Ersehung weiters verordnen wer-  
„ den, was obgemelte Privilegien, Lands Ordnung und herbrachter  
„ Observanz gemess sich gebührt, versehen Uns dessen, und seynd  
„ euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 20ten Januarii 1681.

## §. 27.

Diesem ist mit folgendem nachgesetzt worden:

„ Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm ꝛc.

Vorstehender  
Verordnung  
wird inberietet.

„ Liebe Getreue! Ihr erinneret euch unterthänigst, was Wir euch  
„ gelegentlich des auf nächst, vorigem und letzterem allhie gehaltenen  
„ Landtag von Gülich und Bergischen Landständen der von den  
„ Geistlichen nach und nach an sich brachter unbeweglicher Güter  
„ halben gefürten Beschwerens wegen Einwendung förmlichen Verzeich-  
„ nuß solcher Güter und sonstn gnädigst befohlen haben; — Nach-  
„ dem nun ihr solcher Unser gnädigsten Verordnung bis hiehin ge-  
„ horsamst nicht nachgelebet habet; als ist Unser abermaliger gnä-  
„ digst, und ernstlicher Befehl hiemit, daß ihr zufolge derselben das  
„ erforderete Verzeichnuß angeregter Güter mit denen dazu vermeh-  
„ ten Umständen in glaubwürdiger Form in Zeit von drey Wo-  
„ chen nach Empfangung dieses bei Vermeidung einer Straf von  
„ 50. Goldg. gehorsamst einschicket. Versehen Uns dessen also,  
„ und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 25ten  
„ August 1681.

Und dieses ist alles, was wir aus dem 17ten Jahrhundert haben.

## §. 28.

Das fünfte  
haupt E. ist ist  
vom J. 1706.

Viel reicher ist dahingegen an dergleichen Gefäzen das zum Ende  
sich neigende 1ste Jahrhundert, welche nun nach der Chronologischen  
Ordnung folgen:

„ Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm (a) Pfalzgraf bei Rhein,  
„ des H. R. R. Erzschaameister und Kurfürst, in Bayern, zu Gü-  
„ lich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Wides, Graf zu Weidenz,  
„ Sponheimb, der Mark Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

„ Un-

(a) Höchstderfelbe ist seinem Herrn Vater Philipp Wilhelm Kurfürstlichen  
Durchl. nach dessen im Jar 1690. den 2ten September zu Wien  
eingetroffenem Ableben in der Kurpfalz gefolget. Bros. in Anal. Tom. 3.  
pag. 202.

„ Unsern 2c. Wir seint unternähigst, glaubwürdig berichtet, und  
 „ vernehmen es höchst mißfällig, waß gestalt in hieniedrigen Unse-  
 „ ren Herzogthumen und Landen die Pfarrere und Geistliche sich  
 „ unterstehen, hin und wieder die Zehenden und andere Geistliche Gü-  
 „ ter pfachtweise ahn sich zu bringen, und solchergestalt Unseren,  
 „ bey gegenwertigen leidigen Zeiten ohnedem hart belästigten welt-  
 „ lichen Unterthanen und Contribuencen die Nahrung nicht allein  
 „ zu entziehen, sondern auch, wann dergleichen Zehenden und Gü-  
 „ ter dem Gewinn- und Gewerbs Anschlag unterworfen seyndt,  
 „ nachdem die Früchten und Abkornbsten auf ihre Pfarr- und geist-  
 „ liche Höfe hingeführt worden; Unseren als des Landesfürsten Steur-  
 „ erhebenden Beamten die etwa nötige Execution entweder schwere  
 „ zu machen, oder doch sich gar von der schuldiger Præstation, durch  
 „ Verlauff der Zeit zu Unserm und des Publici unwiderbringlichen  
 „ Präjudiz und Abgang zu eximiren suchen; Gleichwie Wir aber  
 „ solchen schädlichen Vorgang von Landesfürstlichen Höchsten Amtes  
 „ wegen zu gestatten durchauß nicht gemeint, sondern diesem per  
 „ indirectum einschleichenden bösen Beginnen bey Zeiten vorzube-  
 „ gen, ernstlich entschlossen seynd, also ist auch Unser gnädigster  
 „ Befehl hiemit, daß ihr durch eigenen, gegenwärtigem Unserem  
 „ Rescript conformen Recess, den neusten nach Empfangung dieses  
 „ folgenden Son- oder Feiertag von der Canzel zu jedermans  
 „ Wißenshaft publiciren laßet, 1) daß keiner von denen Eigen-  
 „ thümberen bey Vermeidung einer Straff von hundert Goldg. sich  
 „ unterstehe, dergleichen Zehend und Geistliche Gütere, sie haben  
 „ Nahmen, wie sie wollen, an Geistliche Hände, sondern mit  
 „ Ausschließung derenselben, einziglich an Weltliche Untertanen  
 „ zu verpfachten, und dasern — 2) dessen viel oder wenig vor Haco  
 „ an Pfarrere oder andere Geistliche aueverpfachtet seyn solten, sol-  
 „ ches also fort bey selbiger Straff wieder einzuziehen, — 3) gestalten  
 „ ihr dan vor euch selbst eueren Pflichten gemäß auff die Contra-  
 „ venienten genaue Achtung haben, dieselbe uff Betretten würd-  
 „ lich zur Straff ziehen, keinen darinn im wenigsten überschehen,  
 „ auch — 4) wie ihr diese Unsere Verordnung publicirt und vollzogen,  
 „ in Zeit von 14 Tagen à die publicationis, zu hiesigem Unse-  
 „ rem Geheimen Rhat mit Einschickung einer durch Unseren ver-  
 „ eideten Berichtschreiber concordirter Abschrift eueres publicirten  
 „ Recesss sambt Verzeichnuß derjenigen Güter, so an Geistliche,  
 „ auch von weme und an wen solche in specie ausverpfachtet worden,  
 „ mithin ob, und was für Unterschleiff derentwegen immittels vor-  
 „ geloffen seyn möge, gegen Canzley Receptisse unsehlbarh untern-  
 „ nähigst berichtet, — 5) mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß wofern  
 „ die Geistliche Eigentümere, in sonder anderten Ausverpfach-  
 „ tung an Weltliche sich difficultiren würden, ihr alsdan die Ver-  
 „ pfachtungen bey der Kertzen dem Meistbietenden anweist. Ber-  
 „ sehen 2c. Düsseldorf den 1ten Junii 1706. —

Geistliche Güter  
und Zehnten sol-  
ten an Geiste-  
liche nicht ver-  
pfachtet werden,

Die beschehene  
Kontrakt sol-  
ten eingezogen:

Auf die Ueber-  
trettere solle ge-  
wacht.

Der Erfolg solle  
berichtet 2c. allens-  
falls

sollen derglei-  
chen Gütere 2c.  
dem Meistbies-  
tenden verpfach-  
tet werden.

## §. 29.

Das andere ist vom 9ten Sept. 1707. folgenden Inhalts:

„ Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm 2c. 2c.

„ Liebe Getreue! Nachdem Wir glaubwürdig unternähigst berich-  
 „ tet werden, und wider Unser Vermuten, höchst mißfällig verneh-  
 „ men, daß unerachtet Unseres unterm 20ten Januarii 1681. und  
 „ mehr dabeuvoriger in Truct ausgegangener Lands, Fürstl. Verordnun-  
 „ gen,

Nach diesem  
Edict

1) solle Erkundigung wegen denen vom J. 1609. von Geistlichen erworbenen Gütern eingezogen, 2) ob solchen solle das Verzeichniß eingekendet, sodan 3) bemerkt werden, ob immittels einige von gemeinen Lasten befrejet worden

„ gen, auch sonst den Landrechten zuwider, verschiedene viele  
 „ Erbgüter von denen Geistlichen aus Händen der weltlicher Eys-  
 „ gentümern auf allerley Weise in fraudem legis aquirirt wor-  
 „ den, auch noch bishero von denenselben unbilliger Dingen be-  
 „ seßen, und abgenossen werden, deme Wir von Lands: Fürstl.  
 „ höchsten Amts wegen länger zuzusehen durchaus nicht gemeint,  
 „ sondern darinn mit allem Nachdruck zu remediren gänzlich ent-  
 „ schlossen seynd; als befehlen euch hiemit gnädigst, 1) daß ihr  
 „ bey Vermeidung Unser höchsten Ungnaden, und dem Befinden  
 „ nach bey Arbitrari Geld: Straff Angesichts dieses, wegen allen und  
 „ jeden dergleichen Erbgüthern, so die Geistliche, sie seyen Stands,  
 „ wie sie wollen, seiter dem Jahr 1609. bis an diese Zeit suc-  
 „ cessive an sich gebracht, und annoch in nießbahrem Gebrauch  
 „ besizen mit allem Fleiß, und ohne die geringste Connivenz, Eins  
 „ sehen, oder Respekt der Personen, euch außß genauest erkun-  
 „ diget, 2) und darab eine beglaubte Specification mit Benen-  
 „ nung der zeitlicher geistlicher Possessoren, auch der Erbstrücker  
 „ selbst, worinn eigentlich selbige bestehen, wie ingleichen der welt-  
 „ lichen Egenthümern, aus deren Händen sothane Erbstrück quo-  
 „ cunque titulo acquirirt worden, wie auch 3) mit Beobachtung  
 „ aller sonstiger Umständen, welche in specie von solchen acquirirten  
 „ Güthern, von Schaz, Steuern, gemeinen Diensten, und nach-  
 „ bährlichen Lasten eximirt worden, und welche hingegen darin  
 „ annoch angeschlagen werden, einrichtet, und uns selbige bey Ver-  
 „ mündung einer Straff von 50. Goldg. in Zeit von 6. Wochen  
 „ nach Empfangung dieses zu hiesigem Unserem Geheimen-Rath zu  
 „ weiterer gnädigster Verordnung gehorsamst einschicket; Ver-  
 „ sehen Uns dessen also, und seynd euch mit Gnaden gewogen.  
 „ Düsseldorf den 9ten Septembris 1707.

Aus 11. 11.

Vt. Freyherr von Hompech

Neuman:

S. 30.

Das sechste  
 Haupt Ebit ist  
 vom J. 1708.

Das dritte vom 31ten März 1708. ist daher veranlaßet wor-  
 den, daß die weltliche Güter von denen Geistlichen so hoch mit Geld bes-  
 leget worden, daß solche dafür nicht haben können angebracht werden; --  
 dessen Inhalt ist folgender:

„ Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm 11.

„ Liebe Vetreue! Was Wir euch wegen der von denen Geistlichen  
 „ verschiedenen Stands und Ordens seiter dem Jar 1609. bis  
 „ hiehin an sich, aus Händen der weltlichen Eigentümern auf  
 „ allerlei Weise directè contra tenorem ipsissimum legis jam à  
 „ Sæculo & amplius à Principe, & Cæsare Statutæ, confirmatæ,  
 „ & à successoribus ad hæc usque tempora renovatæ nichtiglich  
 „ acquirirt, und annoch bis herzu unbilliger Dingen besitzend; und  
 „ genießender verschiedener vielen Erbgüthern unterm 9ten Sept.  
 „ lezhin gnädigst gemeßentlich und zwar pœnaliter befelend außß  
 „ gegeben haben, dessen erinnert ihr euch annoch guter maßßen,  
 „ uns

„ untertänigst; — Gleichwie nun solthane Unsere, dem Publico dessen Veran-  
 „ wohlgenemte Landesfürsliche Verordnung denen hiebervorigen lassung.  
 „ dieferthalb in den Jaren 1675. (a) und 1681. (b) ebenfalls in  
 „ Druck ausgelassenen Rescripen auch denen uralten Lands- Wech-  
 „ ten selbst allerdings gemäß, und aber solch höchst-schädlicher Miß-  
 „ brauch, wie Wir ganz mißfällig vernehmen, von Tag zu Tag  
 „ je länger je mehr und schädlicher einreisset, daß zum Betrug  
 „ und Verachtung des so alten und oft wiederholten, und von  
 „ Land- Ständen so inniglich und sorgfältig sollicitirten Landes-  
 „ Fürslichen Gesäzes solthane weltliche Gütere von denen Geistlichen  
 „ so hoch mit Geld Vorschuß beschweret werden, daß selbige her-  
 „ nächst nicht so hoch verkauft werden können, sondern denen  
 „ Geistlichen für die darauf haftende Schuldföderung radicē ver-  
 „ bleiben, welches Unternehmen, gleichwie es zum höchsten und  
 „ unleidentlichen Beschwer und totalen Ruin der armen liebsten  
 „ Untertanen, und ersfölich zu merklichem Abbruch deren Streu-  
 „ ren, und sonstigen gemeinen Onerum offenbar gereicht, — und  
 „ wir dahero um deweniger zu gestatten, durchaus nicht gemeinet  
 „ seind, als wiederholen Wir auch solthane Unsere vorherige Ver-  
 „ ordnung ihres ausdrücklichen Inhalts anhero, und befelen hie-  
 „ mit ferner alles Ernstes, — 1) daß ihr, bei Vermeidung einer Denen Geisftli-  
 „ unnachlässiger Straf von 300 Goldg., (in welche ihr coties, chen Stiftungen  
 „ ordnung ihres ausdrücklichen Inhalts anhero, und verfallen sollen kein welt-  
 „ seyn, auch mit dem äußersten rigor irremissibiler mit der aller- liche Güter, uns-  
 „ schärfsten Execucion unfehlbar heingesüchet werden sollet,) de- ter welchem Titel  
 „ des, wer sie auch immer seyn mögen, solche an sich aus wels es seye, zuertant  
 „ lichen Händen, es seye per donationem, testamentum, oder werden.  
 „ unter was für Prætext es auch immer gedacht werden fan, oder  
 „ mag, nichts ausgenommen, — 2) es seye dan vom Landesherrn  
 „ ihnen pro fundatione wohl kräftiglich geschenkt, (welches als Die zur Stift-  
 „ kein ausgenommen wird,) samt denen primitivis fundacionibus, tung gehörende,  
 „ so auch ausgenommen seind, von Zeit an des allerersten Lands- oder vom Lands-  
 „ Fürslichen Verbotts anzurechnen, gebrachte Erbgüter keines herr nachgeh-  
 „ Weegs adjudiciret, sondern 3) die von ihnen, wes Ordens sie endts gewinnete  
 „ auch seynd, feinen im geringsten ausgeschlossen, seither oberür- werden ausge-  
 „ tem Jar 1609. bis anhero gegen der Landen Privilegien und nommen.  
 „ altem Herkommen ganz nichtiglich aquirirete, oder sonst mit Der terminus a  
 „ Geld hochbelegte und aggravirte Güter, Erb- Rhenten und Zehnd- quo ist das Jar  
 „ ten, in sicherem dazu bestimmenden zulänglichen Termino mit der 1609.  
 „ Kerze öffentlich verkauft, und dem Meistbietenden weltlichen  
 „ Standes adjudiciret, und, 4) wie es geschehen, längst inner 2.  
 „ Monaten nach soltaner Distraction mit Einschickung des Proco-  
 „ colls und Beschreibung solcher wieder eingezogener Güteren Erb-  
 „ rhenten und Zehnden und deren selben unständlicher Qualität, solle umständ-  
 „ ob sie Adelig frei, oder Schaz- und Steuerbar und von welcher lich berichtet  
 „ Zeit selbige von dem Beitrag im Schaz, Steuern, und gemein werden.  
 „ nen Diensten und nachbarlichen Lasten eximiret worden, und  
 „ welche

(a) Dieses Edikt ist bis dahin nicht vorfindlich gewesen, — in der Praktik veraltete Rechtsgelehrte zweifeln auch, daß deren eines seye; dan in denen Kanzlei-Akten ist von demselben so wenig, als in denen Landtags-Handelungen von den Jaren 1674-75 und 76. etwas anzutreffen, da gleichwol dergleichen Edikten in diesem Jahrhundert von denen Landständen durchgehends veranlaßet worden sind.

(b) (S. 26. und 27.)

" welche hingegen darin annoch wirklich angeschlagen werden, zu  
 " hiesig: Unserm Geheimen Rath bei obgemelter Vermeidung von  
 " 300. Goldg. tocies, quoties verfallen, respectivè erklärt und  
 " equiret seyn und werden sollet. Düsseldorf den 3ten März 1708.

## §. 31.

Wider die Auf-  
 lag deren Erwer-  
 bungstiteln

Als aber zu dessen gehorsamter Befolgung Bogt zu Jüchen  
 Rath von denen milden Stiftungen die Vorlegung ihrer Erwerbungs-  
 Titeln mit folgendem angeforderet hatte:

" Quandoquidem Serenissimus Elector sub dato trigesima pri-  
 " ma Martii sub multâ tocies, quoties trecentorum aureorum  
 " florenorum mihi clementissimè & serio mandans injunxit,  
 " quod omnia Ecclesiasticorum bona, sine ulla exceptione, ex  
 " Laicalium proprietariorum manibus ab anno 1609. acquisita  
 " & comparata (exceptis iis, quæ a Domino Territorialibus ipsis  
 " pro fundatione efficaciter donata sunt, sicut & iis, quæ ex  
 " primitivis fundationibus possident) in certo ad hoc præfigendo  
 " termino publicè sub hastâ vendere, & plus offerenti laico  
 " debeam adjudicare; — Hinc est, quod præfatis proprietariis  
 " dictorum Ecclesiasticorum bonorum hisce manderur, hic co-  
 " ram protocollo per suas literas originales & documenta pro-  
 " bent & doceant, fata bona ipsis vel à Domino territoriali  
 " efficaciter pro fundatione donata esse, vel quod sint primi-  
 " tivæ fundationes, sicut etiam, quod ea ante annum 1609.  
 " possederint; — Cateroquin vigore athesari Serenissimi Man-  
 " dati sæpe dicta bona certo ad hoc præfigendo & in Eccle-  
 " siis promulgando termino sub hastâ plus offerenti vendentur,  
 " idquod præco cujuslibet loci sine morâ conductoribus (qui  
 " id ipsum quamprimum suis locatoribus inticabunt, 'sub  
 " multâ 25. aureorum florenorum) insinuabit, & cum exe-  
 " cutis docebit. Signat. Juchen die 5ta Junii 1708.

Ex speciali Commissione Serenissimi Electoris

P. Katz.

## §. 32.

ist folgendes er-  
 lassen worden.

So haben Höchstgemelte Ire Kurfürstliche Durchlaucht an hiesi-  
 gen Höchstdero Geheimenrat folgendes erlassen:

Serenissimus Elector.

" Ire Kurfürstl. Durchl. G. und B. Kanzler und Geheimenra-  
 " ten ist bekant, was dieselbe auf die bei letzterem allhier gehaltenen  
 " Land-Tag von Dero G. und B. Land-Ständen getane wie-  
 " derholte unterthänigste Instanz wegen Veräußerung der, von  
 " denen Geistlichen seither dem Jar 1609. denen Lands Rechten  
 " zuwider aquirierter Güter für ein gnädigstes Edikt unterm 31ten  
 " Martii nächsthin ergehen lassen; Nachdem aber aus Keyserlich  
 " mitkommendem in lateinische Sprache versetztem Dero Bogtens  
 " zu Caster Receß zu vernehmen ist, welcher gestalten die in gemel-  
 " detem Edikt gnädigst verordnete zulangliche Frist von denen  
 " Beamten ongebürlisch beschränket, auch denen Geistlichen Posses-  
 " soren ihren Titulum possessionis ohne Unterschied zu ediren aufzerz  
 " legt werden wolle, dergleichen und mehrere Excessen aus Unwis-  
 " senheit

" senheit und ungleicher interpretation höchsterwehnten Dero gnädigsten  
 " Edicts sich zutragen könnten; — als ist zu dessen Bevorzugung an  
 " ernelte Deroeselden Kanzler und Geheime Räte der  
 " gnädigste Befehl hiemit, sie sollen, wie mehr höchstbesagte Ihre  
 " Kurfürstliche Durchl. Beamte hierunter deutlich und zulänglich  
 " zu instruiren, mit Besetzung eines ordnungsgemäßen Berordnungs-  
 " Projekts längst inner denen nächsten 8. Tagen nach Empfangung  
 " dieses ad manus gutachtlich unterthänigst berichten, indessen aber  
 " ermelten Beamten one Zeit Verlust ernstlich aufgeben, bis zu  
 " deren Erhaltung mit fernern Verfahren in Ruhe zu stehen, ins-  
 " sonderheit auch ermelten Vogten sein unordentliches Verfahren  
 " ernstlich verweisen. Düsseldorf den 14ten Juny 1708. (a)

(a) Die Wahrheit dessen verbürgen die Amortisations - Akten 1. Band 25. Bl.

## §. 33.

Und hierauf ist folgendes erlassen worden

" Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm etc. etc.

" Liebe Getreue! Wir erinnern uns zwar unserer, wegen Dero  
 " äusserung deren, von denen Geistlichen seither dem Jahr 1609.  
 " denen Landts - Rechten zuwider aus Händen der weltlicher  
 " genthümeren acquirirter Gütheren, auf die bey lest vorigem  
 " gemeinen Landts - Tag desfalls von unseren Gülich, und Bergischen  
 " Landts - Ständen gethane wiederholte unterthänigste Instanz unterm  
 " 3ten Martii jüngst in Druck ausgelassener General Berord-  
 " nung annoch gnädigst, alldieweilen aber uns immittels zu ver-  
 " nehmen sehr mißfällig vorkommen, welchergestalt die darin we-  
 " gen Abtretung allsolcher Gütheren, Erbrenten, und Lehnden  
 " verordnete zulängliche Frist von einigen unseren Beamten unge-  
 " bührlich beschränket, auch denen Geistlichen Possessoren darab  
 " ihren Titulum possessionis ohne Unterscheid zu ediren, außers-  
 " legt werden wolle, dergleichen und mehr andere excessen, etwa  
 " aus Unwissenheit und ungleicher interpretation totanen unsers  
 " promulgirten Edicts sich zutragen könnten, worüber wir nach-  
 " stens unsere gnädigste Intention in Truck, zu jedermanns Bes-  
 " greiff, erläutern werden; Als befehlen euch hiemit gnädigst, daß  
 " ihr unterdessen, und bis zu Einlangung dessen, mit allem fer-  
 " neren Verfahren einhaltet. Versehen uns dessen also, und seynd  
 " euch mit Gnaden genogen. Düsseldorf den 15ten Juny 1708.

Edikt vom 15ten  
 Junius 1708.  
 daß mit fernern  
 Verfahren solle  
 angehalten wer-  
 den.

Aus Höchstgemelt. etc.

Vt. Palmer

Neumann.

Und hiebei ist es bis ins J. 1733. verblieben.

## §. 34.

Im Jar 1709. haben sodan mehr Höchstgemelte Ihre Kurfürstl.  
 Durchl. wegen Ausfür deren Adlichen Töchtern, wan dieselbe sich  
 standesmäßig verhehligen, oder geistlich werden wollen, wie auch für die  
 Bürgerliche zum geistlichen Stande neigende Töchter folgende verordnet:

§ 2

" Von

„ Von Gottes Gnaden Johan Wilhelm 2c. 2c.

Siebentes  
haupte. Edilt die  
Ausfieur deren  
adelich- und bür-  
gerlichen Töch-  
teren betreffend.

„ Thuen kundt und fügen Männiglichen, denen daran gelegen,  
„ hiemit gnädigst zu wissen, nachdem Wir bey letzterem alhier ge-  
„ haltenem gemeinen Landtag Unseren der Zeit angewiesenen Land-  
„ Ständen von der Ritterschafft, gnädigst zu vernemen gegeben,  
„ was gestalt die bißherige Erfahrungs zu Unserem besonderen Miß-  
„ fallen gezeigt, daß insonderheit wegen den Ehe- Paecten zwischen den-  
„ selben Unzahlbare höchstverderbliche Processen, entstanden, wo-  
„ durch verschiedene Ritter: Bürtige Familien fast auff den Grund  
„ ruiniert worden, mit der Lands: Fürst: Väterlicher und gnädigster  
„ Erinnerung, unter sich auff beständige Mittel bedacht zu seyn, und  
„ solche Uns zu unserer gnädigster Genehm: Haltung an Hand  
„ zu geben, wie solchem Unwesen fürs künfftig nachtrücklichst vorzu-  
„ biegen seyn möchte; — Und dan Uns ersagte unsere Ritter: Bürtige  
„ Gölische Land: Stände sowohl, als auch Gölische: Haupt: Stätti-  
„ sche, von demjenigen, so sie dißfals, auch respectivè wegen Auf-  
„ steuerung der Bürgerlicher Töchter, so sich zum Geistlichen Standt  
„ resolviren, per unanimita unter sich gut befunden, unterthänigste  
„ Relation erstattet, daß Wir nebens gnädigster racification des  
„ dißfals errichtet, und Uns gezimmet vorgetragenem Conclusi,  
„ auß Lands: Fürst: und Obrigkeitlicher Macht in vim legis patriæ  
„ & sanctionis pragmatice gnädigst verordnet haben, und wollen,  
„ 1.) daß die Ritter: Bürtige Töchter, welche sich zum Heyrathen  
„ resolviren, und sich gleichen Standts nach ihrer Naissance würf-  
„ lich heyrathen werden, mehr noch weiter nicht, dann zwey, drey  
„ und respectivè vier, und fünf zum höchsten biß sechs Tausent  
„ Ober: Rheinische Gulden, nach Ertrag der Güther, auch gut bes-  
„ finden, und lediger Erkennung der Eteren, und nach deren Tod,  
„ deren nächster Anverwandten, zu ihrer Aufsteuerung in allem zu  
„ präcediren berechtiget, dieselbe aber, durch die bahre Auszahlung  
„ forhaner Aufsteuerungs Gelder, oder aber derenelben gegebene  
„ genugsame Versicherung, von fernerer erblicher Succession, und  
„ Anforderung, auch allen Seit: und Beyfällen (es seye dann, das  
„ die Brüdere Weltlichen Standts ohne Hinterlassung Ehelicher Leibs:  
„ Erben versterben würden, auff welchem sich etwa begebenden Fall  
„ allein denen Töchtern, das Jus successionis in so weit dieselbe dar-  
„ zu von Rechts wegen fähig, vorbehalten seyn,) sonsten aber, solang  
„ Brüdere weltlichen Standts oder deren Männliche descendenten  
„ im Leben seynd, von allen Seit: und Beyfällen, so jedoch anderster  
„ nicht als auff die Eterliche Güther, und verfolglic auff die Brü-  
„ der- und Schwesterliche Beyfällen, verstanden werden solle, gänzlich  
„ aufgeschloffen bleiben, und völlig abgezüret seyn, 2.) in zwischen  
„ aber, wann die Eteren vor Verheyrathung deren hinterlassender  
„ Töchtern mit Todt abgehen würden, alsdann der oder die hinter-  
„ lassene Söhne dero unverheyrathete Schwester so lang, biß diesel-  
„ bige zum Standt gebracht worden, nach Ertrag dero Güther,  
„ Standt mässig zu verpflegen, und zu unterhalten schuldig seyn; und  
„ wann 3.) etwa auß erster Ehe allein Töchter, und keine Söhne,  
„ auß der zweyter oder anderer Ehe aber Söhne sich befinden wür-  
„ den, solchen fals es mit denen Töchtern ersterer Ehe, gleich ob  
„ wären die Söhne auß der selbiger Ehe gebohren, der Heyraths  
„ Aufsteuerung, und der Succession halber, gehalten, denselbigen  
„ aber die von dero Müttern herrührende Güther und Effecten vor-  
„ abgelassen werden, und dieselbige sich sonsten mit obahnerwehnter  
„ Aufsteuerung zu vergnügen obligire seyn; 4) denenjenigen aber,  
„ welche den geistlichen Standt dem weltlichen vorsehen, und das  
„ Elbster

Dot deren ade-  
lichen Töchte-  
ren, welche sich  
standesmäßig  
heiraten, wird  
bestimmt;

dieselbe werden  
dagegen von de-  
nen elterlichen  
Güter ausges-  
schloffen.

die Brüdere sol-  
len ihre unvers-  
heirathete Schwe-  
stern unterhal-  
ten.

Die Söhne aus  
2ter Ehe werden  
denen Töchter  
aus der 1ten  
vorgezogen.

// Elösterliche Leben erwehlen würden, derenelben Eltere mehreres  
 // nicht dann drey hundert Rthlr. nebens denen übrigen erforderer  
 // ten Unkosten, mitzugeben gehalten seyn sollen. Wobey jedoch des  
 // nen Elteren unbenommen bleibet, nach ihrem Vermögen und freyen  
 // Willen denen heuratenden oder auch zum geistlichen Stand  
 // sich begebenden Ritter-Bürtigen Töchtern ein mehreres in ba  
 // rem Geld, ohne die Güter mit einer Aufnahm oder sonst auff  
 // einige Weiß zu beschweren, zuzulegen, und würklich aufzuzahlen.

Von der Dot für  
 die Adelige, wels  
 che geistlich wer  
 den wollen.

// Zum Anderen, da Uns von Seiten der Haupt-Städtischer Land  
 // Ständen vorgestellt worden, wie daß heutigens Tags in denen  
 // weiblichen Elösteren zur Aufnahm solche excessive Geld: Sum  
 // men gefordert würden, daß auch zum öfteren die Elteren, auß  
 // Mangel der anerforderten Mitteln gleichsam genöthiget würden,  
 // ihre zum geistlichen Stand resolvirte Töchtere von solchem geist  
 // lichen Stand ab: und in dem weltlichen zu behalten, und nach ih  
 // rem Vermögen zu versehen, daß Wir auß höchster Lands: Obrig  
 // keitlicher Auctoritate gleichfals gnädigst verordnet haben, daß die  
 // Bürgerliche Töchter, welche sich zum geistlichen Stand resol  
 // viren, und begeben, deßfals ein mehreres nicht als fünf hundert  
 // Rthlr. nach Ertrag der Güter zu präetendiren bemächtiget seyn,  
 // und derselben Eltere zu einer grösseren Summ, nebens denen  
 // sonst erfordernten Unkosten, nicht angehalten werden sollen; Wer  
 // ordnen solchemnach, und wollen hiemit gnädigst, und ernstlich,  
 // daß hierauf von nun an, und ins künfftig, fest und unverbrü  
 // chig gehalten, und niemand dagegen auff einigerley Weise bes  
 // schweret werden solle. Urkund Unser eigenhändiger Unterschrift  
 // und hervorgedruckten Cansley Secret: Siegels. Düsseldorf den  
 // 18. Junii 1709.

Von jener für  
 die von Burgers  
 lichem Stand.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.  
 sonderbarem gnädigstem Befehlch.

Vt. B. de Leerodt.

(L.S.)

J. G. Neuman.

Und hiebei ist es bis ins Jar 1730. verblieben.

### §. 35.

Gelegentlich dessen, daß von sicherem Wikar im Jar 1710 ein  
 Haus gekauft, und demselben der Ankauf, als wider die Amortisations  
 Gesäze angehend, beim Land: Dechant der Christianität Düsseldorf bes  
 stritten, auch von diesem deme gemäß geurtheilet worden, — haben Weis  
 land Fre: Churfürstliche Durchl. Herr Johann Wilhelm an hiesigen Höchst  
 dero Geheimen Rat folgendes erlassen:

Serenissimus Elector.

// Gleichwie Landkündig, und es die tägliche Observanz und Er  
 // farnuß bewäret, daß die Welt: Geistliche als Dom: und anderer  
 // Stifter Capitulares und Canonici Erbliegende Gütere in hiesi  
 // gen Landen erben, kaufen, und sonst an sich handeln mögen,  
 // one aber, daß sie befugt seyen, und die Macht haben, soltane  
 // Gütere einigem Corpori Ecclesiastico, oder sonst ad manus  
 // mortuas verbringen noch vermachen zu können, — Fre: Churfürstl.  
 // Durchl.

Denen Welte  
 geistlichen wird  
 erlaubet für sich  
 Gütere zu er  
 werben.

" Durchl. auch nicht gemeint gewesen, hierunter der alt-üblicher Lan-  
 " desgewonheit und Ordnungen etwas wider zu statuiren, oder  
 " einführen zu lassen; — also können Ire Kurfürstl. Durchl. nit  
 " sehen, wie man aus dem irrigen Supposito, (als wan denen  
 " Welt-Geistlichen zu ihrem Behuf und zukünftigen Vorteil deren  
 " Anerwandten nicht erlaubt wäre, in hiesigen Landen erbliegende  
 " Gütere zu erhandeln,) den in dieser Sache quästionirten Kaufs  
 " Contract, aufheben, und annulliren möge, oder wolle, beno-  
 " rah, da ex Actis anscheinen will, daß beklagter Vicarius sich  
 " der gekauften Behauptung würklich unterzogen, und selbige einem  
 " andern hinwiederum käuflich überlassen habe, also, daß, wann  
 " allenfalls das angezogene Edictum auf den irriglich vermeinten  
 " Verstand ausgeudet werden wolte, solches dennoch bei des Hau-  
 " ses quæst. abermaliger Verhandlung auf weltliche Personen nicht  
 " obstriren könne. — Dannhero lassen es höchstgedachte Ire Kur-  
 " fürstl. Durchl. bei solcher der Sachen klarer Beschaffenheit bei  
 " ihrer hiebevorigen gnädigsten Resolution, alles Einwendens un-  
 " geschindert, gnädigst bewenden und Dero Geheimen Räten N. N.  
 " die gnädigste Kommission auftragen, gestalten zu Abschneidung  
 " aller besarlicher Weiterung und Appellation den vorigen Urtheils  
 " Fassern Land-Dechanten hiesiger Kristianität Düsseldorf, wie auch  
 " beklagten Vicarium in sichern des Endes bestimmenden Termino  
 " vor sich zu beschneiden, dabei den irrigen Verstand des angezogenen  
 " gnädigsten Edicti, und dessen inapplicabilität anzuweisen, und  
 " solchemnach den Beklagten, vermittels Sequestrirung seiner ha-  
 " benden Beneficial-Rhenten, und anderweiten Effecten zu Za-  
 " lung des beliebten Kaufschillings, unâ cum interesse à die mo-  
 " ra executivè anzuhalten, mithin wie ein so anderes geschehen,  
 " Irer Kurfürstl. Durchl. untertänigst zu berichten. Düsseldorf  
 " den 22ten Febr. 1710.

S. B.

Vt. Freyherr von Gise.

## §. 36.

Als im Jar 1729. von Beamten Amts Bergheim wegen der  
 Abtei Braunweiler angefraget worden, ob dieselbe ihre Gütere (um dem  
 Gewinns-Anschlag zu entgehen) selbst bauen dürfte, ist denenselben fol-  
 gende dem Edikt vom Jar 1706 (§. 20.) gemäße Antwort erteilet worden:

" Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp, (a) Pfalz, Graff bey  
 " Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister, und Churfürst,  
 " in Bayern, zu Göllich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs,  
 " Graff zu Reldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg,  
 " Herr zu Ravensstein, &c. &c.

Milde Eintraun-  
 gen sollen ihre  
 Höfe von Halb-  
 winternen bauen  
 lassen.

" Liebe Getreue! Wir haben uns des mehreren vorbringen lassen,  
 " was ihr zu hiesig-unserem Geheimenrath wegen der Abten Braunweiler  
 " in dortigem District Kirchspels Glessen durch Hoffjüngerschaft  
 " bißhero gebaueter Güter unterm 12ten dieses unterhänigst bes  
 " richtend

(a) Höchstgemehete Ire Kurfürstl. Durchl. sind Dero Herrn Bruder Weis-  
 land Kurfürsten Johann Wilhelm glorreicher Gedächtnis im Jar 1716.  
 in der Regierung gefolget, da Höchstdieser den 8ten Junius nunge-  
 melten Jars verstorben ist.

" richtend gelangen lassen, und wohin von euch diesferthalben unter  
 " tänigt ohnmaßgebig angetragen worden; wie wir nun in gnä  
 " digster Erwegung der hierin angeführten Umständen gnädigt ge  
 " nomen, daß hinfuro der Gewinns-Anschlag auf den 4ten Morgen  
 " dergestalt reguliret, und genommen: daß hingegen ersagte Güter  
 " fürdershin durch Halbwiner gepflüget, und respiciiret werden  
 " sollen; also bleibt euch diese Unsere gnädigste Entschliessung zur  
 " schuldigster Befolgung, und deren Ineressenten Verbescheidung  
 " mit dem gnädigsten Befehl hierdurch ohnverhalten, daß ihr hier  
 " nechst die Herb-Zettulen mit allegirung dieser gnädigster Verord  
 " nung künftigt einrichten, und darauf fest halten sollet, Düsseldorf  
 " den 23ten Novembris 1729.

Aus Ihrer Kurfürstl. Durchl. zc.

Vt. v. Goldstein.

Anhero gehöret auch folgendes verspätet vorgefundene Edikt vom J. 1678.

" Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm zc.

" Unfern zc. Liebe Getreue! Nachdem unsere Sülische Land-Stän  
 " de bei gegenwärtigem Landtag unterthänigt zu erkennen gegeben,  
 " daß verschiedene Mißbräuche sich in deme verhalten thäten, daß  
 " die geist- und freidliche Güter jure antichretico anderen über  
 " lassen würden, — die Crediores antichretici aber als selbst bauen:  
 " de sich der Befreyung von dem Gewinn- und Gewerbesteuren  
 " unangesehen, (quod causa pignoris non transferat dominium)  
 " widerrechtlich anmassen thäten, mit der unterthänigsten Bitte, daß  
 " wir solane Crediores zu Verrichtung der schuldigen Gewinn-  
 " und Gewerbesteuren gnädigt anhalten lassen wolten, und dan wir  
 " solcher Bitte gnädigt statt gegeben; — so befelen Wir euch eben  
 " mäßig hiemit, daß ihr diejenige Crediores, welche einige Geiste  
 " adeliche oder freye Güter jure antichretico oder Pfandschafts  
 " weise inhaben, und selbst bauen, dahin anweist, daß sie, jedoch  
 " one Nachtheil des ihnen gebührenden Genuß, die Gewinn- und  
 " Gewerbesteuren davon entrichten, massen ihr dan diese unsere  
 " Verordnung zu manniglichen Wissenschaft von den Kanzeln des  
 " euch gnädigt anvertrauten Amts publiciren lassen sollet. Versehen  
 " uns dessen also, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf  
 " dorff den 15ten Febr. 1678.

Die Gewinn- und Gewerbesteuer ab denen von Geistlichen antichretico besessen werden den Gütern das treffend.

### §. 37.

Im Jar 1730. ist sodann die Untersuchung deren zu begebenen Händen gekommenen Gütern mit folgendem abermal verordnet worden:

" Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp zc.

" Liebe Getreue! Nachdem Uns eine Zeither mißfällig zu verneh  
 " men vorkommen, wie daß von denen Geistlichen verschiedene in  
 " hiesigen Unseren Herzogthumen und Landen gelegene Güter gegen  
 " die von Uns diesferthalb erlassene gnädigste Edicta aquirret wor  
 " den seyen; Wir aber denen dießfalls ergangenen gnädigsten Ver  
 " ordnungen ad literam gehorsamt nachgelebet gnädigt wissen  
 " wollen; Als ist an euch Unser gnädigt-ernstlicher Befehl hiemit,  
 " daß ihr eine ordentliche pflichtmäßige Specification deren seither  
 " 30. ad 40. Jahren her von denen Geistlichen in dasigem euch  
 " gnädigt anvertrauten Amt an sich brachten Gütern verfassung  
 " mithin

Beamate sollen das Verzeichnuß deren von 30. bis 40. Jahren von milden Stiftungen erworbene Gütern einsehen.

" mithin solche mit euerm unterthänigstem Bericht in 14. Ja  
 " gen Zeit, nach Empfangung dieses, zu hiesigem Unserem geheiz  
 " ten Rath, bey Vermeydung einer irremittirlicher Bruchten  
 " Straff von 25. Gold-Gulden, ohnsehlbar gehorsamst einschicken  
 " sollet. Düsseldorf den 17. Januarii 1730.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.  
 sonderbarem gnädigstem Befehlch.

## §. 38.

Die Folge ist gewesen, daß im Jar 1733. die vorige Edicten  
 und besonders jenes vom Jar 1708. erneueret worden, wie folget:

" Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp ꝛc.

" Liebe Getreue! Nachdem Uns bey fürwehrendem allgemeinen Land  
 " Tag von Unseren Gütlich- und Bergischen Land Ständen die un  
 " tertänigste Anzeig geschehen, was gestalt, (ohnerachtet der wes  
 " gen von denen Geistlichen verschiedenen Stands und Ordens an  
 " sich aus Händen der weltlicher Eigenthümern auff allerley Weise  
 " nichtiglich aquirirt; und annoch bis herzu besitzend und genießen  
 " der verschiedener vieler Erb-Gütern, unterm 31. Martii 1708.  
 " mithin dabevorn oft wiederholterlassener gnädigster Verordnungs  
 " gen,) von ihnen Geistlichen mit sothaner zumahlen unerlaubte bey  
 " denen aufgangenen Edicten so scharff verbottener Einhandlung  
 " dergleichen Erb-Stücke, fortgefahren werde, — mit angehentler  
 " untertänigster Bitt, diesem unzulässigen Beginnen von Landts  
 " Fürstlicher Macht vorbeigen, mithin die erlassene heilsam- und ver  
 " pante Edicten nicht nur wiederholen, sondern auch mit be  
 " hörendem Nachdruck befolgen lassen zu wollen: Und dan Wir  
 " sothaner unterthänigst- und gesimmender Bitt in Gnaden statt  
 " gegeben haben;

" Als wiederholten Wir nicht nur vorgebachte so wohl als vor  
 " hero und nachgehends erlassene gnädigste Verordnungen ihres  
 " außerrüchlichen Inhalts anhero, sondern befehlen euch auch gnä  
 " digst und ernstlichst, — 1) daß ihr bey Vermeydung einer unnach  
 " lässlicher Straff von hundert Gold-Gulden und bey Unterlassung  
 " Fall derenelben würdlicher Erklär- und Exequirung, denen Geis  
 " tlichen ohne einige Aufnahm und Ansehung des Stands, die an  
 " sich auß weltlichen Händen per Donationes, Testamenta oder  
 " andern Prætext gebragte Erb-Güter, (jedannoch diejenige, so  
 " vom zeitlichen Landts-Herren ihnen pro Fundatione geschencket,  
 " samt denen primitivis Foundationibus und denen mit Landts-Fürst  
 " licher gnädigster Bewilligung erworbenen, außgenommen,) keines  
 " Wegs adjudiciret, — 2) sonderen hingegen die von ihnen Geistlichen,  
 " wes Stands und Ordens sie auch seyn mögen, zeitler sothaner  
 " Edicten gegen der Landen Privilegien und das alte Herkommen  
 " ganz nichtiglich aquirirt, oder sonst mit Geld hoch belegte und  
 " aggravirte Gütere, Erb-Nhenten und Zehnten, auff behörendes  
 " Anmelden den darzu Lust tragenden, in sicheren solchen Ende bes  
 " stimmenden zulänglichen Termino mit der Kerzen öffentlich ver  
 " kauft, und dem Meistbietenden weltlichen Stands ordnungs  
 " mäßig zugeeignet, mithin — 3) wie dergleichen Actus vollenzogen,  
 " also fort nach gescheneher Diltrabir- und Zuerkennung mit Ein  
 " schickung des darüber gehaltenen Proocollis und förmlicher Be  
 " schreibung

Ahtes haupt  
 Edict vom J.  
 1733.

Die vorige son  
 derlich jenes  
 vom Jar 1708.  
 werden ernehet  
 ret.

Denen mit  
 den Stiftungen  
 sollen unter fei  
 nem Vorwand  
 Erbgüter ge  
 richtlich zue  
 rant werden.  
 Ausnahm

die wider vorige  
 Verbott erwor  
 bene oder zu  
 hoch belegte  
 Güter sollen  
 dem Meistbiet  
 tenden verkau  
 fet: und

wie geschehen,  
 solle berichtet  
 werden ꝛc.

„ schreibung solcher wieder eingezogener Güteren, Erb-Renten und  
 „ Zehnten, auch derenelben umständlicher Qualität, ob sie Ablich  
 „ frey oder schatz- und steuerbar, und von welcher Zeit selbige von  
 „ dem Beitrag in Schatz, Steuern und gemeinen Diensten, wie  
 „ auch nachbarlichen Lasten eximirt worden, und welche hingegen  
 „ darin annoch angeschlagen werden, zu hiesigem Unserem Geheimen  
 „ Rath bey Vermeidung vorgemelter Bruchten Straf untertänigst  
 „ berichtet. Düsseldorf den 16. Octobris 1733.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.  
 sonderbarem gnädigstem Befehl.

## §. 39.

Indeme aber Beamte in gehorsamster Befolgung dieser Verord-  
 nung zu weit gegangen; — so ist denenelben mit folgender abermal  
 Einhalt gemacher worden:

„ Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp ꝛc.

„ Liebe Getreue! Ihr erinnert euch annoch untertänigst, was Wir  
 „ euch wegen der von denen Geistlichen aus Händen der weltlichen  
 „ Eigentümer gegen der Landen Privilegien und oft wiederholt  
 „ publicirten Edicthen nichtiglich aquirirt; und noch besizender Erbs  
 „ Güter, Erb-Renten und Zehnten unterm 16. Octob. nächst  
 „ hin gnädigst befohlen haben; Nachdem aber Uns glaubhafte  
 „ Beschwerden vorgekommen, ob sollte von ein- und anderen Un-  
 „ sere Beamten über Vollstreckung soltner gnädigster Verordnung  
 „ zum Last und Beschwer der Geistlichkeit allzumeit gegangen, und  
 „ Unsere gnädigste deutlich genug exprimirte inention weit über-  
 „ schritten werden; Als befehlen euch hiemit gnädigst ernstlichst,  
 „ daß ihr in acht Tagen nach Empfangung dieses, wie und  
 „ welcher Gestalt obgem. Unsere gnädigste Verordnung von euch  
 „ untertänigst befolget, zu hiesigem Geheimen Rath umständlich  
 „ gehorsamst berichtet, und bis auf fernere unsere gnädigste Ver-  
 „ ordnung mit allweiterem Verfahren in unverfänglicher Ruhe  
 „ stehen sollet. Düsseldorf den 5. Marcii 1734.

Die Befolgung  
 vorkommender  
 Verordnung  
 wird gehemmet.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.  
 sonderbarem gnädigstem Befehl.

## §. 40.

Den 30ten August 1737. ist wegen denen von milden Stif-  
 tungen erworbenen Güteren ꝛc. sodan wegen jenen, welche zum geistlichen  
 Stand sich bequemen wollen, folgendes erlassen worden:

„ Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp ꝛc.

„ Thuen kund und fügen männiglich, auch allen in Unseren Herz  
 „ zöatümen Gülich und Berg befindlichen Abteyen, Collegiis,  
 „ Clösteren und sonst Geistlichen gefreyten Häusern zu wissen,  
 „ obwoln Unsere Durchleuchtigste Vorfahren Christ-mildtheel. Ged.  
 „ verschiedentlich gesorget, und durch die Lands-Statuta so wohl,  
 „ als sonst gemeine Edictha verordnet, auch für und für das ver-  
 „ ordnete erneuere haben, damit durch die Veräußer- und Ab-  
 „ kommung deren dem Lands-Fürstlichen Territorio verhaft- und  
 „ anflebender Güter an gefreyte Geistliche Personen, sonderlich  
 „ aber

Das neunte  
 Haupt Edict

“ aber ad Manus mortuas die Unterthanen nicht entkräftet, zu  
 “ Abgebung ihrer praestandorum nicht unfähig gemacher, der Status  
 “ corporis politici, ohne dessen Aufrechthaltung das gemeine Wesen  
 “ keines dauerhaften Bestands seyn kann, nicht geschwächet,  
 “ und zugleich die Kräfte des Erarii publici zum Nachtheil des  
 “ gemeinen Besten männlicher Sicherheit, und Beschirmung bey  
 “ dem Seinigen nicht möchten gemindert werden;

Von denen  
 Schleichwegen  
 mit welchen die  
 Güter zu begeben  
 denen Händen  
 verbracht.

“ So haben Wir jedoch mißfälligst vernehmen müssen, wie  
 “ diesem nicht nur zur Ungebühr nach wie vor öfters entgegen  
 “ gehandelt, sondern auch durch allerhand Ausfindungen, (als da  
 “ seynd, die nach späten Jahren bedungene Wiederlöß, die mit  
 “ vielen, und dem Abretterem wohl nimmer möglichen, oder doch  
 “ wenigstens weiters nicht ersprießlichen Conditionen beschwerte  
 “ Verpfändungen, und was dergleichen mehr ohne Nachdenken  
 “ deren ohne das vorhandener Fundationen ansehnlicher Güter,  
 “ und Geldsummen zu Entkräftung des heilsamen Endzwecks,  
 “ fast täglich eronnen wird,) geflissentlich auszuwürfen getrachtet,  
 “ desgleichen auch ansehnliche Erbschaften dem Publico, mit dessen  
 “ so empfindlicher Zerglieder- und Beschädigung, entzogen, in Eise-  
 “ ster so Männlich, als Weiblichen Geschlechts ad Manus mortuas,  
 “ sonderlich noch durch ungeziemende Bedingungen und Pacten,  
 “ mit allzuweiter Ueberschreitung der Bescheidenheit verbracht wer-  
 “ den,—Welchem, Unseren getreuen Unterthanen weltlichen Stands  
 “ so nachtheiligen Unwesen Wir vorzubiegen, Uns aus Land-Fürst-  
 “ licher Obzorg Macht und Gewalt obliegt und zukommet; So  
 “ erinnern Uns auch hiebey gnädigst, daß, wann diesem Unfug  
 “ länger zusehen würde, hierdurch so wohl die gemeine Wohlthart  
 “ Unserer Unterthanen, und Landen, als auch die Gleichheit des  
 “ gemeinen Wesens merklich leiden, und in grossen Verfall, zu  
 “ allerseitig, auch des Geistlichen Stands selbst eigener Empfindung,  
 “ mehrers gerathen, demnachst durch dergleichen Captaciones, und  
 “ unbemessene Bewerbungen grosser Erbschaften, Güter, Waar-  
 “ schaften, und Abmachungen die Aufnahm deren Personen in  
 “ Klöster und sonstigen Religiosen- und Ordens- Standt fast mehr  
 “ von denen Absichten des Temporalis, als von Beschaffenheit des  
 “ wahren Berufs dependire; — hingegen die Unbemittelte, obgleich  
 “ vor anderen würdigere Subjecta, wider die Canonische Satzungen,  
 “ der Fundatoren Intention und Meinung, auch wider die gemeine  
 “ Billigkeit, fast mit Unrecht von solcher Aufnahm abgestossen,  
 “ oder wenigstens weiters ausgefetzt werden, wodurch sowohl de-  
 “ ren wegen ihres Vermögens an sich gezogener, als deren ihres  
 “ Unvermögens halber abgewickener Subjectorum nachgehends nicht  
 “ nur denen Geistlichen Orden, sondern auch dem Publico so sei-  
 “ digals beschwerliche Fälle zustossen, bey welchen dem Publico  
 “ so nachtheiligen deren mehrst bemittelter Anverwendungen, auch die-  
 “ ses sonderbar im Schwang gehet, daß solche Admissi, obsonen  
 “ sie vor der Profession liberam testandi facultatem haben, dars  
 “ noch vielmehr aus Furcht, und durch Vorbildung einmahl in ih-  
 “ ren Gemeinden übel angesehen zu werden, als aus freyen Willen  
 “ all das ihrige, oder doch einen grossen und unproportionirten Theil  
 “ denen Klöstern zuwenden, und fast gezwungener weis ihren  
 “ weltlichen Anverwandten, auch wohl gar ihren Eltern, Schwes-  
 “ teren und Brüdern das im weltlichen Stand errungene ent-  
 “ ziehen, und diesen an statt, daß zur Beybehaltung und Auf-  
 “ kommen der Familien sich dessen sollten zu erfreuen haben, wessen  
 “ die

und mit welchen  
 angehende Geis-  
 tliche verleitet  
 worden, ihr Ver-  
 mögen denen  
 Klöstern zuzu-  
 wenden.

„ die der Welt Absterbende sich williglich ergeben, nur das betrübte  
 „ Nachsehen hinterlassen, daß ihnen darzu dermahleneins gelangen zu  
 „ können, alle Hoffnung auf einmal entzogen werde.

„ Wir haben dahero aus gerechtester Einsicht, aus der uns zu  
 „ kommenden Macht und Gewalt über das so beweg, als unbeweg,  
 „ liche Unserer getreuer Unterthanen Vermögen, dessen Schalt,  
 „ und Verwaltung Unsere Lands-Väterliche nicht nur zum Besten  
 „ des Weltlichen, sondern auch des Geistlichen Stands gereichende  
 „ heilsame Verordnungen, nach dem Beispiel anderer Geist- und  
 „ Weltlichen Churfürsten des Reichs, ergehen zu lassen, für er-  
 „ spriesslich, und nothwendig angesehen, zur Herstell- und Zurückbrin-  
 „ gung dessen, was das gemeine Wesen beständig erfordert, zu ver-  
 „ ordnen: Daß erslich, als viel die Veräußerung deren in besagten  
 „ Unseren Herzogthumen und Landen liegenden Bürgerlichen Güter  
 „ an fremde befreyte, auch an Geistliche Corpora und ad Manus  
 „ mortuas betrifft, Wir die von Unseren geehrten Vorfahrern dies-  
 „ serthals emanirte Verordnungen allerdings befolget, und darauf  
 „ unabkrüchig, auch sub Poena confiscationis, (die Wir auf jeden  
 „ solchen Fall inkräftig hiemit extendiren, und respectiv erneue-  
 „ ren,) mithin auch für das verfloßene denen Anverwandten deren  
 „ Verkäuffern dergleichen ad Manus mortuas ohne gnädigste Bes-  
 „ willigung gebracht- und ferner bringender Güter das Einlösungs-  
 „ Recht (nicht in dem ab dem Käuffern mit grosser Uebermaßigah-  
 „ ten, sondern mittels endlich gerichtlicher Schätzung billig befür-  
 „ dertem Preis) jederzeit zustehen und unweigerlich gestattet, auch  
 „ auf solche Art von denen nächsten Anverwandten die sürohin von  
 „ Geistlichen an sich bringende, solchenfalls der Confiscation unter-  
 „ würfige Weltliche Güter von Unserem Fisco einzulösen, erlaubt  
 „ werden solle, gnädigst wollen gehalten wissen.

Diesem Unwee-  
 sen wird nach  
 Beispiel ander-  
 rer Reichskäm-  
 den Einhalt ge-  
 macht

Die vorige Edik-  
 ten werden wie-  
 derholt.

Die Confisca-  
 tions Strafe  
 wird bestimmt.

Denen Wer-  
 wandten wird  
 die Einlöse ge-  
 gen billigen  
 Preis gestattet

auch ist Fiscus  
 zur Einlöse be-  
 rechtiget.

„ Zum andern: Sezen und verordnen Wir hiemit gnädigst und  
 „ wohlbedächtlich, daß das Einbringen, und völlige Abmachung  
 „ derjenigen Personen so Weib, als Männlichen Geschlechts, welche  
 „ sowohl in Zukunft in Klöster, und sonstig Religiosen Stand, wie  
 „ derselb genennet werden möge, eintreten, als auch derenjenigen,  
 „ so würklich in solchen Orden, und Religion eingetreten, und  
 „ bey Publication dieser Verordnung noch nicht zur würklichen  
 „ Profession gelanget sind) sich auf mehr nicht, als höchstens, und  
 „ zwar nur bey denen Reichen und groß Bemittelten auf tau-  
 „ send Gulden Rheinischen Gelds oder dessen Werth in Mobilibus,  
 „ sodann für die Kleidungs- und andere Kosten, Ausstattung, Einklei-  
 „ dungs- und Professions- Tractament, und was dergleichen mehr  
 „ hierunter sonst möge erdacht werden, höchstens auf 500. Gul-  
 „ den erstrecken, noch desfalls ein mehreres von denen Ingressis Or-  
 „ dinem seu Religionem entweder selbst, oder von den Älteren, Vor-  
 „ mundschaften, oder wem sonst, und zwar bey Straf der Con-  
 „ fiscation des ganzen eingebrachten Quanti erforderet, bedungen,  
 „ oder auf einige Weiß genommen, noch auch von denen Ingressis  
 „ ein weiteres sive per Testamentum, sive per Donationem, vel  
 „ alium Actum inter vivos, aut quocunque alio Titulo, seu Prae-  
 „ textu dahin verschaffet, forthin so wenig directè vel indirectè  
 „ zugewendet, oder sonst ab incestato möge, könne, oder solle  
 „ hinterlassen werden, also und dergestalt, daß, so fern solcher In-  
 „ gressus oder Ingressa (denen Wir jedoch im übrigen liberam  
 „ testandi facultatem zu berechnen nicht gemeint) diesem entgegen

In die Klöster  
 sollen zur Dot-  
 mehr nicht als  
 1000. Gulden

und für die übrig-  
 ge Kosten 500.  
 Gulden einge-  
 bracht auch solle

denen Klöster  
 unter keinem  
 Vorwand mehr-  
 res zugewen-  
 det werden

Denen eintret-  
 tenden wird zu

festiren erlaubet,

was dagegen gehandelt wird ist nichtig.

Was darüber vermacht worden, ziehen die intestat Erben, oder der Fiscus

Die Klöster sollen auch mit wenigerem sich begnügen.

„ ein anderes per Testamentum, aut alio quocunque modo verordnen, oder gar in fraudem dieser Unserer Landesfürstl. Constitution ihr Vermögen ab intestato dahin ohne einige Disposition, und also mit Supprimir- und Unterlassung derselben zu dem Geistlichen Ort kommen lassen wolten, solches pro non scripto & irrito, sonderen der Casus pro regulato & proviso, nach obiger Maasß, Gab, geachtet, folgsam dasjenige, so vorgemeldetes Quantum deren 1500. Fl. übersteiget, nach erfolgter Profession denen hæredibus proximioribus ab intestato verabsolget, und zugetheilet werden, im Fall aber keine hæredes ab intestato vorhanden wären, die samtlliche übrige Verlassenschaft alsdann Unserem Erario heimfallen solle; — Und obwohl Wir

„ Drittens: die Einbringung deren Doten, und sämtlicher Ausstattung höchstens auf vorbestagtes Quantum der 1500. Fl., nur bey denen groß bemittelten, zur einseitigen Steuerung des allzuweit einreisenden Uebels restringiret wissen wollen, — so versehen Uns jedoch zu denen in Unsern Landen Eingewesenen Ordens-Ständen ohne Ausnahm, welche die seyn mögen, gnädigt, daß sie sowohl bey denen nicht also bemittelten, oder sonst vorhandenen vielen Kinder Last, sich mit einer mehr leidenschaftlicher Aussteuer vergnügen, fort denen Unvermögenden und Armen, gleich jenen, und zwar den eingewesenen Land des Kinderen vor Fremden und Auswärtigen die Bewürkung des heil. Berufs, in Verfolg derselbstigen Richtschnur des ersten Instituti, und Purität der Vocation ohne Absicht auf das Temporalie werden wiederfahren lassen, damit Wir nicht veranlasset werden möchten, Unser Landesfürstl. Amt, Macht und Gewalt auch hierinnen weiters ergehen zu lassen. Urkundlich Unsers herzoggedruckten Hof-Canzley-Secret Insigels. Düsseldorf den 30. Augusti 1737.

Aus Höchstigemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbarem gnädigstem Befehl.

Graf von Schaesberg.

J. R. Mulheim.

### §. 41.

Dieses Edikt ist auf untertänigstes Ansehen deren Gülich- und Bergischen Land-Ständen von Glorreich Regierender Ihrer Kurfürstl. Durchl. Herrn Karl Theodor den 6ten Hornung 1743. mit nemlichen Worten erneuert worden (a) — und diesemnach ist unnötig dasselbe da hier einzuschalten.

(a) Höchstdero Kurfürer Herr Karl Philipp Kristinidester Gedächtnis ist verstorben 1742. den 31ten Febr.

### §. 42.

Missfallen wird nicht, wan einige, kurze Zeit nach nun gemeltem Edikt entstandene Vorfälle und derenelben Beurteilung zur Erläuterung beigelegt werden; — der Erste ist gewesen: Franz Hugo Freyherr von Hochsteden ist nach Tode seiner Elteren im 19ten Jar seines Alters, anfangs September 1737. one Anfrage bei seiner Großmutter und übrigen Vormündern in die adeliche Abtei Siegburg eingegangen, und hat vor abgelegten Gelübden den 2ten Sept. 1738. seine Willens Verordnung vor Notar und Zeugen dahin erkläret A) daß der Abtheilichen Kellnerei zu

Besonderer dahin geeigneter Fall.

Befreiung deren bereits aufgegangenen, und bei der Profession ferner aufgehenden Kösten 1000. Rthlr. — B) daß zu seinen Nothwendigkeiten jährlich 50. Rthlr. — C) daß der Abteyllichen Kirche zu derselben, und deren Armen Behuf 1000. Louis'd'or aus seinen Gütern entrichtet, D) daß diese rentbar ausgeleget, E) daß aus denen jährlichen Interessen jeden Monat eine Sing-Wies am hohen Altar zum Trost seiner verstorbenen Elteren und Verwandten unter Bewohnung samtllicher Kapitularen gehalten, F) daß aus den übrigen Bräder und einer Schwester Kommeiden, oder sonstigen des Orts Hausarmen 300. Brod ausgeleitet werden sollten. — Nebst deme ist gemelter Franz Hugo von Hochsteden mit einer Ammannsstelle versehen gewesen, und wegen denen von dieser sich jährlich ergebenden, wie auch wegen sonstigen etwa übrigen Nutzungen hat derselbe G) sich fernere Verordnung vorbehalten: — Die Abtei hat diesemnach nicht nur die Erstattung eben gemelter Summe, sondern noch eine andere von 695. Rthlr. angeforderet, welche dieselbe dem Professo vor und nach vorgehoffen zu haben, vorgegeben hatte: — Indeme aber dieser mit 2. minderjährigen Bräder und einer Schwester versehen gewesen; — so haben dessen Großmutter und Vormünder sich zu mehrern nicht, als zu 1000. Rthlr. nach anlaß vorstehenden Edikts vom 30ten August 1737. und zum Spielyffening versehen wollen; — Da nun dieserwegen unter denen Vormünderen, und damaligem Coadjutor der Abtei Siegburg bei hiesigem Geheimen Rath förmliche Rechtspflege entstanden, — so ist dieselbe den 21ten Junius 1740. dahin entschieden worden:

„ Auf Ersehung des Verfolgs in Sachen verwitweter Freisrau Dessen Beurteilung  
 „ von und zu Leerode als Großmutter und Vormünderin, nun  
 „ des Domherren zu Halberstadt Freiherrn von Leerode, und Frei  
 „ herren von Hochsteden, als Kuratoren deren minderjährigen von  
 „ Hochsteden Klägeren eines wider Coadjutoren der Abtei Sieg  
 „ burg Freiherrn von Hagen beklagten andern Theils ist hiemit  
 „ zurecht erkant, daß beklagte Abtei wegen des daselbst zur Pro  
 „ fession auf und angenommenen Franz Hugonen Freiherrn von  
 „ Hochsteden mit dem ediktmäßigen Quanto der 1500. Gulden  
 „ rheinisch nebst Abzug des darauf erweislich saltzen, sich begnügen  
 „ zu lassen, hingegen Klägere solcher gestalten sowohl die Befrie  
 „ digung zu verfügen, als dem Professo die freiwillig zugesagte  
 „ 50. Rthlr. à die professionis lebenslänglich abzuführen schuldig  
 „ und gehalten, die desfalls aufgegangene Kösten aber aus bewe  
 „ genden Ursachen zu kompensiren seyen; — allermassen hiemit zu  
 „ recht erkant, sich begnügen zu lassen, zu verfügen, und abzufüh  
 „ ren schuldig angewiesen, und kompensiret werden. Düsseldorf  
 „ den 21ten Junius 1740.

Und hiebei hat es die Abtei belassen, indeme die von derselben eingele  
 te Berufung nicht fortgesetzt worden.

## S. 43.

Der Andere hat sich gelegentlich des im Jar 1741. zu Morken  
 im Amt Seilentkirchen verstorbenen Licentiat Zanfen ergeben, da derselbe  
 nicht verheirathet gewesen, auch keine letzte Willens Verordnung errichtet  
 hatte, da mithin dessen mo- und immobilär Nachlassenschaft auf seiner  
 Bräder- und Schwester-Kindern verfallen, deren sieben weltlichen Stanz  
 des, drei aber in denen Abteien Steinfeld, und Knechtsteden Profes  
 sen sind. — Beide Prälaten haben diesemnach für ihre Profession nach  
 Anse

von intestat  
 Erbschaften,  
 welche Ordens  
 Geistlichen zu  
 gefallen sind.

Anleitung unserer Landes Ordnung 93. Kap. §. Was auch 2c. v. So aber einigen Mönchen 2c. ziemliche und billige Erstattung gefoderet, und dieselwegen bei hiesigem Hofrat im Jar 1742. Klage erhoben; — Die Streitfrage ist daher gewesen: ob nun erwenete Stelle unserer Landes Ordnung mit dem Edikt vom 30ten August 1737. abgeändert seye? Nachdem nun Erer Kurfürstl. Durchl. der Verhalt untertänigst vorgeleget, von Höchstendenselben auch das untertänigste Gutachten hiesigen Geheimen Raths gefoderet worden; — ist die gnädigste Entscheidung folgende gewesen:

„ Von Gottes Gnaden Carl Theodor, Pfalz-Graf bey Rhein,  
 „ des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in  
 „ Bayern, zu Gülich Liebe und Berg Herzog, Fürst zu Mörsch,  
 „ Marquis zu Bergen Dyrboom, Graf zu Seldenz, Sponheim,  
 „ der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, 2c. 2c.

Entscheidung

„ Unseren 2c. Uns ist behörend vorgetragen worden, wohin bey  
 „ Uns ihr aus Gelegenheit des Anno 1737. emanirt; und von  
 „ Uns erneuerten Edikti amortizationis (kraft dessen die Ordines  
 „ religiosi, beyderley Geschlechts von allen post professionem re-  
 „ ligiosam ihrer Ordens-Geistlichen sive per dispositionem inter  
 „ vivos, sive mortis causa, oder auch ab intestato anerfallenden  
 „ Erbschaften, auffer der, höchstens ad 1000. Fl. determinirter  
 „ Aussteuer, und 500. Fl. Unkosten ausgeschlossen werden) in causa  
 „ deren beyden Prälaten von Steinfeld, und Knechtsteden gegen  
 „ die weltliche Erbenamen des in ledigem Stand verstorbenen Licen-  
 „ tiati Janten, pro Eleuteracione hujus Edikti, untertänigst ange-  
 „ standen, so fort dabey mittels Beyfügung der, in Sachen ab-  
 „ gegebener Relacion gehorsamsft vorgeleget habt! nun haben Wir  
 „ Uns hierüber näher referiren lassen, und gleich bey denen Uns  
 „ vorgekommenen wohlterwogenen Umständen, obiges neue Edictum  
 „ de anno 1737. mit der Landsordnung Cap. 93. & 97. gar wohl  
 „ combiniret werden, und deme gemäß wohl bestehen kan, mit  
 „ hin Wir (bevorab hierdurch weder die immobilar noch mobilar  
 „ Erbgüter ad Manus mortuas gelangen können, und dem Statui  
 „ politico gnugsam prospiciret ist,) es bey dem Cap. 93. Statuti  
 „ Provincialis gnädigst belassen, und daraus das Edictum de anno  
 „ 1737. erleutereet haben; Also bleibt euch es zu weiterer rechtlicher  
 „ Verfügung, und daß solchem nach die Parteyen verbeschieden  
 „ werden sollen, in gnädigster Antwort hiebei ohnverhalten, und  
 „ seynd euch übrigens in Gnaden gewogen; Mannheim den 5ten  
 „ April 1744.

E. E. E.

Vt. Hallberg.

An  
 Gülich- und Bergischen Hofrath

Ad Mandatum &c.  
 Brüssel.

In causa deren beyder Prälaten von Steinfeld, und Knechtsteden, gegen  
 die weltliche Erbenamen des Licentiat Janten.

§. 44

Deme gemäß hat hiernächst der Hofrat wegen der denen Pros-  
 fessen in bezogener Stelle der Landes Ordnung zugelegten Ergözllichkeit  
 den

den 18ten Julius 1746. zu recht erkant: daß denenselben aus der bes fragten Mo: und Immobilárschaft ihres Wittern Zansen der Teil dessen was die quora ab intestato debita austraget, angebeihen solte; und da eben diese portio ab intestato debira sich ungefehr 1000. Rthlr. für jeden Erben betragen hatte; — so sind für jeden Geistlichen jårlichs 15. Rthlr. ex æquo & bono mit dem Zusatz bestimmt worden, daß solche vom Tag, daß der Erblasser verstorben, jedem für dessen Lebenszeit auszureichen und die Rõsten zu vergleichen seyen. — Indeme aber die Aebte wider diese Urteil bei Hofe sich beschweret haben, weil in der Sache mehrere Rõsten verursacht, als mit gemeltem Urteil zuerkant worden sind, — da sodan die Sache auf unmittelbarn gnådigsten Befel nochmal der reiflichen Erwågung untergeben worden; — ist erwenerer Hofrat den 13ten Sept. 1746. bei seinem Schluß verblieben, und hat nachstehende Urteil erõfnet:

„ Auf abermalige Ersehung des Verfolgs in Sachen deren Prä-  
 „ laten zu Steinfeld, und Knechtsteden Klågeren eines, wider Erb-  
 „ genamen des abgelebten Licentiat Zansen Beklagte andern Teils,  
 „ ist nunmehr zu recht erkant: daß denen drei in bemeldten Ab-  
 „ teien Steinfeld und Knechtsteden profesirten Geistlichen Zansen  
 „ aus der so mo: als immobilar Verlassenschaft des abgelebten Li-  
 „ centiat Zansen, anstatt der in der Landes Ordnung Kap. 93.  
 „ ihnen zugebacher Ergõzlichkeit quarta pars reddituum quoræ  
 „ aliàs ab intestato debira zugulegen, und diese für jeden Geist-  
 „ lichen jårlichs ex æquo & bono auf 15. Rthlr. zu fixiren,  
 „ mithin beklagte Erbgenamen Zansen solche denen klagenden Prä-  
 „ laten à die obitis mehrgemelten Licentiaten Zansen, und zwar  
 „ usque ad dies vite deren dreyen profesirten Geistlichen auszu-  
 „ reichen schuldig, dieselbe anbei in expensas retardate licis, de-  
 „ signatione & moderacione salvis, fällig zu erteilen, die übrige  
 „ Prozeß-Rõsten aber aus bewegenden Ursachen gegeneinander zu  
 „ kompensiren seyen; — immassen hiemit zugeleget, fixiret, und  
 „ auszureichen schuldig erkant, respectivè fällig erteilet, und com-  
 „ pensiret werden. Düsseldorf den 6ten Oktob. 1746.

Dabin gehõren  
des Urteil

Auf näheres Beschwer gemelter Aebten, daß die in dieser Urteil bestimmte jårliche Abgabe weder der Erbschafts Masse, weder bezogener Stelle unserer L. Ordnung proporzioniret seye, ist sodan die Sache nach Anleitung gnådigsten Reskripts vom 4ten Sept. 1747. von hiesigem Geheimen Rat geprüfet, aber auch von diesem ist die Hofrats Urteil den 7ten November folgendes bestätiget worden; — und als diefemnach vom Hofrat mit näherm untertånigsten Bericht angeraten worden, daß erwenerer Schlüsse zur künftigen allgemeinen Nachachtung gnådigst mögten befåttiget, und daß allenfals mit denen Gåltich und Bergischen Land Stånden darüber concertiret werden mögte, haben Ire Kurfürsrl. Durchfolgendes gnådigste Reskript erlassen.

„ Von Gottes Gnaden Carl Theodor 2c.

„ Unsern 2c. Inmassen die beide Aebte zu Steinfeld und Knecht-  
 „ steden vermõg derselben everem untertånigsten Bericht vom 6ten  
 „ decurrenris beigelegtem Supplicato, ad causam Erbgenamen  
 „ Zansen, um deren Erledigung wiederholter angerufen, als lassen  
 „ Wir euch die vorhin eingeschickte acta cum relationibus obruck  
 „ hiebei mit der gnådigsten Entschliessung in Antwort zugehen,  
 „ daß, so fern die Sache zwischen ermelten Aebten, und denen  
 „ übris

Endliche Bes-  
ordnung wegen  
denen intestat  
Erbschaften

" übrigen Erben des Licentiaten Jansen, wie mit deren einem be-  
 " reits geschehen, scheidlich nicht niederzulegen, ihr hierunter dem  
 " unterm 7ten Nov. v. J. abgefassten Concluso und zwar in  
 " hauptsächlichem Betracht, daß die Kloster-Geistliche vor dem  
 " Edikt Jars 1737. ihre Ordens-Profession abgelegt, versaren,  
 " solches auch respectu deren sich weiters ergeben mögender glei-  
 " chen Fällen pro norma halten, — dafern aber nach Dato jetzt  
 " erwenten Edicti profedirte Geistliche mit dem Anspruch auf Erbs-  
 " schaft-Fälle aufzutreten, dieselbe lebiglich abweisen sollet; wo übrig-  
 " gens mit denen Ständen dieserhalb ein ferneres zu reguliren, des  
 " weniger nötig erachtet wird, als selbige gegen schon berürtes zum  
 " heilsamen des Publici Endzweck gerichtetes Generale bis hiehin  
 " nichts vorzustellen gehabt, noch glaublich ins künftige haben wer-  
 " den; Wir seynd euch ic. Schwelzingen den 25ten Sept. 1748.

Carl Theodor Churfürst.

Vt. L. Marquis d'Ivree

Ad Mandatum  
Fabricis.

Und hiebei haben es die Aelte belassen.

§. 45.

Im Jar 1747. ist abermal die Erkundigung verordnet worden,  
welche Güter zu begebenen Händen gekommen seyen, mit nachstehendem:

" Von Gottes Gnaden Carl Theodor ic.

Erkundigung  
deren zu begeben-  
nen Händen ge-  
kommene Güter  
wird verordnet.

" Liebe Getreue! Gleichwie Wir gnädigst wissen wollen, ob, und  
 " welche Güter in Unseren Gülich- und Bergischen Landen gegen  
 " die obhaudene Amortizations-Gesäße ad manus mortuas ver-  
 " äusseret, oder verpfändet worden seyen, als befehlen Wir Anlaß  
 " Höchstehändigen Rescripti vom 6ten currentis euch hiemit gnädigst,  
 " daß ihr in dem euch gnädigst anvertrautem Amt euch darüber  
 " gründlich erkundigen, und das Befinden, nebst allenfallsiger Bey-  
 " fügung einer förmlicher Verzeichnuß in 14. Tagen Zeit unter-  
 " thänigst berichtlich herkommen lassen sollet; Düsseldorf den 10ten  
 " Maji 1747.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.  
sonderbarem gnädigstem Befehl.

§. 46.

Anfragen

Da nun zu dessen gehorsamster Befolgung von einigen Beamten  
 angefraget worden, ob dieselbe die Geistliche Stiftungen zu Vorlegung  
 ihrer Tirceln anweisen solten; — von anderen: ob der Verordnung ge-  
 nügt würde, wan sie jene Güter verzeichneten, welche nach dem Edikt  
 vom Jahr 1743. an Geistliche Stiftungen gekommen sind; — noch von  
 anderen: ob auf die Verjährung Rücksicht zu nehmen; — wieder von an-  
 deren: wessen sie sich wegen denen zur Stiftung gehörenden Grundstücken  
 verhalten solten; — und dan diesertwegen den 7ten Eber 1747. unterthä-  
 nigt angefraget worden; so ist mit gnädigstem Rescript vom 13ten Jun-  
 ner 1748. zum Termino, à quo &c. die befragte Güter ruckgezogen wer-  
 den solten, einweilen der Tag des Edikts vom Jar 1743. für die  
 künftige Erwerbungen ist aber die Konfiscation bestimmt, und dieserwe-  
 gen

terminus a quo  
wird bestimt.

gen ist dem Advocato Fisci die genaueste Obacht mit der Zusage aufgetragen worden, daß demselben der dritte Teil des Werts ab denen confiscirten werbenden Gütern zur Belohnung angedeihen sollte; — Gelegentlich dessen ist solchemnach folgendes Edict erlassen worden:

„ Von Gottes Gnaden Carl Theodor ꝛc.

„ Lieber Getreuer! Nachdem Wir Anlaß höchsthändigen Rescripti vom 13. Januar. jüngst den gnädigsten Entschluß gefasset haben, und wollen, daß in Betracht die vorherige, wiewohl von euch schlecht befolgte Amortisations Edicta, durch das seit Unserer angetretener Regierung unterm 6. Febr. 1743. emanirtes neues Edictum Arc. 1mo ausdrücklich wiederholt und bestätigt worden, derowegen 1.) einswellen und bis auf weitere gnädigste Verordnung von dieser Zeit an der Terminus genommen, sohin alle à Dato dieses letzten Edicti an fremde befreute auch an Geistliche Corpora, fort ad manus mortuas sub quocunque praxu textu übertragen, oder veräußerte in hieruntigen Unseren Herrzogtümern und dazu gehörigen Landen steuerliche Gütere hinweg derum eingezogen, oder vorgeschriebener massen von denen nächsten Anverwandten eingelöset 2.) fürs künftige aber, da dergleichen Gütere gegen das Verbott ad manus mortuas verbracht würden, selbige ipso facto confiscirt werden sollen, und Wir Unsern Advocatum Fisci desfalls bereits gnädigst instruirt haben; Als habt ihr das weiters Nötige hiernach zu verfügen, und respectivè bey Straf höchster Ungnad das begangene und etwa künftighiewider begehende so fort gehorsamst zu berichten, auch gegenwärtiges zu jedermanns Wissenschaft behörend publiciren zu lassen; Düsseldorf den 1. Aprilis 1748.

Der terminus à quo die zu begebenen Händen gekommene Güter rückgezogen werden sollen; wird bestimmt.

Auf die künftige Erwerbung wird die Confiscation gesetzt.

Aus Höchsigemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbarem gnädigstem Befehl.

### §. 47.

Endlich haben Landstände im J. 1754. folgendes zur unmittelbaren Landtags Commission übergeben lassen:

Martis den 22ten Januarii 1754.

„ Dem ganzen Publico ist ohne Landständisches Erinnern bekannt, und zeuget es in Aemtern, Städten und fast überall der vielfältige Hergang, welcher massen die geistliche Stifter, Collegia, beiden Geschlechtes Klöster, und übrige zu todtten Händen gezählte werdende geistliche Gemeinde immer mehr und mehr unter Beihülff ausminder besonderer Schenkungs, Kauf, Tausch, aus Wiederverlöf, Kontracten, immiffionen, cessionen, Vermächtnisse, Erbschaftungen, nicht weniger öfters per personas interpositas, & sub rectorum nomine die unbewegliche Güter und Gründe an sich zu bringen, unfreye frey zu machen, und selbe auf ewig den Weltlichen, fort dem Commercio zu entreiffen sich bestreben.

Stände beklaagen, daß die Amortisations Edicten auf alle hand Art verzeittelt worden.

„ Der hieraus entstehende allgemeine Nachteil und Abgang ist dergestalt beträchtlich, daß hiewider von den mehresten Landes Obrigkeiten bereits vor Jahrhunderten kräftige Vorschungen geschehen seyen.

Arten, wie solches  
gesehen;

wiewol die  
Nichtigkeit auf  
dergleichen Er-  
werbungen ge-  
setzt ist;

Die Landtags-  
Handlungen  
verbürgen sol-  
ches.

Der terminus,  
à quo ist bestim-  
met.

Notwendigkeit  
denen Edicten  
nachzusetzen;

mit Bitte den  
Fiscum eintret-  
ten zu lassen,

die vorige Edic-  
ten

mit dem termi-  
no, à quo

ausschließlich  
deren ersten  
Stiftungen da-  
hin zu erneu-  
ren,

daß dergleichen  
Güter gegen  
Entrichtung des  
galt, oder sonst  
billigen Preises

Es fehlet jenen aber an Ausfimmungen und Mitteln wohl nicht, die kräftigste Gesäße auf eine oder andere Art wiederum zu vereiteln, casus, & favores particulares, sogar citulos præscriptionis contra ipsam legem, ac malam fidem aufzubringen, res soli über ihren innerlichen Werth mit Geld zu beschwehren, fort mit übermäßigen Anlagen es dahin einzurichten, daß unterm Vorwand eines retentionis-Beneficii die weltliche Personen durch per instanciarum instantias zu verlängern, wiewol sende Rechtshandel von dem heilsamen effect der edicten & legis prohibitiveæ endlich ganz gesichert abgetrieben werden.

Nebst deme, daß sotane acquisitiones und alle Unterschleif im H. R. Reich durch verschiedene Kaiserliche Mandata verboten, und mit der clausula irritante auch wirklicher confiscations Straf in perpetuum behaftet sind, ist auch diese lex prohibitiva in den von Ihrer Kurfürstl. Durchl. Höchstn. Herren Vorfahren mit Zuthuen der Ständen errichteten, und von Kaiserlicher Majestät eigends bestätigten Landts-Statuten ausdrücklich versehen.

Die Landtags-Handlungen jüngerer auch heutiger Sæculi, fort hierauf in den Jahren 1675. 1681. 1708. 1733. 1737. und 1743. ausgangene Landtsfürstliche Edicta enthalten hierab daß dispositivum Legis mehr umständlich, wie signanter aus hiebei nachrichtlich angebogenem Edicto de 31. Martii 1708. (a) erhellet, worinn auch in conformitate vorheriger Generalien der terminus à quo bestimmt worden, von welchem die von todtten Händen citra primavas fundationes an sich gezogene Güter hinweg wiederum eingezogen werden sollen, nemlich vom Jahr 1609. her.

Wenn aber jezo mehr, dann jemahl die gemeine Wohlthahrt zu ersodern scheinet, daß den einreisenden Unterschleifen ad tenorem der älteren, auch von Ihrer Kurfürstl. Durchl. bei Höchstdero Regierungs-Antritt sub Anno 1743. bestätigter Edicten mit ernsthaft-landtsfürstlichem Nachdruck begegnet, und zugleich ferner cum effectu gesteket werden;

Hierum stellen Ihrer Kurfürstl. Durchl. versammelte Gülich- und Bergische Landstände nicht nur untertänigst anheim, ob nicht wider vorberührte contraventiones edictorum der Fiscus zu exciteiren, und Beamte (wegen von ihnen sotanen vielfältigen gnädigsten Verordnungen entgegen zeither zum Behuf deren Geistlichen ohne Ziel vorgenoemener Beerbungen) demalen ohne Rücksicht edictmäßig zu bestrafen sehen, sondern bitten auch unterthänigst: es geruhen Ihre Kurfürstl. Durchl. pro futuro die hierunter bereits im jüngern Sæculo ergangene edicta una cum termino à quo des Jahrs 1609. an Amteleute und Beamte conjunctim dahin gnädigst zu erneuern, daß in beiden Herzogtumen alle von solcher Zeit citra primavas Fundationes von todtten Händen sub quocunque titulo aut prætextu aquirirte und besitzende Güter, Erbrenten, Zehnten und Erbgefallen einem jeden dazu Lusttragenden Weltlichen entweder erga solutionem aut depositionem pretii empti, oder in Fällen, wo solches vom Käufern in Uebermaß zahlte worden, fort wo ob meliorationes interim factas & adhuc existentibus

(a) Oben S. 30.

" taxatio iusti & æqui pretii zu verfügen, erga pretium ab  
 " imparcialibus taxandum) unverzüglich adjudiciret, sodann der  
 " meliorationen halber keine weitere Acht, dann auf die impen-  
 " sas maximè necessarias & utiles getragen, in casum discre-  
 " pantiz derer taxaten aber der Mittel-Preis eingehalten, für-  
 " ters hierunter keine præscriptiones noch exceptiones à regula  
 " generali prohibitiva bey den Lands Dicafteriis gestattet werden  
 " sollen; sodann weilen gemeinlich die pacta anticretica oder mit  
 " allerhand beschwerlich und gefährlichen clausulis gefertigt; wer-  
 " dende Wiederlöse-Contracten die mehreste Unterschleif nachziehen,  
 " diese ein für allemal sub pena Confiscationis der Hauptsum-  
 " men und aller Expensarum zu verbieten, anbei, was in Ob-  
 " sicht deren Klöster und sonstigen religiösen Stand sich begeben-  
 " den Personen, fort überhaupt denen testamenten, donationen  
 " und anderer Aëuum halber bei dem Edicto vom 30ten August  
 " 1737. Spho Zum andern zc. versehen, Landesväterlich gnädigst  
 " zu wiederholen.

mögten rückge-  
 zogen werden;  
 im Zweifel seye  
 der Mittelpreis  
 zu halten;  
 keiner Verjäh-  
 rung zc. wäre  
 statt zu geben  
 die Pacta anti-  
 cretica zu verbieten  
 wegen denen  
 Kloster-Geistlich-  
 chen das Edict  
 vom 30ten Aug-  
 ust 1737. zu  
 erneuern

§. 48.

Da nun Land:Stände bei dem gefolgten Landtage diese ihre unterthänigste Bitte wiederholet haben; so ist im J. 1755. nachstehens des Haupt-Edict gefolget:

" Von Gottes Gnadeu Wir Carl Theodor zc.

Zehntes haupt  
Edict.

" Thuen kund, und fügen allen, und jeden Unseren Untertanen,  
 " vornehmlich denen in hieruntigen Unseren Herzogthümern erkün-  
 " dlichen Abteyen, Clösteren, Geistlichen Collegien, und Geistlich-  
 " gefreyeten Häusern, weissen Würden, Namens, Standes, oder  
 " Ordens dieselbe sind, weniger nicht sämtlichen Unseren Beamten,  
 " und Gerichten hiemit gnädigst zu wissen:

Allgemeine Ver-  
 ordnung die zu  
 begebenen Hän-  
 den gekommene  
 Gütere, und des-  
 sen Rückörin-  
 gung betreffend.

" Obwohlen in hieruntigen Unseren Landen ein uraltes von  
 " mehreren Jahrhundert bestättigtes Gesäz immerhin gewesen, daß  
 " keine Erbgüter, Erbzinßen, und weltliche Zehnten an Geistliche  
 " Stiftungen, oder zu begebenen Händen (ad Manus mortuas)  
 " erblich veräußeret werden mögen, wie hievon das Edict Wei-  
 " land Herren Herzog Wilhelm Christfeuliger Gedächtnuß vom  
 " Jahr 1525. (a) und deren mehrere genugsames Zeugniß ablegen,  
 " welches auch hieruntige Landes-Ordnung im 93. Kap. §. Da  
 " aber einige begebene Personen zc. vers. Wie imgleichen zc. in Ue-  
 " hermaas bestättiget, da dieselbe auf die des Endes wohl herge-  
 " brachte Privilegien sich beziehet, und da in jenem auf dergleichen  
 " verbottene Veräußerungen die Confiscations-Straf bereits ge-  
 " sezet gewesen,

" Obwohl auch Unsere in Gott ruhende Hohe Vorfahrere sich  
 " beständigst, und rühmlichst haben angelegen seyn lassen, diese  
 " der Landes-Verfassung so heilsame Verordnungen in stäter Wir-  
 " sichkeit, und unverrückter Wesenheit zu erhalten, wie solches die  
 " in vorigund jezigen Jahrhunderten theils aus eigenem Antrieb,  
 " theils auf unterthänigstes Anrufen deren zeitlichen Land:Stän-  
 " den

3 2

(a) Man sehe oben den 19. §.

den mehrmal verkündete Edikten von den Jahren 1609. 1675.  
 (b) 1681. 1706. 1707. 1708. 1730. 1733. und 1737. bewähren;

Obwohl endlich auch Wir gleich anfangs Unserer angetretten  
 nen Landens-Regierung nicht ermangelt haben, diese rühmliche  
 Vorsorge aus Landesväterlicher Liebe gegen Unsere weltliche Unt-  
 erthanen einzufolgen, und eben gemeldete Gesäße durch Unsere den  
 6ten Jörnung 1743. und 1ten April 1748. mit dem Druck bekannt  
 gemacht gnädigste Willens; Meynung haben erneuern zu lassen;

So ist Uns gleichwol zum besonderem Mißvergnügen zu ver-  
 nehmen vorgekommen, auch bey denen jährlichen Land-Tägen von  
 Unseren lieben getreuen Süllich- und Bergischen Land- Ständen  
 unterthänigst angezeigt; und durch die leidige Erfahrung bestättigt  
 worden, daß diesen, und von Unseren Hohen Vorfahrren  
 so nachdrucksam abgefaßten Verordnungen durchgehends nicht  
 gelehrt worden, und daß solchen unter allerhand ersonnenem Vor-  
 wand vielfältiger Einbruch geschehen seye, also daß sich jene ehe-  
 hin befürchtete Folgen in jetzigen Zeiten häufig offenbahren, wel-  
 chen durch eben erwähnte Edikten so sorgfältig hat wollen vorge-  
 hogen werden.

Es ergibt sich nemlich mehr, und mehr, daß durch dergleichen  
 vielfältig unternommene Veräußerungen deren Erbgüterer zc. zu  
 begebenen Händen Unsere weltliche Unterthanen guten theils ent-  
 kräftet, zur Abgabe ihrer Schuldigkeiten unfähig; daß mithin  
 denenselben ihre Nahrung zu suchen, und zu befördern so viel  
 beschwerlicher gemacht; die Diensten, und sonstige Personal Lasten  
 hingegen ihnen so viel häufiger aufgelegt worden seyen, wodurch  
 der Status corporis politici in seinen Gliedern bereits merklich  
 geschwächet, und die Kräfte des Erarii publici in ansehnlichen  
 Stückn geminderet zu seyn sich befinden.

Wann nun diese, und mehrere andere daher rührende dem  
 Publico sehr mißliche Umstände von Jahr zu Jahr mehr einreißen,  
 und androhen, daß die Gemeinden nach, und nach in sich zerfallen,  
 und daß dieselbe zuletzt wegen Abgang, deren zu ihrer Unterhaltung,  
 Sicherheit, und Beschirmung erfordert, werdenden Selberen nicht  
 mehr aufrecht gehalten werden mögen, und dann Wir diesen Un-  
 belen aus Landesfürstlicher Macht, und Gewalt in Zeiten zu be-  
 gegnen unumgänglich nötig zu seyn gnädigst erachten; Als erneue-  
 ren, und wiederholen Wir kraft dieses alle in denen vorigen  
 Zeiten diesertwegen erlassene Verordnungen ihres gänzlichen Inn-  
 halts aus Hoher Landesfürstlicher Macht, und Gewalt; — bestättigt  
 auch solche nochmal mit dem ernstlichen gnädigsten Befehl, daß  
 denenselben fürs künftige aller Orten mit behörendem Nachdruck  
 nachgesetzt werden solle.

Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, oder  
 aber denenselben etwelch, widrigen Sinn beilegen möge, als lassen  
 Wir deren Inhalt nebst denen immittels ferner nötig besundenen  
 gnädigsten Verfügungen euch allen Eingangs gemeldeten Unseren  
 Beamten, Abteyen, Eldheren zc. zc. zur beständigen Nichtschwur  
 hiernach einrücken, befehlen, und verordnen solchemnach gnädigst;

I. // Daß

(b) Wegen diesen beiden Edikten sind die Bemerkungen bei dem 26. und  
 30. §. nachzusehen.

I. " Daß in künftigen Zeiten keine Erb- oder sonstige liegende  
 " Güter, Gründe, Erbrenten, und weltliche Zehnten, oder wie  
 " solche sonst Nahmen haben, von welcher Grösse, oder gering-  
 " schäßigkeit solche immer seyn mögen, vorgemeldten milden Stift-  
 " tungen weder durch Kauf, und Verkauf, weder durch Schen-  
 " kungen, oder sonstige Contractus dominii translativos, weder  
 " durch testamentarische Vermächtnissen, noch sonstige Verfügun-  
 " gen von Todes wegen bey Vermädung der mehrmel bedroh-  
 " ter Konfiscations-Straf übertragen werden sollen; Und weil

Auf künftige  
Anmerkungen  
deren Grundfuss  
den wird die  
Straf der Kon-  
fiscation ge-  
setzt.

II. " Die Erfahrunß gelehret hat, daß eben diesem Verbott zu  
 " entgegen, und solches zu entkräften die Pacta de retrovendo,  
 " antichretica, und sonstige mit allerhand beschwerlichen, und öf-  
 " ters unmöglich werdenden Bedingnissen versehene Contracten  
 " verschiedentlich begangen worden, welche dem ächten Sinn,  
 " und wahren Verstand berührter Amortisations-Gesäzen gänzlich  
 " entgegen sind, als kassiren und vernichten Wir solche, so viel  
 " deren bereits begangen sind, ihres alligen Inhalts, mit  
 " dem Anhang: Daß die solcher gestalten verpfändete, und zu be-  
 " gebenen Händen gekommene Gütere gegen Erlegung des Kauf-  
 " oder Pfand-Schillings, und deren etwa verfügten annoch vor-  
 " sehenden nötigen und nützlichen Verbesserungen von jedem Unse-  
 " rer weltlichen Untertanen eingezogen werden mögen; Fürs künf-  
 " tige setzen Wir aber

Pacta antichre-  
tica de retro-  
vendo &c.  
werden fürs ver-  
stossen vernich-  
tet.

und die solcher-  
gestalten veräuß-  
erte Güter ein-  
zuziehen, wird  
erlaubt.

III. " Die wegen dergleichen nichtigen Contracten bestimmte Konfis-  
 " cations-Straf auch auf das von Geistlichen Häusern sub Pacto de  
 " retrovendo, antichretico, oder sonst angenommenen Gut, sodan  
 " den gänzlichen Verlust des darauf geschlossenen Kauf- oder Pfand-  
 " Schillings, auf welchen dieselbe unter keinem Vorwand rechtli-  
 " che Anspruch ferner zu machen befüget seyn sollen; Ob Wir  
 " auch wohl

Für die Zukunft  
wird auf solche  
die Konfiscati-  
ons-Strafe  
gesetzt.

IV. " Wegen denen zu begebenen Händen würklich gekommenen  
 " weltlichen Güter, und Gründen &c. &c. die in vorgemelbeten Ver-  
 " ordnungen öfters bedrohte Konfiscations-Straf ins Werk setzen,  
 " und des Endes wider deren Einhabere ohne Rücksicht auf einige  
 " nach dem Jahr 1609. keinen Platz findende Verjährung durch  
 " Unseren Fiscum den Prozeß erheben lassen könten, so wollen  
 " Wir es jedoch aus besonderer Landes-Fürstlichen Gnade bey dem  
 " unterm 1ten April 1748. verkündeten Edikt belassen, daß nem-  
 " lich bey denen von Unserem Advocato Fisci erhoben werdenden  
 " Konfiscations-Prozessen der terminus à quo vom 6ten Hornung  
 " 1743. jedoch nur, einswelten, und bis auf nähere Unsere gnä-  
 " digste Verordnong bestimmt seyn; daß mithin die erste Rücksicht  
 " auf jene Güter genommen werden solle, welche von nun gemels  
 " detem 6ten Hornung bis anher zu begebenen Händen gekommen  
 " sind; — Wir bewahren uns aber ausdrücklich, daß mit dieser  
 " Unserer Erklärung das Unserem arario Fisci aus denen vorher-  
 " rigen Widerhandlungen etwa zukommende jus quæsitum nicht  
 " benommen seyn; sondern es solle vielmehr Uns, und Unseren  
 " hohen Nachfolgern immerhin bevor bleiben, auch jene Güter  
 " seiner Zeit in fiskalische Anspruch nehmen zu lassen, welche in  
 " vorig, und jetzigem Jahrhundert und besonders vom Jahr 1609.  
 " bis zu jüngeren Zeiten von denen milden Stiftungen erworben  
 " worden sind; — Wir erlauben ferner,

Der terminus à  
quo die Konfis-  
cations-Straf  
statt finden solle,  
wird bestimmt.

Jedoch citra  
consequentiam  
juris Fisco  
quæsit.

R

V. " Samts

Der Beschüdd  
wird denen Ver-  
wandten fürs  
verloffene und  
künftige nachge-  
lassen.

Die Konfiscas-  
tions- Strafe  
verbleibet auf  
dem Kauf- Schil-  
ling.

Der wahre  
Preis solle durch  
gerichtliche Kay  
bestellet werden.

Allen weltli-  
chen Untertanen  
wird die Einlöse  
deren zu begeben-  
den Händen ge-  
kommenen Gü-  
tern gestattet.

Wie der Preis  
zu bestellen seye?

Welche Verbes-  
serungen zu vers-  
güten und

Welcher Preis  
einzufolgen  
seye?

Die zur Stif-  
tung deren geist-  
lichen Häuser ge-  
hörnde, und  
mit Landes-  
fürstl. Bestätti-  
gung dahin ge-  
kommene Güter  
werden ausge-  
nommen.

V. " Samtlichen Verwandten deren Verkäufern, welche ders-  
" gleichen Erb- Güter zc. zu begebenen Händen veräußert haben,  
" sowohl für die verloffene als auch für die jezige, und künftige  
" Zeiten ohne Unterschied, daß dieselbe sich wider die Ankäuferer,  
" und Besizere dergleichen Gütern des Vernäherungs- Rechts ge-  
" brauchen, und solche Gründe gegen Erlegung des Kauf- Schil-  
" ling ruckziehen, und an sich bringen können, mit der Eleute-  
" rung jedoch: daß, wann bey solch vernäheret- werdenden Gut die  
" Konfiscation verwürket seyn sollte, alsdann solche auf die bey dem  
" Beschudd geschossen- werdende Gelder zu verstehen seye; — Da auch

VI. " mehrmal sich ergeben hat, daß die Abteyen und Klö-  
" ster zc. bey Erwerbung dergleichen Güter größeren Preis für  
" solche erlegt haben, als die Güter werth sind, um die Widere-  
" oder Einlöse, denen Verwandten, und übrigen dazu Lusttragern  
" den weltlichen Untertanen desto beschwerlicher, oder wohl gar  
" unmöglich zu machen, dieses auch fürs künftige sich zutragen  
" dürste, als wiederholen Wir hierunter die vorige Verordnungen  
" dahin: daß alsdann der Preis, mit Vorbehalt der Konfiscations-  
" Strafe durch gerichtliche, und eidliche Schätzung bestimmet, und  
" daß gegen dessen Erlegung die Verwandten zum Beschüdd, oder die  
" andere dazu Lusttragende zur Einlöse angenommen werden sollen;  
" wie Wir dann

VII. " Alle, und jede Unsere weltliche Untertanen ausdrücklich  
" berechtigen, daß dieselbe dergleichen von Geistlichen Kollegien,  
" oder sonstigen milden Stiftungen nichtiglich erworbene Gütere,  
" (wann zu deren Wiederlöse sich keine Verwandten deren Verkäu-  
" feren anmelden,) gegen den von unpartheiischen Verständigen zu  
" bestellenden Preis einlösen mögen: — Wohingegen, und wann deren  
" mehrere zu solchem Gut etwa Lust tragen würden, solches bei bren-  
" nender Kerze, mit nochmalig- ausdrücklichem Vorbehalt der auf  
" dem Kauf- Schilling Unserm Erario Fiscalis etwa zukommender Kon-  
" fiscations- Straf öffentlich verkaufet, und dem mehrseibitenden  
" weltlichen Stands belassen werden solle. Damit auch

VIII. " Bei dergleichen Ein- und Wiederlösen wegen denen Ver-  
" besserungen aller Zweifel gehoben werde, auf welche bey der anzu-  
" legenden Kay mit zu sehen ist, so verordnen Wir gnädigst: daß  
" auf keine andere dann auf die notwendige und nützliche, auch noch  
" wirklich vorhandene, Rücksicht genommen werden solle; damit ferner

IX. " denen bey Bestimmung des Preises sich ergeben mögender  
" Weiterungen vorgebogen werde, wann nemlich die Schätzung nicht  
" einig seyn sollten, so verordnen Wir gnädigst: daß der Mittel-  
" Preis eingefolget werden solle. Wir nehmen jedoch

X. " Von allen diesen Verfügungen jene Güter aus, welche des-  
" nen Clösteren, und anderen Geistlichen Kollegien zur ersten Stif-  
" tung gegeben, oder von Uns, oder von Unseren Höhen Vorfah-  
" ren nachhero zu derselben ausdrücklich geschenkt, wie auch jene,  
" wegen welchen die Landesherrliche Bestätigung erhalten worden, —  
" Gleichwie Wir Uns, und Unseren Höhen Nachkommen zu allen  
" Zeiten ausdrücklich vorbehalten, wider dieses und vorherige Ge-  
" sätze Landesherrliche Bestätigung ertheilen zu mögen. Da uns nicht  
" weniger

XL " miß

XI. " mißfällig zu vernemen vorgekommen, daß einige Gütere  
 " von denen Geistlichen Kollegien mit solch hohen Geld-Vorschuß  
 " beschweret worden, daß jene nicht verkauft werden können, und  
 " daß solche diesertwegen demselben verblieben seyen, so verordnen  
 " Wir, fürs verfloßene so wohl, als für die Zukunft, daß solche  
 " Gütere gerichtlich geschäbet, hiernächst zum öffentlichen Verkauf  
 " ausgesetzt, und dem Mehestbietenden weltlichen Stands über-  
 " lassen werden, sodann daß die Besißere solcher Güter sich mit dem  
 " erlösenden Werth begnügen sollen; Wir erneuern endlich,

Wie es dem  
 übermäßigen  
 Geld-Vorschuß  
 auf weltliche  
 Gütere zu halten  
 seye?

XII. " das von Weiland Unserem Hohen Vorfaher Herrn  
 " Johan Wilhelm Christmildester Gedächtnuß den 1sten Junius 1706.  
 " erlassene Edikt, (a) mit welchem allen Eigentümern deren Lehnden,  
 " und anderen Geistlichen Güter verbotten worden, dergleichen Leh-  
 " " den und Güter an Geistliche Personen zu verpfachten, und besche-  
 " " len ebener massen gnädigst: daß solche nur an Unsere weltliche  
 " Untertanen bey Vermeidung jedesmaliger Brücht von 25. Goldgl.  
 " und Vernichtung der an Geistliche beschehenen Verpfachtung  
 " verpfachtet werden sollen; Wie Wir dann auch

Die geistliche  
 Gütere sollen  
 nicht an geistliche  
 Personen  
 verpfachtet wer-  
 den.

XIII. " gnädigst wollen, daß (wann würklich dergleichen verbottene  
 " Verpfachtungen, sich vorfinden sollten) solche in 4. Wochen bey  
 " Vermeidung gemeldeter Brüchten eingesogen, und nach fruchtlos  
 " verstrichener dieser Frist von Unseren Beamten auf Kosten deren  
 " Eigentümern dem Mehestbietenden weltlichen Standes bey Bren-  
 " " nender Kerzen verpfachtet werden sollen; Damit auch

Die wärkliche  
 Verpfachtun-  
 gen deren geist-  
 lichen Gütern  
 an geistliche Per-  
 sonen werden  
 vernichtet.

XIV. " alle mit diesem Gesäz einige Gemeinschaft habende, oder  
 " daher entstehende Weiterungen, und Prozeßen desto ehender, und  
 " zum Vortheil des Publici entschieden werden mögen, so verordnen  
 " Wir gnädigst: daß kein Beamter sich hierunter einiger Erkenntnis  
 " anmassen solle, sondern Wir verweisen solche zu hiesigem Unserem  
 " Geheimen Rath (b) bei welchem dergleichen Vorfällenheiten einzig,  
 " und allein eingeführet, und in zweyen Säzen instruiret, sodann  
 " in möglichster Kürze entschieden werden sollen; damit auch schließlich

Die daher ent-  
 stehende Pro-  
 zeßen sollen bei  
 dem G. und B.  
 Geheimen-Rath  
 geschlichtet wer-  
 den.

XV. " diese Unsere gnädigste Willens- Meinung zu jedens Wis-  
 " senschaft bekannt gemacht, und nicht in künftigen Zeiten, (gleich in  
 " denen vorigen geschehen) außser schuldigsten Befolgung gelassen werde,  
 " als befehlen Wir gnädigst, und ernstlich, daß alle Unsere Beamte,  
 " Gerichten, und die zu diesen bestellte Personen auf solche, und alle  
 " darin enthaltene Punkten so wohl fürs verfloßene, als für die Zu-  
 " kunft bei Vermeidung jedesmaliger Brücht von 25. Goldgl. nach-  
 " drücksamst halten, allen wider dieses Gesäz angehenden Contracten,  
 " oder sonstigen Handlungen die gerichtliche Bestätigung verjagen  
 " solche, und übrige dawider vorkommende Widerhandlungen, wie  
 " selbe Nahmen haben mögen, in 3. Säzen von Zeit der überkom-  
 " mener Kundtschaft zu erwehntem Unserem Geheimen Rath gehör-  
 " samst berichten: und von demselben die Befehle gemärtigen auch  
 " besorgen sollen, daß diese Unsere Verordnung von allen Carzelen  
 " verlesen, an gehörenden Orten ausgehangen, und daß jeder Geist-  
 " lichen Stiftung ab solcher ein Exemplar zur künftigen Nachachtung  
 " zugew."

Wie gegenwärtige  
 Verord-  
 nung zu verläns-  
 den seye?

(a) Oben S. 28.

(b) Dieses ist mit dem 21. §. des Justiz Erläuterungs-Edikt dahin abge-  
 ändert, daß die Amortisations Prozeßen vom G. und B. Hofrath  
 geschlichtet werden sollen.

„zugestellt, endlich daß deren eines in allen Gerichts-Registram  
 „toren verwahrlich aufbehalten, und daß dessen Inhalt auf denen  
 „jährlichen Herren-Gedingen zur beständigen Erneuerung, und  
 „Nachachtung verlesen werde. Düsseldorf den 5ten Septem-  
 „ber 1755.

(L.S.) Auß Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.  
 sonderbarem gnädigstem Befehl.

## §. 49.

Drei in denen Jahren 1762 und 63. bei hiesigem Geheimen  
 Rath nach damaliger Verfassung beurtheilte Rechts-Streitigkeiten haben  
 sodan das Edikt vom 4ten Junius 1766. veranlassen; — die erste hat  
 die Abtei Braunweiler wegen denen so genannten Ehren- und Rovershöfen  
 betroffen; — der Verhalt ist folgender gewesen: die Abtei Korneli Mün-  
 ster hat zu Oberaussen im Amt Bergheim eine Mannkammer, von  
 welcher gemeldete Höfe lehnrührig sind; — diese Höfe hat die Abtei Braun-  
 weiler von sicherem von Graß im Jar 1726. gekauft; — Gelegentlich  
 dessen, daß vorstehendes Edikt verkündet worden, hat Matthäus Schop-  
 pen im Jar 1756. bei hiesigem Geheimen Rath angerufen, daß erwühn-  
 te Höfe dem Mehrerbietenden, weltlichen Untertan zum Kauf mögten  
 ausgesetzt werden. — Die beklagte Abtei Braunweiler hat dagegen ange-  
 zeiget: beide Höfe seyen Geist-Adeliche Güter, über welche der Abtei  
 Korneli Münster das dominium directum zustehe; — Auch hat dieselbe  
 behauptet, daß solche zur ersten Stiftung des Pfalzgrafen Ehrenfried  
 gehöre, welcher im Jar 1028. und folgendes die Abteien Korneli Mün-  
 ster und Braunweiler gestiftet hat. Dieses ist auch also befunden, und  
 deme gemäß ist beklagte Abtei den 5ten Junius 1757. von der erhob-  
 nen Klage entlediget, diese Urteil ist sodan in der vom Schoppen einge-  
 führten Revision den 2ten Mai 1762. bestätigt worden; — Allbiweil  
 aber erwühnete Höfe vor dem von der Abtei Braunweiler geschenehen  
 Kauf über 100. und mehrere Jahren in weltlichen Händen gewesen, —  
 so haben Landstände diesertwegen auf dem Landtage Jars 1763. Be-  
 schwer geführt, weil das zur ersten Stiftung der Abtei Korneli Mün-  
 ster gehörende Belemungs-Recht derselben zu besagten Höfen kein Recht  
 gebe, zumal nungemeldete Abtei solche niemals besessen habe; — so viel  
 weniger Recht habe mithin die Abtei Braunweiler zu denselben gehabt,  
 indeme dergleichen Güter onangesehen des Lehn-Bands wahre weltliche  
 Güter seyen, und bei etwaiger Heimfälligkeit von dem Geistlichen Do-  
 mino directo nicht mögten eingezogen, sondern an weltliche müsten  
 begeben werden, ansonst es denen mit dergleichen Mannkammeren ver-  
 sehenen Reichs-Abteien Korneli Münster, Prüm, und Werden, dem  
 Dom-Kapitel zu Köln, dem Stift B. M. V. in Capitolio, und mehre-  
 ren anderen sehr leicht seyn würde, die darunter gehörende in hiesigen  
 Landen liegende viele gemeine Lehne, Hof-, Kurmuds-, Zinns- und derg-  
 gleichen Gütere zum Nachteil des gemeinen Untertans an sich zu ziehen.

## §. 50.

Die andere Begebenheit ist folgender gewesen: das Stift By-  
 lich hat den Zehnten zu Nechtersheim im Amt Münsterfeld besessen,  
 und solchen 1447. auf Walburgis-Tag an sichern von Krummel zum  
 Nechtersheim verkauft; — gemeldeter Zehnte ist diesennach bei denen von  
 Krummel und hiernächst bei denen von Göllicher bis ins Jar 1694.  
 verblieben, da solcher wegen Schulden dem Mehrerbietenden ausgesetzt,  
 und vom Abt zu Steinfelt angekauft worden; — gelegentlich des  
 Amor,

Amortisations-Edikt vom Jar 1755. hat der Kurkölnische Obrstjägermeister (Cit.) Freyherr von Weihs im Jar 1756. wegen diesem Zehnten gebeten, den Abt zu Vorlegung des Titels anzuweisen; — dieser hat sich aber damit geschüzet: daß befragter Zehnte von seinem Urstand ein geistlicher Zehnte gewesen, mithin denen Amortisations-Edikten nicht ausgesetzt seye. — Als nun den 26ten Jenner 1763. die Urtheil dahin erfolget: daß die Abtei von der erhobenen Klage zu entbinden, — haben Göllich; und Bergische Land-Stände auf dem gefolgten Land-Tage Beschwer geführt, weil der Zehnte schon einige 100. Jar in weltlichen Händen gewesen, und daß eben daher zu schließen seye, daß solcher zu der ersten Stiftung nicht gehört habe.

## §. 51.

Der 3te Fall ist gewesen: Die vermittelte Frau Gräfin von Hasfeld zu Bursheim hat ihre beide in 2. verschiedenen Klöster Profesz; gewesene halbblütige Schwestern als Erben ihrer Vereiden; Gütern in der maße ernant: daß der Anteil von jener, welche zuerst sterben würde, auf die andere verfallen, daß sodan jenes, was diese ab solchem übrig behalten würde, dem Kloster verbleiben sollte, in welchem die lebende verstorben würde. — Als nun die letzte im Sepulchriner Kloster zu Göllich verstorben, mithin dieses die Erbschaft an sich gezogen hatte, ist Freyherr von Pütsfeld im Jar 1759. als nächster Verwandter aufgetreten, und hat erwehntes Testament, als wider unsere Landesgesäze angehend, bestritten, und solchemnach die mobil; Erbschaft der verstorbenen Frau Gräfin von Hasfeld in Ansprache genommen. —

Gelegentlich dessen ist die Streitfrage entstanden: Ob; und in welcher Maße die weltliche Untertanen berechtigt seyen, über Vereid; des; Vermögen; zu Günsten milder Stiftungen zu tesiren? — Da nun weder in der Landes-Ordnung, weder in denen Edikten besonderes Verbot anzutreffen, daß weltliche Untertanen ihre Vereiden zu mildem Behuf vermachen mögen, — so ist von hiesigem Geheimen-Rath den 8ten Mai 1762. der Bescheid erteilet worden, daß das Kloster den Saacum der Erbschaft zu dem Ende vorlegen solle, ob in demselben Grundstücke, oder solche Vereiden enthalten seyen, welche durch Familien-Verträge zu Erbschaft gemacht worden. — Auch ist diese Urtheil den 26ten Merz 1763. in der gefolgten Revisions; Instanz bestätigt, stillschweigend ist mithin bestimmet worden, daß Mobilarschaft mit Testament zu milden Stiftungen nach Willkür möge verwendet werden; — Um diesertwegen für die Zukunft beständiges Gesäze zu überkommen, sind diesernach Frey; Kurfürstlichen Durchl. die zur Sache erkattete Vorträge untertänigst vorgeleget worden, und weil vorerwente Beschwerden deren Land-Ständen eben im Gang gewesen sind, so haben Höchstgem. Frey; Kurfürstliche Durchl. von diesen ihr untertänigstes Gutachten geförderet; — Land-Stände haben solchemnach das Edikt vom Jar 1737. zum Maßstabe genommen, und geschlossen, daß, gleichwie denen milden Stiftungen von denen, welche geistlich werden wolten, nur 1000. Gulden eingebracht werden dürften, also auch denen selben mehreres nicht vermachtet werden mögte; — Land-Stände haben dieses auch dahin erstreckt: daß, wann der Testator mehreren milden Stiftungen etwas vermachte, und die legata, zusammen gerechnet, diese Summe übersteigeten, jeder Stiftung pro rata so viel abzuziehen seye.

## §. 52.

Auf die in denen gefolgten Land-Tagen wiederholte Beschwern; den haben diesernach Frey; Kurfürstliche Durchl. unterm 12ten April 1766. gnädigst verordnet, folgendes Edikt verkünden zu lassen —

„ Von Gottes Gnaden, Wir Carl Theodor ꝛc.

Erstes haupt  
Edikt.

„ Liebe Getreue! Nachdem Uns über Unserer Gülich- und Berg-  
„ gischen Land-Ständen untertänigstes Ansuchen, um die Beobach-  
„ tung der hiebevord erlassener Amortisations-Edikten, mehr einzus-  
„ schärfen, auch derselben enthaltliche Bestimmung zu erweitern,  
„ umständlich referiret worden, seynd Wir andurch gnädigt bes-  
„ wogen worden, vermög Rescripti vom 12ten April nächsthin  
„ Unserer gnädigste Entschliessung gewährig zu ertheilen, und ord-  
„ nen demnach gnädigt, daß

Wegen denen  
liegenden Güte-  
ren wird es bei  
den vorigen  
Edikten belassen

1tens. „ Als viel liegende Güter, oder in gleicher Weesenheit  
„ geeignete Renten, Gülte, und sonst benamfte ständ- oder unständ-  
„ dige jährige Gefälle betrifft, es bey vorderem Verbott, und ers-  
„ tlicher Nichtigkeit aller und jeder deren Erwerb, oder Zuwendung  
„ ad Manus mortuas, unter welchem Titel solches sive per actum  
„ inter vivos, sive mortis causa unternommen werden mag, nicht  
„ nur sein immer beharrliches Verbleiben haben, sondern, gleichwie

Lehn- Kurremo-  
dial und derglei-  
chen Gütere müs-  
gen mit dem do-  
minio directo  
nicht konsolidi-  
ret werden.

2tens. „ Die in geistlichen Händen beruhende Lehn- Curmezial- und  
„ Lats- oder sonst nennende derlei Gütere eben wohl unter die Gat-  
„ tung deren immobilium gehören, worüber in vorigen Edikten  
„ allbereits der retract denen Weltlichen zugebracht ist, also zwar, daß  
„ bey denen in älteren, oder jüngeren Zeiten von Elbster und sonst-  
„ geistlichen Gemeinden, auch Ritterlichen Deutsch- und Malthe-  
„ ser Ordens- Komthuren an Weltliche zu Lehn- oder Erb-  
„ pfacht begebenen, oder zu ihren Hof- Bänken verpflichteten Gü-  
„ teren unbenommen seyn möge, selbige in Fällen, wo etwa das  
„ relevium, oder die Zahlung des canonis unterlassen, durch die-  
„ serhalb gehörig aufragende Caducicats- Prozesse rückzuziehen,  
„ jedamnoch wo dergleichen Gütere, als vermürkt, durch Urtheil  
„ und Recht erkannt, oder sonst rückfällig würden, ermelten Cor-  
„ poribus das Dominium utile cum directo wiederum zu con-  
„ solidiren, oder durch andere Wege in todt Hand zu bringen  
„ keines Weg erlaubt seyn, (a) sondern die caducirte oder heims-  
„ gefallene Gutstücke allemal eodem, vel alio titulo dominii  
„ translativo an weltliche Hände, sub pena confiscationis, hin-  
„ wider begeben werden sollen; darunter gleichwohl

Die zur ur-  
sprünglichen  
Stiftung gehö-  
rende werden  
gleichwol aus-  
genommen.

3tens. „ Die Ausnahm einzig in dem Fall statt finden darf,  
„ daß diejenige Güter- Stücke, (womit die Fundation ursprün-  
„ lich aufgestellt zu seyn klar aus denen ersten Stiftungs- Brei-  
„ fen wird docirt werden können) blößlich hierinn die willkühr-  
„ liche Disposition fürters unbenommen bestche.

Wegen denen  
geistlichen Do-  
ten bleibt es  
bei dem Edikt  
vom J. 1737.

4tens. „ Anreichend die Dotes und Ausstattungen, auch übrige  
„ beym Eintritt in geistlichen Stand und Leistung der Gelübden  
„ verwendende Kösten, hat es wiederum bey der unterm 30. Aug.

1737.

(a) Deme gemäß haben auch Ire Kurfürstl. Durchl. hiesigen Scheimens  
Rath bereits den 29ten Merz 1760. die Weisung erteilet, als die  
Abtei Stavelo angestanden hatte, um die bei ihrem Hofgout zu Re-  
magen kaducirte Nahmstücke zu Befestung ihrer dortiger Weingärten  
mit dem Dominio directo zu konsolidiren; — daß nemlich dieses  
eben so wenig nachzugeben seye, als daß Grundstücke zu begebenen  
Händen übergeben mögen.

// 1737. festgesetzten Maas und Summ, (welche äusserst auf Tau  
 // send Gulden rheinisch pro Dore, und auf fünf hundert dergleis  
 // chen wegen übrigen Kösten stipulirt und entrichtet werden dörs  
 // fen,) sein Verbleib; und sollen dannhero, um denen hierwie  
 // der sich ereignen mögenden Unterstellungen desto verlässiger zu  
 // begegnen, Unsere Beamte hierin gestiffenstes Einssehen pflegen,  
 // mithin von denen in ihrem Gerichts Zwang liegenden Abteien,  
 // Klöstern, und sonst die wegen aufstehenden Novizen vorgehens  
 // de Contracten sich vorlegen lassen, und solche stets fort zu hiesigem  
 // Unserem Geheimen Rath einschicken.

stens. // Aus beweglicher Haabschaft hingegen an Geld, oder son  
 // stigem Werth milde Legata und Vermächtnisse für Anniverarien  
 // und andere gottselige Werke zu ordnen, und zu verschaffen, stehet  
 // zwar dem frommen Willen eines jeden Eigenthümer offen; damit  
 // aber hiedurch nicht allzu übermäßige Summen auf einmahl dem  
 // gemeinen Wesen, und denen Nächsten des Stifters, oder Legat  
 // res Erben entzogen werden — sollen, (um derley Ausschweifungen  
 // künftiges Ziel vorzustecken) die Schenkungen und pia legata  
 // ex mobilibus über den Werth von zwey tausend Reichsthaler sich  
 // nicht erstrecken;

Milde Legaten  
 und Anlagen zu  
 Tars - Gedächte  
 nissen sollen  
 über 2000. Rthl.  
 nicht betragen.

stens. // Von solcher Einschränkung sollen jedoch alle Armen; und  
 // Bapfen; Häuser, auch Hospitäler ausgenommen seyn; Ihr habt  
 // daher gegenwärtige inhäribe und erstreckte Satzung behörend zu  
 // verkünden, und wie geschehen, anhero untertänigst zu berichten,  
 // fort hierunter Euer Obliegenheit pflichtmäßig und fleißig zu beob  
 // achten. Düsseldorf den 4ten Juny 1766.

Armen - Häuser  
 werden ausge  
 nommen.

Aus Höchstmelst; Ihrer Churfürstl. Durchl.  
 sonderbarem gnädigsten Befehl.

### §. 53.

Den Anlaß zum Edikt vom 16ten Mai 1775. hat endlich Kurfürst  
 gegeben, da dergleichen das Jar zuvor verkündet worden; — Dasselbe ist  
 folgenden Inhalts:

// Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden ꝛc.

// Liebe Getreue! Wir erinnern Uns annoch gnädigst, was Wir  
 // wegen Entrichtung der Doten, und sämtlichen Ausstattung des  
 // ren, den geistlichen Stand eingehenden Personen, ohne Unter  
 // schied des Geschlechts, fort beym Eintritt und Leistung des Ge  
 // lübds zu verwendenden Kösten, unterm 30. August 1737. und 4ten  
 // Junius 1766. gnädigst verordnet haben.

Zwölftes  
 haupt Edikt, die  
 geistliche Doten  
 betreffend.

// Gleichwie Wir nun gnädigst gutbefunden haben, solane Un  
 // sere Verordnungen nach dem Beispiel anderer benachbarten Landen  
 // zu erweitern, mithin Unsere gnädigste Willens; Meinung dahin  
 // gehet, daß denenjenigen welche den geistlichen Ordens; Stand in  
 // denen in oder ausser Unseren hiesigen beyden Herzogtümern liegen  
 // den Manns; Abteien, Häusern deren Canonicorum Regularium.  
 // und Carthäuser Klöster ergreifen, gar keine Aussteuer gerechet,  
 // sondern nur die nothdürftigen Kösten, jedoch dafür niemals mehr  
 // denn vier hundert Rthl. hergegeben; hingegen die Aussteuer derer  
 // in

Denen Regular  
 Kanonichen und  
 Kartäuser sollen  
 keine Doten

denen übrigen  
Klöstern aber  
nur 800. Rthlr.  
zugebracht wer-  
den.

„ in ein anderes Manns- oder Frauen Kloster eintretenden Personen,  
„ einschließlich aller Ausrüstungs-, Kleidungs-, Eintritts-, Professions-,  
„ und sonstiger Kosten sich höher nicht, als äussersten Falls auf ein  
„ Quantum von acht hundert Rthlr. an Geld oder Geldwerth,  
„ unter keinerlei Vorwand erstrecken, auch bey den bestbemittelten  
„ fünfzigstheiligen niemals übersteigen solle,

„ Als habt ihr dieses solcher gestalt erweiterte Amortisations-Ges  
„ sag behrend zu verkünden zu lassen, wie geschehen, in drey Wochen  
„ anhero bey Straf 6. Rthlr. zu berichten, auch darauf fleißig und  
„ pflichtmäßig nach Vorschrift der vorhinigen Edikten zu invigiliren.  
„ Düsseldorf den 16ten May 1775.

Aus Höchstgemelt; Ihrer Churfürstl. Durchl.  
sonderbarem gnädigsten Befehl.

Graf von NESSELROD

Krey.

### §. 54.

Wie es mit aus-  
wärtigen Klöstern  
zu halten?

Im Jar 1749. ist die Frage entstanden: ob Landeskinbere in aus-  
wärtige Klöstere mehreres verbringen dürfen, als in denen Edikten von  
den Jaren 1737 und 43. erlaubet ist, da Madelene von Meding im  
Pönitentien Kloster zu Kuremund den geistlichen Stand annehmen und  
dem Kloster zur Dot 1500. Rthlr., sodan wegen blödem Gesicht ferner  
500. Rthlr. einbringen gewolt, besonders, da wegen Abgang deren allso-  
dial, Mitteln ein dritter Teil des unter die Mannkammer Brügggen gehö-  
renden Lehns, Kruthof genant, hat müssen veräußeret werden; — Nur  
haben zwarn Fre Kurfürstliche Durchl. auf den diesfertwegen erstatteten  
untertänigsten Bericht solchen Ends Dero Landes- und Lehnherrliche Bes-  
willigung den 19ten Jenner 1750. gnädigst erteilet; — Wider die deme  
gemäß erlassene Verordnung haben aber der von Meding nächste Ver-  
wandte von Abbadie mit Bezug auf unsere Landesgesetze sich aufgelenet,  
und bei hiesigem Geheimen Rath den Weg Rechtens angetreten; —  
Mit der den 20ten April 1751. erfolgten Urteil ist aber der von Me-  
ding erlaubet worden, die 2000. Rthlr. in das auswärtige Kloster zu  
verbringen; — Nach eingefüreteter Revision, und nach Hofe vorderfamße  
eingesendeten Akten sind sodann die Disafferial-Schlüsse mit gnädigstem  
Reskript vom 20ten April 1752. als unbedenklich gnädigst genemet und  
solchemnach ist erwenete Urteil den 26ten nemlichen Monats bestätigt  
worden; — Deme gemäß hat auch Marie Catarine Zilkens von Mün-  
stereifel den 31ten März 1786. Erlaubnuß erhalten, dem Ursülmer  
Kloster zu Erier mehreres einzubringen; — Nur ist in beiden Fällen der  
10te Pfening ab denen auffser Lands verbrachten Geldern vorbehalten  
worden.

### §. 55.

Von denen Pro-  
testantischen Ges-  
büden.

Die Protestanten sind schließlich wegen ihren Kirchen-, Predigers-  
und Schulhäusern wider die Amortisations-, Gesetze mit dem Neben-  
Regeß vom 9ten Sept. 1666. §. damit auch die in instrumento pacis  
gesetzete Regelen zc. ferner mit dem Religions Edikt vom 26ten April 1665.  
und mit dem Bielefeldischen Vergleich 10ten Art. 1. §. (a) geschützt,  
ut

(a) Dessen Inhalt ist folgender: „ an allen Orten nun, an welchen die Aug-  
„ spurgische Confessions-Verwandte Reformirter- und Luterischer Reli-  
„ gion die exercitia publica haben, und vermöge dieser Pausch-Hand-

in welchen denenselben erlaubt ist, an allen Orten, in welchen die offentliche Religions - Uebung gestattet worden, dergleichen Gebäude anzulegen.

„ lung restituiret bekommen, haben sie Macht ihren Gottesdienst, wie  
 „ derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen unter Evans  
 „ gelischen Herren gelübt und getrieben wird, in allen Stücken unges  
 „ hindert und ungeiret zu üben, und zu treiben; — sie haben auch  
 „ Macht Kirchen, Kirchgäuser, Kapellen, Pfarr - Schul - Küsterhäu  
 „ ser, Thürne, und Glocken, und was sonst mehr zum Gottes - Dienst  
 „ nötig, auf ihre Kosten zu bauen, und zu unterhalten; — dabei sie  
 „ des Herrn Pfalz - Grafen Fürstliche Durchl. jedesmal, und wider  
 „ männiglich in gnädigsten und mächtigen Schutz halten wollen.

## Zugabe

zweyer Münz - Edikten, von denen Jaren 1494 und 1620.

### §. 56.

**D**a die Geistliche Stiftungen gelegentlich deren wegen ihren Gütern theils besangenen, theils besahenden Rechts - Händeln denen Titelen sonder Zweifel nachsehen werden, mit welchen solche erworben worden, und dan zu Ende des 15ten bis zu Anfang des 17ten Jahrhundert solche gold - und silberne Münzsorten kursiret haben, von welchen nicht einstens die Namen heutiges Tags bekant sind; — so dürfte die Mittheilung zweyer dahin gehörenden Edikten nicht unangenehm seyn. — Das eine ist vom Jar 1494. folgenden Inhalts:

### Ordenonge der Gulden und Silveren Montzen.

Wir Wilhelm (a) von Gotz Gnaden Hertzouch zu Gumbge, zu dem Berge, Grave zu Rauensberge Heer zu Heinsberge ind zu Lewensberge ic. voin kunt So als Wir mit sampt dem Erwidigen Hogebornen Fürsten unserem besunderen lieuen Ohemen Heeren Herman (b) Erzbischoff zu Colne, Ehurfürsten Hertzouch zu Westphalen ind zu Engere ic. vnd den Ersamen vnsere besunderen lieuen Freunden Burgermeistern

W

Herzog Wil  
 helm hat mit  
 dem Kurfürsten  
 zu Köln und der  
 N. Stadt Köln  
 eine Münzord  
 nung erlichet.

(a) Dieser ist gewesen vom nemlichem Namen der VII. Herzog zu Gältich; und der IV. Herzog von Berg; Derselbe hat die Regierung beider Landen angetreten nach Tod seines Herrn Vatter Gerhard den 19ten August 1475. und ist verstorben im Haus des Scholaster hiesigen Kollegial Stiffts 1511. den 6ten Septemder.

Teschenmacher in annal. pag. 452. - 455. — Broß in annal. tom. 2. pag. 65. - 79.

(b) Aus dem Haus deren Herren Landgrafen zu Hessen; — Hochderselbe ist als Erzbischof und Kurfürst zu Köln erwälet worden im J. 1490. und ist verstorben 1519.

Merseus de Electorum & Archi Episcop. Colon. origine & successione pag. 143. - 144.

weil aber solche nicht zu Stande gekommen,

so haben vorgenante Kur- Fürsten und Stadt sich näher vereinbaret,

und den Wert deren damaligen Münzen bestimmet.

in die Raide der Stat Colne vns hubeoir dem almechtigen Goebe zo Ern ind vns in unsern Landen Underdanen ind Ingeessen zo guede enner uffrichtiger gemeyner Eyluere Monzen in unsern Stifte ind Fürstendomen ind der Stat Colne vereynicht ind verdragen gehadt hain Inhalt der Verschrüungen ind Verkündigungen wie beuoir in vnser beyder Fürstendomen, ouch der Stat Colne geschien yst, (a) ind derseluer Verkündigungen etlicher Ursache haluen bysher niet vollkommentlichen nagegangen ist, so hauen Wir beyde Fürsten mit sampt der Stat van Colne den Handel betracht ind ermessen, woe die Dnygen lenger verzoegen ind niet nakomen wurde, sulchs unfer beyder Fürstendomen Underdanen ouch den Ingeessen Burgeren zo Colne unuerwintlichen Schaden gebieren wulden dair vmb dat alles hyrna geschreuen foucht beyde Golden vnde silueren Munze belangen siede veste ind vmerbrochlichen van vnsern Underthanen vnd Verwandten gehalten werde by der penen hernafoucht.

### Die gulden Monze.

Item zum irsten sal al gemonz Gold gegueen ind genommen werden in maissen hibeneden vnderscheidendlich ind Stückeweise angetzeich ist, nemlichen	
Item vnser allergerdigsten Herren der Romischen koniglichen Majestät groisse Real	vi. Goultgulden.
Item siner königlicher Majestät Nobelen	ij. Goultgulden.
Item Henricus Nobel	ii. Goultgulden xvi. albus nuwe
Item Rosen Nobel	ij. Goultgulden
Item Philippus Nobel	ij. Goultgulden.
Item Burgondische Kiebet	j. Goultgulden viij. Albus nuwe.
Item Engel Nobel	ij. Goultgulden.
Item Saluten	
Item Ungersche Gulden	
Item Benedisch Ducait	} j. Goultgulden vij. Albus nuwe.
Item Janueser Ducait	
Item Melanisch Ducait	
Item Portogaloisch Ducait	
Item Schuytgen	j. Goultgulden vi. Albus nuwe.
Item Leuwen	j. Goultgulden xij. Albus nuwe.
Item Franckrichsch Kroen	j. Goultgulden vi. Albus nuwe.
Item Kroenen mit der Sonnen	j. Goultgulden vi. Albus nuwe.
Item Wilhelmus Schilde	j. Goultgulden vi. Haller nuwe.
Item Andreis Gulden	j. Goultgulden vi. Haller nuwe.
Item Johannes Schilt	j. Goultgulden.
Item Philippus Schilt	xviij. Albus nuwe.
Item Egmonz Gulden	xij. Albus nuwe.

Item

(a) Das Edikt ist vom 8ten Oktober 1493. nach solchem haben die nemliche Herren Kur, Fürsten und Stadt Köln sich vereinbaret, daß die alte Albus und übrige Silber Münzen nach Remigii Tag ganz außser Kurs gesetzt seyn und daß die neue eingefüret werden sollen; — Dieses ist aber nicht geschehen.



48 Göllich- und Bergisches Münz-Edikt

- Item dobbel Buschen , , , , xj. nuwer Haller doch mit  
xj. alden Hellenen zu ver-  
glichen.
- Item simpel Buschen , , , , xj. nuwer Haller mit viij d'als  
zu verglichen.
- Item ij. Frierische Schilling vor , , , viij nuwer Haller doch mit  
xj. der alden zu verglichen.
- Item Deuenter Albus , , , , x. nuwer Haller macht der  
alden x.
- Item Voensche, Cleffsche, Nuwyffer Albus viij. nuwer Haller macht der  
alden xij.
- Item sollen unser beyder Fürsten und der Stede Colten vnd Nuysse  
Heller vnd fein ander genommen werden.
- Item sal ein bescheiden Gulden vor iij. Mark der nuwer silbern Monz  
vnd nicht anders gegeben vnd genommen werden, usgeschiden in  
dem Wessel, damit sal es gehalten werden, as den Besseleren da-  
ruff Ordenong gegeben ist; — doch mag man die iij Mark mit  
xxvi Wisspennig der alden zugelaikner Monzen vurf. zumsichsen  
dic vnd Pfingsten neyst verglichenn.

Strafen deren  
Ubertretter.

Item off jemants in nemen oder usgeuen des silbern Gelds betreden  
einen Bescheiden Gulden brüchig funden würde, den wellen wir  
mit zwen bescheiden Gulden straffen lassen; off auch jemants in  
geuen ader nemen des Goulbes ader des silueren Geldes beuen  
einen bescheiden Gulden wenig ader viel bruchig funden wurde,  
den willen wir straffen lassen mit dubbeler Summe, darinne er  
gebrauchet hette; — off auch yemanz zom andern male in geben ader  
nemen des Goulbes, ader Silbern Geldes bruchig funden würde,  
den wollen wir mit der Pene als obgeschriuen und darzu nach ons  
ferm Gefallen straffen lassen.

Nach dem Krist-  
tage sollen alle  
Verkäufe mit  
neuem Geld ges-  
chehen

gleichwol wird  
das alte bis  
Pfingsten gebul-  
det.

Item sal ein ydermanne nach dem heiligen Cristtage vurf. vnd vortan  
der eynderliche Kaufmanschaft mit nasser oder druger Ware Fruch-  
ten oder anders trieben gelden off verkouffen würdet, sin Koufflege  
mit der nuwer Monzen machen, doch dieseluen nuwe Monze mit  
der alden vurf. Monzen bis uff den neistkomen heiligen Pfingstag  
vurf. macht hauen zu verglichen, doch sollen alle Arbeitslude,  
Dinstboden, Wirde und alle Hantwerkslude sich achter Cristtage  
vurf. vortan na der nuwer Monzen halten, oder mit Verglichonge  
der alden Monzen bis off vurf. Pfingstag. . . NB. Die letzte  
Worte selen wie auch das Jar und Tag.

Aussen stehet aber folgendes von einer alten Kanzlei Hand geschrieben

Letzte Verkondunge der Monze 1494.

S. 57.

Um die nemliche Zeit ist erschienen

Valvatio ind Ordinonge myns genedigen lieuen Heren  
Hertzogen tzo Gynlge, zo dem Berge zc. vower de Gulden  
ind Sylueren Monze as herna beschreuen folgt. In dem irsten

Die

## Die Gulden Muntze. (a)

Zom irsten einen bescheiden oeverlenschen

Rynschen Gulden vur	- - -	xxix. Albus.
Eynen grossen Keall Her Maximilian vur	- - -	vi. bescheiden Voltgulden.
Eynen Rosen Nobell vur	- - -	xxviii. Mark.
Eynen Henricus Nobel	- - -	xxviii. Mark.
Eynen Saluyt	- - -	vij. Mark ix. s.
Eynen Hungerschen Gulden	} . - vij. Mark ix. s.	
Eynen Benedischen Ducaten		
Eynen Florentyner Ducaten		
Eynen Canueser Ducaten		
Eynen Meylaenschen Ducaten		
Eynen Portegaloser Ducaten		
Eynen Burgondischen Ryder	- - -	ix. Mark.
Eynen Engel	- - -	xij. Mark.
Eyn Schuytgen	- - -	vij. Mark iij. s.
Eyn Lewe	- - -	x. Mark.
Eyne Franche Krone	- - -	vij. Mark.
Eyne Krone mit der Sonnen	- - -	vij. Mark. iij. s.
Eynen Wilhelmus Schild	- - -	vj. Mark vij. s.
Eyn Andreis Gulden	- - -	vj. Mark vij. s.
Eynen Johannes Schild	- - -	vj. Mark vj. s.
Eynen Philippus Schild	- - -	iiij. Mark j. s. iij. Haller.
Eynen Sellerschen Ryder	- - -	v. Mark iij. s.
Eynen Peter	- - -	v. Mark iij. s.
Eynen Uttrigschen Guld'	- - -	v. Mark jr. s.
Herzouch Philippus van Burgond Guld'	- - -	v. Mark ix. s.
Eynen Egmonz Guld'	- - -	iiij. Mark iiij. s.
Eynen Postulatus Martinus Guld'	- - -	iiij. Mark.
Eynen Koperus Postulatus Guld'	- - -	iiij. Mark ix. s.
Eynen Heribertus Postulatus Guld'	- - -	iiij. Mark ix. s.
Eynen Lambertus Postulatus Guld'	- - -	iiij. Mark vj. s.
Eynen Hornischen Postulatus Guld'	- - -	iiij. Mark.

## Dye Svlueren Muntz

Zo dem resten ennen Kelschen Tornisch	- - -	vij. s.
Eynen Kelschen Stoeffer	- - -	viii. s.
Eyn dubbel Burnsfer	- - -	vij. s.
Eyn Dantscher Blanck	- - -	xxviii. Haller.
Eyn Engels Stoeffer	- - -	iiij. Albus.
Eyn Roemischen Karlijn	- - -	iiij. Albus.
Eynen Franckford Thornisch	- - -	vij. s.

N

Eynen

(a) Um den damaligen Wert deren Gold- und silbernen Mönzen nach dem jetzigen zu ermesen, hat hiesiger Münz-Waradin folgende Ausfunft gegeben:

- 1) Im Jar 1494. ist die Mark Silber zu 8. Gulden ausgebracht worden, diese bringet anezo nach dem 24. Gulden Fuß 24 Gulden aus.
- 2) Ein bescheidener Voltgulden hat in besagtem Jar 38. Alb. gegolten.
- 3) Eine Mark 6. Alb. und deren 20. haben einen Rosen Nobel ausgemacht.
- 4) Ein Schilling 6. Hlr.
- 5) Ein Albus 12. Hlr.
- 6) Da in besagtem Jar 1494. ein alter Heller 7 höher als der neue Heller kursiret hat, so haben 3. alte Heller 4. neue Heller betragen.

Reichman

## 50 Valvation deren Gold und Silbernen Münzen

Eynen Mezer Blanck - - - -	iiij. Albus iiij. Heller.
Eyn Albus, den de Fürsten mit der Stadt Coelen geslagen hant - - - -	iiij. s.
Eyn Gwulger dubbel Bunsche - - - -	xviij. Haller.
Eyn stumpel Gwulger Bunsche - - - -	ix. Haller.
Item Nuyffer Braspenmynck - - - -	iiij. s.
Item Cleysfische Braspenmynck - - - -	iiij. s.
Item alde Koische Kronde Bunschen Nuyffer ind Deuenterfche Albus gelben - - - -	xviij. Haller.
Item de leste geschlagen Bunschen, Cleysfischen ind Nuyffer Albus sall man nemen vur	xiiij. Haller.
Item eyn ehletsiger alde Karolus Steuer	xxij. Haller.
Item eyn Recht halff Karolus Steuer	xj. Haller.
Item ein halff Steuer mit der Ellen, de men nommet eynen Broten - - - -	ix. Haller.
Item eyn Frierfch Schillink - - - -	vj. Haller.
Item eyn Cruytzer - - - -	viij. Haller.

### §. 58.

Auch ist in der Reichs Stadt Köln folgende Ordnung verkündet worden, welche zwar mit vorsehender übereinkommet, aber etwa unständlicher ist, und diesertwegen eingeschaltet wird.

Valvatio oder Ordnung unser Heeren van Raide ouer  
dye Gulden und Syluern Munze als hernae geschreuen  
ys ind am irsen

### Die Gulden Munk.

Item eynen bescheiden ouerlenschen Ryns schen Guld' in zo nemet ind wys zoge ven vur - - - -	xxrii. Albus Coels paymenz yetzont gemeinlich louffende
Item einen großen Keaell Heeren Maris milianus - - - -	vj. Bescheiden ouerlenschen Rinschen Gulden an Goude de odie eynen yederen ders seluer Gulden mit xxrii. Albus zo verglichen.
Item eynen Rosen Nobel - - - -	iiij. Bescheiden ouerlensche rinschen Gulden an Goude mit xviiiij. Mark zo ver glichen.
Item eynen Henricus Nobell - - - -	ij. Bescheiden Gulden an Goulde ind xvij. Albus machende xvij. Mark.
Item eynen Salute - - - -	j. Bescheiden Gulden an Goulde ind xiiij. Albus macht viij. Mark ir. s.
Item eynen Hungerschen Gulden	} - j. Guld' an Goude ind xiiij. Albus macht viij. Mark ir. s.
Item eynen Fenedyschen Ducaten	
Item eynen Florentiner Ducaten	
Item eynen Janueser Ducaten	
Item eynen Meilaenschen Ducaten	
Item eynen Portegaloeser Ducaten	} -

Item

Item eynen Burgundeschen Ryder	- j.	Bescheyden Gulden an Goult ind xv. Albus macht ix. Marc.
Item eynen Engell	- - - ij.	Bescheyden Gulden an Goulde macht xij. Marc
Item eyn Schutgyn	- - - j.	Bescheyden Gulden an Goulde ind xj. Albus macht vij. Marc iij. s.
Item eyn Leve	- - - j.	Bescheyden Gulden an Goulde ind xvj. Albus macht x. Marc.
Item eyn Franckrysche Krone	- - j.	Bescheyden Gulden an Goulde ix. Albus macht vij. Marc.
Item eyne Krone myt der Sonne	† j.	Bescheyden Gulden an Goulde ind xj. Albus macht vij. Marc iij. s.
Item eynen Wilhelmus Schilt dat Stuck	j.	Bescheyden Goulde-Gulden in xj. Heller macht vj. Marc vij. s.
Item eynen Andreæ Gulden	} † †	j. Bescheyden Gulden an Goulde macht vj. Marc vj. Schilling.
Item eynen Johannes Schilt		
Item eynen Philippus Schylt	† †	xxix. Albus iij. Heller macht iij. Marc ix. Schilling iij. Heller.
Item eyn Vellersche Ryder	- - - xxvij.	Albus macht v. Marc und iij. Schilling.
Item eyn Peter	- - - xxvij.	Albus macht v. Marc und iij. Schilling.
Item eyn Utrychtz Gulden	- - - xxviiij.	Albus macht v. Marc ix. Schilling.
Item eyn Hergoch Philippus van Burgundien Gulden	- - - xxviiij.	Albus macht v. Marc ix. Schilling.
Item eyn Egmondz Gulden	† †	xx. Albus iij. Heller macht iij. Marc iij. Schilling.
Item eyn Postulatus Martinus Gulden		xxiiij. Albus macht iij. Marc
Item eyn Robertus Postulatus Gulden		ij. Marc ix. Schilling.
Item eyn Heribertus Postulatus Gulden		ij. Marc ix. Schilling.
Item eyn Lambertus Postulatus Gulden		ij. Marc vj. Schilling.
Item eynen hurnschen Postulatus Gulden		ij. Marc.

## Die Silueren Mung.

Item eynen Coelischen Thoirnois	- - vij.	Schilling.
Item eyn dubbel Rupreisen vur	- - vij.	Schilling.
Item eyn Duntzer Blanc	- - - xxvij.	Heller.
Item eyn Coelz Croesser	- - - xvij.	Schilling.
Item eyn Engels Croesser	- - - iij.	Albus.
Item eyn Roemisch Karlin	- - - iij.	Albus.
Item eyn Franckforder Loynois	- - vij.	Schilling.
Item eyn Mezer Blanc	- - - iij.	Albus iij. Heller.
Item eyn Albus, den dte Fürsten myt der Stat Coelne geslagen haint	- iij.	s.

## 52 Valuation der Gold und Silbernen Münzen vom J. 1494.

Item Gynlcher dubbel Bunschen - -	xviij. Heller.
Item simpel Gynlger Bunschen - -	ix. Heller.
Item Nuyffer Braspennick - -	iij. Schilling.
Item Clefsche Braspennick - -	iij. Schilling.
Item alde Coelsche Kronen, Bunschen, Nuyffer ind Deventerische Albus	xviij. Heller.
Item die lest geschlaghen Bunschen Cleef- schen und Nuyffer Albus - -	xiiij. Heller.
Item eynletzige alde Karolus Stuver -	xxij. Heller.
Item eyn recht halff Carolus Stuver -	xi. Heller.
Item eyn halff Stuver mit den Lyllien dye men nennet einen Groten -	ix. Heller.
Item eyn Triersch Schyllinck - -	vi. Heller.
Item eyn Cruizer - -	viiij. Heller.

Item fall men anders gheyne Moerchen ader Heller fürbas vntfangen oder vyssgeuen, dan dye liebesuir von den Heeren Curfürsten die gewest, ader ouch noch sint, geslagen worden sint, vnd vortan der Stat Coelne, Bunsche, Nuyffer und Berchsche Haller, dan by wen die Paimenz Heren, den vnse Heeren van Raide dan aff sunderlich Beueell gedann hait, enycher andere Haller funden, dye sullen sy nemen tzo sunden vnd dairtzo van yederein Haller seck Wispennyng 30 Bopffen heyschen, vnd dae ynn nyemanz schonen oder ouersien by yren eyden; — fort gebieden vnse Heren van Raide allen ind necklichen yeren Burgeren, Burgerischen ind In- geseffen ind iust yedren mit gemeine, dat nyemanz Eynichen bescheiden ouerlenschen Kinschen Gulden ader ouch der andre Stucker Gouls vurschreuen epnische vyssen geuen odir vntfanghe vur eyniche Werde die 30 Cleyne odyr so ser beyneden weren dat men yr Unabschrift niet eygentlich gelesen kunte, wat vnse Heren van Raide yren Paimenz Heren ernstliche beuolen haint wan ader an wen sy sulcher kleiner leyhter besydenre Guld gewair wurden, wie aff wa sy sulchs mit fugen an quemen dat Sy die als verburd guet 30 Behoiff vnser Heren van Raide antaften nae sych nemen, vnd 30 sunden sullen.

Straf deren  
Aebertretter.

Von unterschiltis-  
gen Geld Sore  
ten.

Keinische Gul-  
den werden zum  
Teil erlaubet.

Ind dair umb wollet vnse Heren van Raide, dat men kein ouerlensche Kinsche Guld' vyssgeuen od' jnnemen fall binnen yre Stede dan der Churfürsten, Fürsten ind andere Stede hernae geschreuen Gulden myt Namen

Vnser Heren d' Sees Churfürsten Mentzer, Coelschen, Trierschen Pfalz, Greffschen, Saffenschen ind Brandenburschen, Herzogen Sigis mundus, des Herzogen van Gynsche, ind den Berage, der Stede Coelne Noerenberg, Franckfort, Noerlingen, Basel, Hamborch ind Lunenborch, des gelichen willet vnse Heren van Raide dat so wer eynich Stuck silueren Gels dan aff burgemelt, wirt hoger adir anders vyssgeute, oder vntfenge dan vur die Werden wie burgerort steyt, d' fall sulchen siluer Gelt verburd hauen ind sal darzo 30 Bopffen geuen van yederein Stuck sees Albus.

Item off sache were sich nyemanz wengerde sulchen verboden Gulden ind silueren Gels, wie burgerort steyt, den Paimenz Heren 3er Strafe voutgen 30 lassen odir ouch dye Bopffe dan aff 30 geuen ind sych dar vntgahyn myt Worden off Werden wreulich leyhte, den sul- let die Paimenz Heren Macht hauen 30 penden myt den Gewelds richteren odir yren Boden.

andere werden  
bei Confisla-  
tions Straf ver-  
botten. —

## S. 59.

Das andere Edikt ist vom J. 1620. (a) mithin in jenen Zeiten erlassen, da nach erloschenem Alt- Herzoglichen Mann- Stamme die Erbfolge in die Herzogtümere Gülich, Cleve und Berg unter denen Durchlauchtigsten Häusern Kur- Brandenburg, und Pfalz, Neuburg streitig gewesen (S. 23. 24.) und dessen haben sich Beide Kur- und Fürsten in folgendem vereinbaret:

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm Marck Graue zu Brandenburg, des H. R. K. Erz Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleue, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, auch in Schlesien, zu Croffen, Jägerndorff Herzog, Burggrau zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graue zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Rauenstein ꝛc.

Und von Derselben Gnaden:

Wir Wolfgang Wilhelm Pfalz Graue bei Rhein in Baiern, zu Gülich, Cleue und Berg Herzog, Graue zu Welden, Sponheim, der Marck, Rauenberg, und Mörs, Herr zu Rauenstein ꝛc.

Thun hiemit kund und fügen allen und jeden Unseren Amt-Leuten, Vögten, Schultheissen, Richteren, Dingen, Rent- Meistern, Kellern, Gelthebern, Bürger- Meistern, Pöllneren, Bürgeren, Votten, und sonst allen Unseren Untertanen Angehörigen, und Eingewesenen, nachfolgender Aemter beider Unser Fürstentümer Gülich und Berg, als nemlich der Grafschaft Neuenar, Sinzig, Remagen, Breisach, Münsereifel, Euskirchen, Bernich, Lomberg, Nidecken, Zülpich, Heimbach, Monjone, Deuren, Nörrenich, Hambach, Berchem, Caster, Gülich, Aldenhoven, Hoxlar, Lunnich, Eschweiler, Wilhelmstein, Schönforst, Wehrmeiserei, Ewertfeld, Solingen, Burg, Bornfeld, Hückerwagen, Beyenburg, Monheim, Misenloe, Porz, Steinbach, Wipperfürst, Neuenberg, Wündel, Blanckenberg, Sieberg, Leuenberg, Pulkorf und Mülsheim, wie gleichfals Dero Aemter und Städte Unserer Grafschaft Marck, da die Münz nach Gölben und Albus schwerer kölnischer Wehrung pflegt ausgegeben zu werden, auch ins gemein allen und jeden, so sich künfftiglich derselben mit Reisen und Handtirungen gebrauchen werden, zu wissen: Nachdeme nun eine Zeit lang der Verlauf im Münzweesen, mit unermesslichem gemeinem Schaden und Verlust der hohen Herrschaften und Obrigkeiten, so wol auch der Kauf- und Handels- Leut, und gemeiner Bürger und Untertanen, überall dermassen, leider, zugenommen, daß die unumgängliche höchste Noth erfordert, hierin etwas Maß und Ordnung, so viel der Zeit Gelegenheit anjeto erleiden kan, zu geben und anzustellen, in massen dan auf etlichen im Niderrheinisch- Westphälischen Kreiß nächst gehaltenen Münz Probation- Tagen wol meinentlich vorgeschlagen worden,

Q

daß

- (a) In jenem Jar sind bereits die leidige Ripper und Wipper- Zeiten befangen gewesen, von welcher Joh. David Köler in der Reichs- Historie auf der 547. Seite bemerket: daß solche Teutschland bei nahe so viel Elend zugefüget haben, als die damalige Kriege, indeme durch häufiges Prägen unterhältiger Scheid- Münzen der Wert eines guten Reichstalers auf 10. Rthl. und öfters noch höher gesteigert worden, woher nicht nur ungemeine Verwirrungen im Münzweesen entstanden, sondern auch Handel und Wandel dergestalt gestört worden, daß es an denen notwendigsten Dingen ermangelte hatte, daher allerhand Auflauf unter dem gemeinen Volk entstanden seye.

daß zwischen dem Erzstift Eblen, den benachbarten Gültischen, Bergischen, auch Cleuischen und Märktischen Fürstentumen, Graffschaften, und Landen und der Stadt Eblen eine trügliche Vergleichung des gemeinen Valors und Werths, so viel immer möglich, möchte bedacht und angeordnet werden. — Darauf auch allerseits Deputirte beisammen kommen, und sich endlich einer Provisional Ordnung, jedoch one Voregriff und Präjudiz der höchsten Obrigkeit, auch anderer des H. Reichs Churfürsten und Ständen, um so viel verglichen, daß man in der gänzlichen Hoffnung und Zusversicht stehet, im Fall die Herrschaften darüber ernstlich halten, und die Untertanen ihrer Schuldigkeit nach gehorffentlich folgen, und sich hierunter niemand durch einigen ungerechten vorteilhaften strafbaren Gesuch und Nutzen dagegen vergeiffen würde, daß es dem gemeinen Volkstand zum besten kommen, und die Gewerb und Handlungen merklichen Vorschub und Beförderung daraus empfinden sollen; Daß Wir demnach, demselben Vergleich zufolge, hienit verordnet, auch ernstlich gebotten, und befohlen haben wollen, daß alle und jede obgemelte Unsere Untertanen, Angehörigen und Eingesessenen, welches Stands, Würden, oder Wesens dieselbe seyen, wie auch die Auswendigen, so in berürten Unseren Lemteren und darin gelegenen Städten Gewerb, Kaufmannschaft, und Handthierung treiben, sich im Empfang und Ausgeben der Münz nachfolgender Gestalt, und anders nit, verhalten, oder im widrigen Fall, der dabei gesetzte Straf, one übersehen gewärtig seyn sollen.

## Güldene Münzsorten.

Guter Goldgülden auf des H. Reichs Fuß		
und Gehalt gemünzt	- - -	iiij. Gülden.
Alter Rosenobel	- - -	xij. Gülden.
Neuer Rosenobel	- - -	xj. Gülden xviii. Albus.
Alte Schiff- und Henricus Nobel	- - -	x. Gülden xv. Albus.
Neue Schiff- und Flämische Nobel	- - -	ix. Gülden xij. Albus.
Dubbele Ducat	- - -	x. Gülden xv. Albus.
Einfache Ducat	- - -	v. Gülden viij. Albus.
Dubbele Gülden Albertiner	- - -	vij. Gülden iiij. Albus.
Englische Jacobiner und Niderländische Räder	- - -	iiiiij. Gülden viij. Albus.
Alte dubbele Miltröß	- - -	x. Gülden xv. Albus.
Neue vierfache Portugalische Crusat	- - -	xvij. Gülden.
Alte kleine Crusat mit dem † und †	- - -	iiij. Gülden xv. Albus.
Sonnen- und Francke Cronen	- - -	iiij. Gülden xv. Albus.
Hispanische Pistolet und Burgund. Cronen	- - -	iiij. Gülden xv. Albus.
Italiensche Pistolet	- - -	iiij. Gülden xiiij. Albus.
Alter Engellot	- - -	vij. Gülden.
Alter gülden Lev	- - -	vj. Gülden.
Neue Geldrische und Freijische Ryber	- - -	iiij. Gülden xv. Albus.
Lüttigischer Goldgülden	- - -	iiij. Gülden xv. Albus.
Kayser oder Carolus und Elemer Gülden	- - -	ij. Gülden xv. Albus.

## Silbere Münzsorten. (a)

Alter valuirter Reichstaler	- - -	iiij. Gülden (b) vj. Albus.
Neuer Brabänd. oder Burgund. Taler	- - -	iiij. Gülden iiij. Albus.

Halbe

- (a) In jenen Zeiten ist nach Berechnung hiesigen Münz Waradein Hrn. Reichman de Mark Silber auf 9. Taler ausgemünzt gewesen, der Taler ist aber mit 24 Florin, mithin ist die Mark Silbers zu 21. Florin ausgebracht worden;
- (b) Nach dieser Berechnung hat 1. Gülden 24. Albus und 1. Albus 12. Heller betragen.

Halbe und Orter nach Abuenant die achte Teil derselben, oder Brabendische Schilling - - - - -	ix. Albus vj. Heller.
Halbe Schillingen - - - - -	iiij. Albus ix. Heller.
Neuer Brabendischer silberer Ducaton,	iiij. Gulden xxij. Albus.
Alte gewichtige Königstaler	iiij. Gulden xij. Albus.
Fünf unbeschnittene Königsorter, oder ganze Englische Schillinge und halbe Francken, dem Königstaler gleich, halbe alte und neue Koppstück, Realen, und halbe Englische Schillinge, jeder Stück -	viii. Albus.
Halbe Realen, Blasserten und Störers	iiij. Albus.
Hispanische Matten, so gewichtig -	iiij. Gulden.
Silbere Kaisers-Gulden, alter Berg. Thaler	ij. Gulden p. Albus.
Alter Seeländischer Thaler -	j. Gulden xvij. Ab.
Püttischer Thaler - - - - -	j. Gulden xij. Albus.
Neue Mezer Blancken - - - - -	iiij. Albus vj. Heller.
Rader Albus - - - - -	ij. Albus viij. Heller.
Raderschilling - - - - -	j. Albus iiij. Heller.
Reimenger und Schillinge Pfenning -	viiij. Heller.
Rader-Pfenningen und Lupschen -	ij. Heller.

Damit sich aber niemand zu beklagen, sonder viel mehr Zeit und Gelegenheit habe, sich seines Schadens zu erwehren, solle dieß Unser Edikt erstlich am nechstkünftigen ersten Tag Monats Novembris seinen würllichen Effect erreichen, und darnach beständig und unverbrüchlich un-  
derhalten werden, und was sonst für andere Sorten, es seye in Gold oder Silber allbereit vorhanden, oder künftiglich geprägt, und vorbracht werden mögten, welche in diesem Unserm Edikt nicht begriffen, die sollen überall verurufen, verbannet, und für einige Wehrschafft anzunehmen, aus-  
zugeben, und einzuführen, hiemit gänzlich interdiciret, und verboten seyn; —  
Dabei gleichwol versehen und vorbehalten, das diejenige, welche vor diesem  
miteinander contrahiret, oder in Kaufen und Verkaufen gehandelt haben,  
die Bezahlung, wie tempore Contractus die Münz gegolten, jedoch in  
unverbotenen Sorten, einander leisten, hinfüro aber in keinem andern  
Valor, dan diß Unser Edikt mitbringet, contrahiret und gehandelt werden  
soll; Wollen auch demnachst gegen diejenige, welche diesem Unserm Edikt  
mit Streigerung annehmen, oder ausgeben, ein- oder abwechseln, ein- oder  
ausführender Münz oder sonst in einige andere Weiß freventlich entgegen  
zu handeln sich unterstehen würden, nit allein mit Anhaltung und Confis-  
cation der Gelder, sondern auch in andere Wege gegen die Schuldige an  
Leib, Ehr und Gut, nach Gelegenheit der Sachen, Inhalts der Reichs-  
ordnung und beschriebener Rechten zu verfahren nicht unterlassen; — Neben  
dem gebieten Wir ernstlich, das ein jeder, welcher siehet, weiß, oder  
höret, das diß Unserm Edikt durch andere in einigerlei Weiß oder  
Wege heimlich oder öffentlich zuwider gethan wird, dassell Uns, oder  
Unsern Officieren unverlängt, und von Stund an, bei eines jeden Untertan-  
en Pflichten, Ehr, Treue, und Glauben, auch Vermeidung obgemel-  
ter Strafe andeuten und zu wissen machen; dahingegen dem Anbringern  
mit Verschweigung seines Namens von den confiscirten Pfenningen, oder  
sonst einkommenden Geldbußen und Strafen ein vierter Theil, den Of-  
ficieren im Land, Aemtern, und Städten, so dergleichen entweder ent-  
decken, oder auch selbige Strafen fleißig betreiben und ausfordern würden,  
gleichfalls ein vierter Teil gebühren und gefolget, die übrige Halbschied aber  
Uns eingebracht, und berechnet werden solle; — Der aber, oder diejenige,  
welche solches wissen, und nicht anzeigen, oder auch ein Zeitslang verschweigen,

56 Zusatz zum Göllich und Bergisches Münz Edikt

gen, wollen Wir den Rechtsschuldigen gleich halten und strafen lassen. Befehlen auch allen Unseren Befehlshabern und Dienern obgemelt, fleißige Acht und Aufsicht zu haben, daß diesem also gehorsamlich gelebt, und nachgesetzt, und niemanden, er seye gleich, wer er wolle, ichts was dagegen vorzunehmen, verhenget oder verstatet werde, da aber daran einiger Mangel, oder Unfleiß gespüret würde, solle der, oder dieselbe mit gleichmäßiger Straf, wie die Verbrecher selbst, unmachläßig zu belegen seyn, darnach sich ein jeder zu Verhütung seines eigenen Schadens zu richten, in Urkund hierfür gedruckten Secret Siegels; Geben den ersten Septembri 1620.

§. 60.

Diesem Edikt ist beigefüget gewesen Verzeichnuß deren goldenen und silbernen Münzen, welchen der Umlauf bis den ersten Jenner 1521. belassen — sodann jener, welche so gleich außer Cours gesetzt worden — Dessen Inhalt ist folgender:

Demnach auch in diesen Unsern Fürstenthum und Landen bisweilen mehr andere Münzsorten eingeschleift, welche in den benachbarten Landen zum Theil fast leuffig und gangbar, gleichwol aber in sich also beschaffen seind, daß man sich derselben, da man sonst weitem Verlauff verhüten wolle, gänzlich wird müssen abthun und enteuffern; Als ist darab ein sonderbare Specification verfasst, und in nachgesetzten Abrisß bracht, wie dieselbe Species in hierunden verzeichnetem Werth noch uff ein Zeit lang, benentlich vom ersten Novembriß nächstkünftig bis an den ersten Januarij anno 1621. und länger nicht angenommen und begeben werden mögen, mit dem Anhang, daß nach Verlauff solcher Zeit ein jeder sich des Einfürens, Annehmens und Ausgebens solcher verbottener Münzsorten unter obgemelter Unserm Edikt einerley Straff gänzlich und zumal enthalten und bemäßigen, da aber noch jemand deren hätte, und aussier Lands innerhalb obbestimmter Zeit nicht würde ledig werden können, demselben freistehen solle, selbige Stück auf die Münz oder Unsern Dienern jedes Orts in dem Bert, wie Wir denselben immittels anbefehlen werden, gegen ihre Schuldigkeit, oder sonst die baare Bezalung, um solche wiederum in auffrechte Münzvermünzen zu lassen, einzulieffern.

Folgen nun jetzt angeregte Species mit ihrem Gepräg, welche nach Verlauff dieses Jars vor keine Werschaft mehr, immittels aber vom 1ten November negst anzufangen höher nicht, als wie bei jedem Stück verzeichnet, angenommen und ausgegeben werden sollen.

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| Püttigsche Piſtolet auf der einen Seite mit der Umschrift Ferdinandus D. G. Episcopus Leod. — auf der andern Supremus Dux Bulloniensis 1613.          | v. Gölben iii. Albus. |
| Sedanische Piſtolet auf der einen Seite mit der Umschrift: Henr. de la Tour D. Bullionii 1614. auf der andern Seite: Sup. Princeps Sedani & Raurcurii | v. Gölben iii. Albus. |
| Bullionische Piſtolet auf der einen Seite mit der Umschrift: Henricus D. la Tour Dux Bullonii, auf der andern: Sup. Princeps Sedani & Raurcurii,      | v. Gölben iii. Albus  |
- Lottreit

- Lottringische Holtgülden** auf der einen Seite Carolus A. Loch. Eps. Et C. Vir. auf der andern: Florenus aureus. An. 1612. - - - - - **iiij. Gülden xij. Albus.**
- Pomer- Stettinische Holtgülden** auf der einen Seite mit der Umschrift: Philippus II. Dux Stetti. Pom. auf der andern: Alles zu seiner Zeit 1614. - - - - - **iiij. Gülden viiij. Albus.**
- Esdanische Holtgülden** mit den 3. Äpfeln auf der einen Seite mit der Umschrift: Henr. De La Tour. Dux Bullonii, auf der andern: Sup. Princeps Sedanii. Et Roucur one Jar - - - - - **iiij. Gülden xij. Albus.**
- Mangiger Holtgülden** auf der einen Seite mit der Umschrift: Henricus D. G. Loch. Dux Marc. D. C. P. G. auf der andern: Moneta aurea NancFleV one Jar - - - - - **iiij. Gülden xij. Albus.**
- Neue Meher Holtgülden** auf der einen Seite mit der Umschrift: S. Stephan. prothom. auf der andern: Florenus Civis Merensis one Jar - - - - - **iiij. Gülden xij. Albus.**
- Großer Bullionischer Thaler** auf der einen Seite die Umschrift Henricus De. la. TOVR. Dux Bullonii XLV. auf der andern Seite: Sup. Princeps Sedani. Et Raucvrr. one Jar - - - - - **iiij. Gülden.**
- Bourbonische Thaler** auf der einen Seite mit der Umschrift L. Margaretha A. Lotaringia. F. Bourbonius. auf der andern Seite: in omnem terram sonus Eorum 1614. - - - - - **ij. Gülden iiij. Albus.**
- Bullionische Esdanische Thaler** auf der einen Seite die Umschrift: Henricus De. La. Tour. Dux Bullionæus 1614. auf der andern Seite: Supremus Princeps Sedanensis - - - - - **ij. Gülden iiij. Albus.**
- Niuerische Thaler** auf der einen Seite die Umschrift: Carolus Gonzaga Dux Nivern. & Rech. auf der andern Seite: Supremus Princeps. Archenfis one Jar - - - - - **ij. Gulden iiij. Albus.**
- Spinola Thaler** auf der einen Seite: Augustinus Spinu. Comes Tass. auf der andern: Sub eum Presidium C. XV. one Jar - - - - - **ij. Gulden iiij. Albus.**
- Ferrarische Thaler** auf der einen Seite: Franc. Fil. Ferrar. Fli. Prince. Messera auf der andern: Non Nobis Dne sed Nomi. Tuo da gloriam gezeichnet B. 12. one Jar - - - - - **ij. Gülden iiij. Albus.**
- Mantuanische Thaler** auf der einen Seite: Vincentius D. G. Dux Mantuæ III. auf der andern: Et Montis Ferrati II. gezeichnet B. XVI. one Jar - - - - - **ij. Gülden 4. Albus.**

58. Zusatz zum Göllich und Bergif. Münz Edikt vom J. 1620.

- Münze, auf deren eine Seite die Umschrift:  
S. Quirinus Episcopus Corr. Pro.  
auf der andern: Sub umbra alarum  
tuarum one Jar - - - - - ij. Gulden iij. Albus.
- Münze, auf deren einer Seite die Umschrift: Ant. Mar. Tit. Com. Dec.  
Pro Imp. auf der andern: Sacrique  
Rom. Im. Vicarius Perpetuus one Jar - - - - - ii. Gulden iij. Albus.
- Portugalische Schlieffer, auf der einen Seite die Umschrift Sebastianus I. Rex  
Portug. Et. Al. ꝛ. auf der andern: in  
hoc signo Vinces one Jar - - - - - xxij. Albus.
- Lothringische Schlieffer, auf deren einer Seite die Umschrift: Carol D. G. Card.  
Loth. Ep. Argent. & Met. auf der  
andern: Alfas. Langra. - - - - - xxij. Albus.

Folgen die unter des H. Reichs, und andern fremdem Gepräg nachcontrafaite Ducat und Goldgülden, so dem rechten Fuß, und Gehalt zumal ungemäß, sollen alsbald für keine Wehrschafft angenommen, noch ausgeben werden.

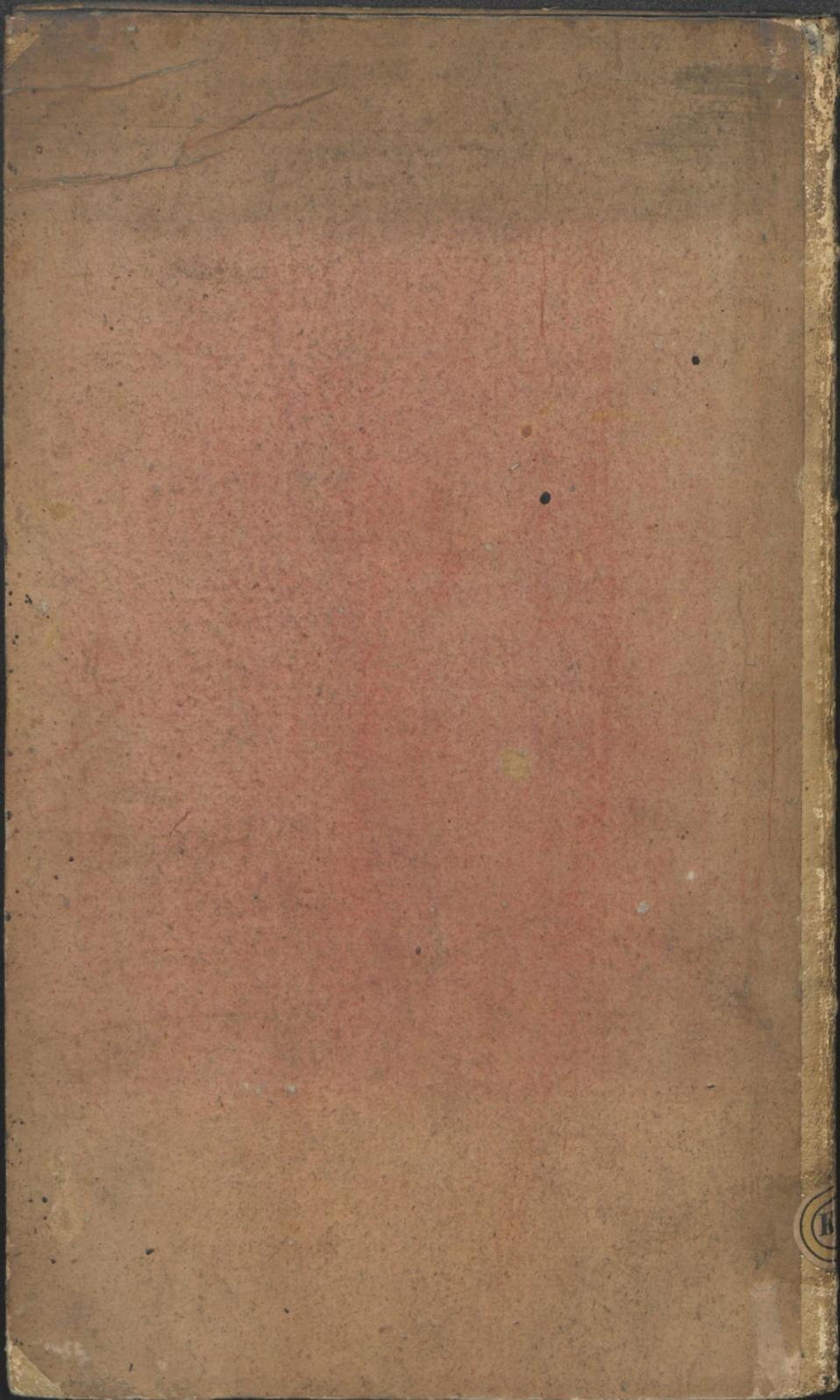
- 1.) Auf deren einer Seite die Umschrift: Moneta Nova Aurea \* auf der andern: Sic. Nomen Dom. Bened.
- 2.) Auf der einen Seite Moneta Nova Aurea' auf der andern: Sanctus \* Laurentius.
- 3.) Auf der einen Seite Thomas L. B. ab Ehrenfels. D. J. H. auf der andern: Jesu Nate Dei, quaso memento mei.
- 4.) Auf der einen Seite: Moneta Nova Aurea. auf der andern: Sic Nomen Domini Benedictum.
- 5.) Auf der einen Seite: Math. D. G. R. Im. S. Aug. G. B. H. auf der andern: Mon. No. Au. Episco. Cu.
- 6.) Auf der einen Seite: Henri D. G. Dux Loth. March. D. G. B. C. auf der andern: Moneta Au Rea, Nancei.
- 7.) Auf der einen Seite: Moneta aur. Com. DeStanz. auf der andern: Sanctus Laurentius.
- 8.) Auf der einen Seite: Sanctus Ludovicus, Auf der andern: Sub umbra alarum tuarum.



Kg 4768  
4<sup>o</sup>

(X2258257)

me



# Versuch

Ob die Göllich- und Bergische Landesgefäze  
zur Aufklärung derselben Geschichte in systemati-  
sche Ordnung zu bringen seyen

in

Einer Sammlung

deren

Amortisations-Gefäzen

und

Zugabe

Zweyer Münz-Edikten

von den Jahren 1494. und 1620.

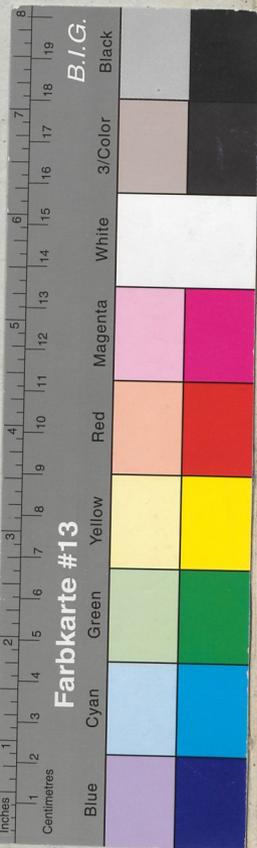
Entworfen

im Jar 1786.



Düsseldorf,

gedruckt bei Franz Friedrich Stahl, Kurfürstl. Hof- und Kanzlei Buchdr.



La 90

